Das Strafrecht der Stadt Danzig von der Carolina bis zur Vereinigung Danzigs mit der preußischen Monarchie (1532—1793)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

Vorgelegt von

Albrecht Meye
Referendar
aus Berlin-Wilmersdorf

1935

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig

Das Strafrecht der Stadt Danzig von der Carolina bis zur Vereinigung Danzigs mit der preußischen Monarchie (1532—1793)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

Vorgelegt von

Albrecht Meye
Referendar
aus Berlin-Wilmersdorf

1935

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Woldemar v. Rohland
in Freiburg i. Br.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Falkultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Seinen lieben Eltern
in dankbarer Verehrung gewidmet.

Literaturverzeichnis.

v. Bar, L., Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.

Binding, Carl, Die Normen und ihre Übertretung, 2 Bände, Leipzig 1890—1916.

v. Brünneck, W., Das Burggrafentum und Schultheißentum in Magdeburg und Halle. Berlin 1908.

Claproth, Justus, Einleitung in sämtliche summarische Prozesse. 2. Auflage. Göttingen 1785.

Curicke, Georg Reinhold, Beschreibung der Stadt Danzig (ed. a filio Georg. Reinholdo), Amsterdam 1688.

v. Duisburg, Friedrich Carl Gottlieb, Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der Freien Stadt Dantzig. Dantzig 1809.

Foltz, Max, Geschichte des Danziger Stadthaushalts. Danzig 1912.

Geib, Gustav, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2 Bände, Leipzig 1861.

Girth, Karl, Die Hexe von Hela. Leipzig 1892.

Gößler, Die Entführung in ihrer geschichtlichen Grundlage. Diss. Rostock 1903.

Gralath, D., Versuch einer Geschichte Danzigs aus zuverlässigen Quellen und Handschriften. 3 Bände. Königsberg 1789—1791.

Günther, Otto, Danzigs Gerichtsverfassung zur Zeit der polnischen Oberherrschaft, in der Festgabe zum 30. Juristentag, Danzig 1910.

Günther, Otto, Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit und als Freistaat, in Schriften der Stadt Danzig, Heft 4, Danzig 1919.

Günther, Otto, Aus der Geschichte der Danziger Schöffen, Vortrag, gehalten beim Feste der Danziger Banken im Artushof am 17. November 1900, in „Danziger Neueste Nachrichten" 1900 Nr. 282, 288.

Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter. 1900.

Hartknoch, Christ., Altes und Neues Preußen. 2 Teile, 1684.

Helfritz, H., Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung. Diss. Greifswald 1905.

v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, S. 419 und 608.

v. Hippel, Deutsches Strafrecht: 1. Bd. Allgemeine Grundlagen, 2. Bd. Das Verbrechen. Allgemeine Lehren. Berlin 1925 und 1930.

Hirsch, Danzigs Handel- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig 1858.

His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina in v. Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1928.

Holz, Leonhard, Beiträge zur Frage der Geltung der Carolina in Brandenburg auf Grund der Brandenburger Schöppenstuhlsakten, in Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 54. Jahrg., S. 268.

Jus culmense ex ultima revisione. Danzig 1745 und 1767.

Kaufmann, Josef, Hexenprozesse, in Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, Jahrg. II, S. 59.

Keyser, Erich, Danzigs Geschichte. Danzig 1921.

Keyser, Erich, Der Danziger Rat, in Ostdeutsche Monatshefte, 9. Jahrg., S. 465 ff.

Kohler, Josef, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Halle 1900.

Kroschel, Altdanziger Strafvollzug, in der Festgabe zum 30. deutschen Juristentag. Danzig 1910.

Lengnich, Des Syndikus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich Jus publicum civitatis Gedanensis oder Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte. Danzig 1900.

v. Liszt, F. E., Meineid und falsches Zeugnis. Wien 1876.
Löschin, Gotthilf, Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit mit beständiger Rücksicht auf Cultur der Sitten, Wissenschaften, Künste, Gewerbe und Handelszweige, zum 2. Male bearbeitet, 2 Teile, Danzig 1822.
Löschin, Gotthilf, Beiträge zur Geschichte Danzigs und seiner Umgebungen. Drei Hefte. Danzig 1837.
Meinecke, Walter, Das Strafrecht der Stadt Danzig bis zur Carolina. Diss. Marburg 1932.
Morselli, Der Selbstmord. Leipzig 1881.
Muhl, John, Die Danziger Polizei im Laufe der Zeiten, in Heimatblätter des deutschen Heimatbundes, 6. Jahrg., Heft 4.
Münch, Danzigs Entwicklung unter polnischer Herrschaft, in Deutsche Revue, 45. Jahrgang, Bd. I, S. 5 ff.
Nagler, Die Geltung der Carolina in Basel. Festschrift der Universität Basel, 1910.
Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
Osenbrüggen, Eduard, Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht, Band I, Erlangen 1857.
Pietsch, Günter, Das Zuchthauswesen Alt-Danzigs, Diss. Göttingen 1931.
Peiser, Altes deutsches Recht im Preußenland, in der Festgabe zum 30. deutschen Juristentag. Danzig 1910.
Radbruch, Gustav, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532.
Der Sachsenspiegel. Ausgabe von Homeyer, Berlin 1861.
Schaffstein, Friedrich, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Berlin 1930.
Der Schwabenspiegel. Herausgegeben von Frhr. v. Laßberg 1840.
Simson, Paul, Geschichte der Stadt Danzig (bis 1626). Bd. I, II, IV. Danzig 1913 bis 1918.
Simson, Paul, Geschichte der Stadt Danzig. Danzig 1903.
Simson, Paul, Geschichte der Danziger Willkür in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, herausgegeben vom Westpreußischen Geschichtsverein, Bd. III, Danzig 1904.
Simson, Paul, Der Artushof in Danzig und seine Brüderschaften, die Banken. Danzig 1900.
Simson, Paul, Ein Beitrag zur Geschichte des Zauberwahns in Danzig. Jahrgang 1 der Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.
Stephan, Walter, Die Straßennamen Danzigs. Danzig 1911.
Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1864.
v. Wächter, Carl Georg, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.
Wegele, Zur Geschichte der falschen Anschuldigung, Diss. Erlangen 1892.
Neu-revidirte Willkühr der Stadt Danzig aus Schluß sämmtlicher Ordnungen publiciret Anno 1761 (Danzig).

Handschriften.

I. MS 276 (XVIII C. f. 59) Papierhandschrift 1574, 251 Blätter Folio Aus Valentin Schlieffs Bibliothek, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Bl. 1a—5a leer, Bl. 5b Inhaltsverzeichnis, Bl. 6a—115b Wilkuer der Stadt Dantzig 1574, 11. July, Bl. 116a—118b leer, Bl. 119a—246a Wilkuer der Stadt Dantzig anno 1597 et 1599, Bl. 246b bis Ende leer.

II. MS 280 (VIII C. f. 60) Papierhandschrift aus dem 16. und 18. Jahrhundert, ohne weitere Angaben. 77 Blätter Folio. Aus Valentin Schlieffs Bibliothek, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Landes- und Danziger Willkür Art. 1—215 = fol. 9a—66b. Die Art. 216—218 (fol. 66b—67) im 18. Jahrhundert von V. Schlieff nachgetragen „aus einer alten Willkühr, so ich von Hr. C. G. Ehler gelehnet."

III. MS 304 (XV f. 24a) Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert. 89 Blätter Folio. Aus Valentin Schlieffs Bibliothek, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Enthaltend Formalitäten und Gerichtsgebräuche.

IV. MS 305 (XV f. 24b) Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert. 445 Blätter Folio. Aus der Bibliothek von Samuel Wolff, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Enthaltend Formalitäten und Gerichtsgebräuche.

V. MS 325 (XVIII C. qu 100) Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert, 325 Blätter Quart. Im Besitz der Danziger Stadtbibliothek. Blatt 1a—68b, 118a bis Ende „Gerichtssachen". Bl. 69a—117b leer.

VI. MS 373 (XV f. 371a) Papierhandschrift 1689—99. 448 Blätter Folio. Aus der v. Gralath'schen Bibliothek, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Bl. 1 leer, Bl. 2a—447b Georg Reinhold Curicke, Gerichtsschreiber, corpus sententiarum criminalium nobilis judicii Scabinalis civitatis Gedanensis daß ist alle sämmtliche Urtheile so von Em Edlen Gerichte der Königlichen rechten Stadt Dantzig vom jahr 1558 biß auf gegenwärtiges 1689 jahr öffentlich ausgesprochen worden, auß denen bei E. E. Gerichte vorhandenen so genandten Pechbüchern außgezogen, mit dreyfachem Register versehen, zusammengetragen im Jahre 1689 und nachgehendts durch die folgende Unterger. Schreiber continuiret bis 1699. Bl. 448 leer.

VII. MS 374 (XV f. 371 b) Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert. 378 Blätter Folio. Aus der v. Gralath'schen Bibliothek, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Bl. 1 leer, Bl. 2a—376a Georg Reinhold Curicke Volumen II sententiarum criminalium nobilis judicii Scabinalis primariae civitatis Gedanensis von Anno 1700 bis 1731. Mit zwiefachem Register. Bl. 376b bis 378b leer.

VII. MS 374 (XV f. 371b) Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert. 378 Blätter Danziger Willküren, das Alte Kulmische Recht und einige Verordnungen, ferner die große Landeswillkür von Preußen. 260 Blätter Folio. Im Besitze der Danziger Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Abkürzungen.

NKulm = Jus culmense ex ultima revisone (Neues Kulmisches Recht) 1767.

AKulm = Das Alte Kulmische Recht nach der Ausgabe v. C. K. Leman. Berlin 1838.

DW = Danziger Willkür (z. B. DW V III 10, 2 = 5. Danziger Willkür Teil III Kap. 10, Titel 2).

CCC = Constitutio Criminalis Carolinensis (Carolina).

PGO = Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina).

MWG = Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.

ZWG = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt das Strafrecht der Stadt Danzig von der Carolina bis zur Einverleibung Danzigs in die preußische Monarchie. Sie ist als Fortsetzung der Dissertation von Walter Meinecke gedacht, die das Strafrecht der Stadt Danzig bis zur Carolina zum Gegenstand hat.

Der Aufbau der Arbeit ist im Interesse der besseren Übersicht nach Möglichkeit mit der von Meinecke in Übereinstimmung gehalten, wenn auch einzelne Abschnitte in Wegfall gekommen und dafür andere vor der Carolina noch nicht bekannte Verbrechensbegriffe zum erstenmal untersucht worden sind. Vereinzelt konnten Beispiele, die in die Zeit von 1532 bis 1793 fallen, nicht gebracht werden, weil Meinecke sie bereits zur Ergänzung und Vergleichung herangezogen hatte.

Als Quellen kommen in erster Linie das Neue Kulmische Recht, die Willküren und die Carolina in Betracht. Zur Ergänzung dieses Materials war für die Erforschung des Danziger Strafrechts eine genaue Durchsicht der im Danziger Staatsarchiv befindlichen Schöffenbücher und Kriminalakten unerläßlich. Vor allem aber wurden die in der Stadtbibliothek Danzig befindlichen Urteile des Schöffengerichts der Rechtstadt herangezogen, die uns von 1558 bis 1731 handschriftlich erhalten sind und einen wertvollen Einblick in die Handhabung der damaligen Straf-Gerichtsbarkeit geben.

Das umfangreiche, handschriftlich überlieferte Quellenmaterial wurde vom Verfasser an Ort und Stelle im Danziger Staatsarchiv eingehend durchforscht.

Allen denen, die mir meine Arbeit in freundlicher Weise erleichtert haben, möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen. Insbesondere danke ich den Damen und Herren am Staatsarchiv und der Stadtbibliothek Danzig — vor allem Herrn Staatsarchivrat Dr. Wendland in Danzig — für manchen wertvollen Hinweis und die Bereitwilligkeit, mit der sie mir die Benutzung einzelner Handschriften gestatteten, und schließlich Herrn Ersten Staatsanwalt John Muhl in Danzig, der mir in großzügiger Weise verschiedene von ihm verfaßte Abhandlungen über die Danziger Polizei in den letzten Jahrhunderten bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Ihre Entstehung verdankt diese Arbeit der Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Woldemar v. Rohland in Freiburg i. Br.

Berlin, im November 1934.

Albrecht Meye.

Einleitung.

I. Geschichtlicher Überblick[1]).

Ein Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten der Carolina hatten die Reformationsbestrebungen in Danzig ihren Höhepunkt erreicht. Unter dem Druck der Menge waren nicht nur auf religiösem, sondern auch auf politischem und sozialem Gebiet einschneidende Änderungen vorgenommen.

Nachdem König Sigismund von Polen im Interesse seiner Machtstellung die Stadt im Jahre 1525 vergeblich zur Wiederherstellung der alten Ordnung aufgefordert hatte, begab er sich im Jahre 1526 mit mehreren Beamten und einem starken Truppenaufgebot persönlich nach Danzig. Sein energisches Vorgehen gegen die Anhänger der reformatorischen Bewegung führte auf kirchlichem wie auf politischem Gebiet einen völligen Umschwung der bisherigen Verhältnisse herbei. Gegen Ende seines Aufenthalts erließ der König die berühmten „Statuta Sigismundi", durch die für die Folgezeit die Verfassung der Stadt festgelegt wurde. Von besonderer Wichtigkeit war neben eingehenden Bestimmungen auf kirchlichem Gebiet Art. 18, der eine Veränderung im Stadtregiment herbeiführte. Während bisher der Rat alle wichtigen Entscheidungen allein getroffen und nur gelegentlich die Schöffen und einzelne Bürger zur Beratung mit herangezogen hatte, wurde jetzt ausdrücklich angeordnet, daß neben den Rat[2]) die Schöffen[3]) und hundert Personen aus der Bürgerschaft, die sog. Hundertmänner[4]), treten sollten.

Wenn durch die Statuta Sigismundi die katholische Kirche auch äußerlich wieder zu ihrer alten Macht gelangt war, so konnte doch das Anwachsen der Reformation in Danzig nicht verhindert werden. Das ruhige, aber unermüdliche Eintreten des Pfarrers an der Johannis- und später Marienkirche, Pankratius Klemme, für die lutherische Lehre hatte dann auch den Erfolg, daß die evangelische Kirche von König Stephan Bathory in dem Religionsprivileg vom 16. Dezember 1577 in vollem Umfang anerkannt wurde, nachdem König Sigismund August der Stadt bereits im Juli 1557 den Gebrauch des Abendmahls in beiderlei Gestalt gestattet hatte. Damit hatte das Luthertum den Sieg davongetragen.

Die folgenden Jahrzehnte, man kann eigentlich sagen das ganze 16. und 17. Jahrhundert, standen im Zeichen des Gegensatzes zwischen Deutschtum und Polentum. Erbittert kämpften die Danziger um ihren evangelischen Glauben und ihre bürgerliche Freiheit. Auch fehlte es ihnen nicht an Männern, die es verstanden, den polnischen Ansprüchen in geeigneter Weise entgegenzutreten.

---

[1]) Schriften zur Einführung in die allgemeine Geschichte Danzigs: P. Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs, 3 Bände, Königsberg 1789—91 (veraltet); G. Löschin, Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit, 2 Bände, Danzig 1822 (veraltet); P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, Danzig 1903; ders. Geschichte der Stadt Danzig (bis 1626), 3 Bände, Danzig 1913—18. E. Keyser, Danzigs Geschichte, Danzig 1921; vgl. auch Münch, Danzigs Entwicklung unter polnischer Herrschaft, in „Deutsche Revue", 45. Jahrg. 1. Bd. S. 5 ff.

[2]) Die erste Ordnung.

[3]) Die zweite Ordnung.

[4]) Die dritte Ordnung.

Ich nenne nur die berühmten Ratsherren und Bürgermeister Georg Kleefeld[5]) und Constantin Ferber, beides Männer, die ihrer Vaterstadt durch ihr unerschrockenes Auftreten großes Ansehen zu verschaffen wußten. Dennoch konnte nicht verhindert werden, daß die Stadt mehrfach schwer gedemütigt wurde. Verschiedentlich erschienen königliche Kommissionen in Danzig, um angeblich vorhandene Mängel zu beseitigen. Erfreulicherweise stießen sie jedoch in fast allen Fällen auf den einmütigen Widerstand der gesamten Bürgerschaft.

In diese Zeit fällt der glänzendste Aufschwung des Danziger Handels. Der Seeverkehr von und nach Danzig nimmt von Jahr zu Jahr immer größere Ausmaße an. 1583 liefen im Danziger Hafen 2229 Schiffe ein, während 2113 Schiffe, meist holländische ihn verließen[6]). Es gab Jahre, in denen der Verkehr äußerst lebhaft war, wie z. B. im Jahre 1563, in dem die Anzahl der in den Hafen einlaufenden Schiffe so groß war, „daß sie auf der Mottlau zum Ausladen nicht Raum hatten, sondern in der Gegend der vormaligen Jungstadt anlegen und von dort aus ihre Waren zu Wagen nach der Stadt senden mußten". (Löschin, Geschichte 1 S. 294.) In manchen Jahren war die Getreidezufuhr so beträchtlich, daß Privathäuser und Klöster zur Unterbringung der Vorräte in Anspruch genommen werden mußten. Der umsichtigen und in der ganzen Welt angesehenen Danziger Kaufmannschaft gelang es dann auch, der Stadt einen Reichtum zu erwerben, wie ihn damals nur ganz wenige Städte Europas aufzuweisen hatten. Damals entstanden auch die meisten der berühmten Bauten, die heute noch Zeugen einer prächtigen Vergangenheit sind.

Doch nur wenige Jahrzehnte sollte sich Danzig seiner Ruhe erfreuen. Wegen seiner bevorzugten Lage von jeher gefährdet, mußte es bald zu den kriegerischen Ereignissen Stellung nehmen, die über 100 Jahre währen und ganz Osteuropa erschüttern sollten. Als am 3. Mai 1660 der Friede von Oliva abgeschlossen wurde, war der Wohlstand Danzigs stark erschüttert. Der Krieg hatte nicht weniger als 5 Millionen Gulden verschlungen. Die finanziellen Verluste machten sich um so fühlbarer bemerkbar, als gleichzeitig, beeinflußt von bedeutsamen Veränderungen im Wirtschaftsleben Europas, Handel und Gewerbe empfindlich zurückgingen. Hinzu kamen Streitigkeiten im Innern der Stadt. Unter dem Druck der Verhältnisse gab der Rat den Wünschen der Bürgerschaft schließlich nach und erließ im Jahre 1659 das sog. Instrumentum Administrationis, durch das die Rechte der dritten Ordnung eine bedeutende Erweiterung erfuhren. Bedenklicher wurde es, als die Gewerke, die schon seit langem mit den wirtschaftlichen Verhältnissen unzufrieden waren, im April 1675 eine Abordnung an den König von Polen sandten und sich über die Amtsführung des Rates beschwerten. Der König benutzte die willkommene Gelegenheit, sich in die Verwaltung der Stadt einzumischen, in der Hoffnung, die Verfassung in einem auch für ihn günstigen Sinne umgestalten zu können, und begab sich im Jahre 1677 nach Danzig. Das Ergebnis der über ein halbes Jahr währenden Verhandlungen war das sog. Decretum Johannis III. von 1678, ein neues wichtiges Grundgesetz der Danziger Verfassung. Von besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung, daß der dritte Teil des Rates, der Schöffen und der Hundertmänner in Zukunft aus Kaufleuten bestehen sollte. Mit dem Erlaß dieses Gesetzes kamen die jahrzehntelangen Verfassungskämpfe, die Danzigs Bürger beunruhigt und verbittert hatten, vorläufig zum Abschluß.

[5]) Er war der erste, der 1558 als Syndikus zum Bürgermeister berufen wurde, ohne vorher Ratmann gewesen zu sein.

[6]) Keyser, Danzigs Geschichte, S. 92.

Um die Jahrhundertwende wurde Danzig bereits wieder vor schwierige politische Entscheidungen gestellt. Von den kriegerischen Ereignissen, die sich zwischen Karl XII. von Schweden und August II. von Polen abspielten, blieb es allerdings zunächst verschont. Aber schon nach dem Tode Augusts II. im Jahre 1733, nachdem Danzig im Zusammenhang mit der Doppelwahl [7]) Stanislaus gehuldigt hatte, kam es zu jenem unglückseligen Krieg, der mit einer schweren Schädigung Danzigs endete. Der Handel erfuhr wiederum einen bedeutenden Rückgang. Die städtischen Einnahmen wurden immer geringer. Als der Rat in seiner Bedrängnis neue Steuern und Abgaben einführte, erhob die dritte Ordnung, die den größten Teil der unzufriedenen Bürgerschaft hinter sich hatte, schärfsten Einspruch [8]). Die Kaufmannschaft, die die Machtstellung des Rates schon seit langem zu brechen versuchte, fühlte sich ebenfalls wirtschaftlich stark bedroht. Als alle Versuche, eine Einigung zu erzielen, scheiterten, rief die dritte Ordnung im Jahr 1748 wie bereits vor 70 Jahren den König um Hilfe an. Schon im nächsten Jahr trafen 2 königliche Kommissare in Danzig ein. Nach langwierigen Verhandlungen wurden in der sog. königlichen Ordination von 1750 eine Reihe von Bestimmungen erlassen, die den meisten Wünschen der Bürgerschaft Rechnung trugen. Die dritte Ordnung erhielt das Vorschlagsrecht für ein Drittel der Schöffenstellen.

Durch den siebenjährigen Krieg wurde die Stadt selbst nicht in Mitleidenschaft gezogen, nur mußten größere Geldsummen an den König von Polen gezahlt werden. Erst als nach der Einigung Preußens und Rußlands mit Österreich über die schon oft geplante Aufteilung Polens das polnische Preußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, die noch bei Polen verblieben, an das Königreich Preußen fiel, begann für Danzig eine sehr traurige Zeit [9]). Die Stadt wurde mit einer preußischen Zollschranke umgeben, die den Verkehr mit den preußisch gewordenen Nachbarorten sowie die Versorgung der Stadt mit den notwendigen Lebensmitteln sehr erschwerte. Als man Gegenmaßregeln ergriff, verhängte Preußen eine regelrechte Blockade über die Stadt, die erst nach mehreren Monaten durch Vermittlung Rußlands aufgehoben wurde. Als die Lage immer unerträglicher wurde, insbesondere der Handel immer weiter an Bedeutung verlor und die Arbeitslosigkeit von Tag zu Tag zunahm, beschloß man endlich nach stürmischen Beratungen der Ordnungen, die Stadt der Oberhoheit des preußischen Königs zu unterstellen. Am 4. April 1793 zogen die preußischen Truppen in die Stadt ein. Die 339 Jahre der polnischen Herrschaft hatten damit ihr Ende erreicht.

II. Rechtsquellen der Stadt Danzig.

a) Die Willküren [10]).

Als grundlegende Rechtsquellen für das Danziger Strafrecht kommen die Willküren, das Kulmische Recht und die Carolina in Betracht.

Die Willküren waren eigentliches Danziger Recht. Sie galten insoweit, als irgendein Tatbestand nicht in anderer Weise ausführlicher geregelt war.

---

[7]) Die eine Partei, der polnische Adel, hatte den Sohn Augusts II., August III., die andere, unter französischem Einfluß stehende, Stanislaus Leszczynski, gewählt.

[8]) Mit besonderer Erbitterung wurde gegen die Accise gekämpft.

[9]) Johanna Schopenhauer, die Mutter des berühmten Philosophen, berichtet in ihrem Werk „Jugendleben und Wanderbilder" sehr anschaulich über die damaligen Zeitumstände.

[10]) Vgl. Simson, Die Geschichte der Danziger Willkür. S. 1 ff.

Unter dem Wort „Willkür" verstand man eine Gesetzesvorschrift oder eine Sammlung von solchen. Die Willkür ist „nichts anders als ein Schluß und Ordnung aller dreyer Ordnungen dieser Stadt, welche Macht haben, Willkühren zu machen, zu änderen, denselben etwas zuzusetzen und abzunehmen, so offt solches die Nohtdurfft erfordert"[11]). Aus dieser Definition ist bereits zu ersehen, daß die Willküren nur durch übereinstimmenden Beschluß der drei führenden städtischen Körperschaften rechtliche Wirksamkeit erlangen konnten.

Lengnich sagt in seiner Verfassung von Danzig in Kap. 22: „In Danzig wird unter dem Wort „Willkühr" das Gesetzbuch verstanden, welches Polizeiverordnungen in sich faßt, nach denen sich die Bürger, Einwohner und Fremde, wenn sie in Danzig des Handels und anderer Geschäfte wegen verweilen, zu verhalten haben. . . . Solche Polizeiverordnungen haben sich nach und nach vermehret, daß man von denselben ein ganzes Buch zusammentragen könne, welches man die Danziger Willkühr genennet hat." Diese Begriffsbestimmung ist nicht ganz zutreffend. Die Willkür enthielt nicht nur polizeiliche, sondern auch zivilrechtliche und vor allem strafrechtliche Bestimmungen.

Man unterschied Landeswillküren und Stadtwillküren. Jene galten für das ganze Land und wurden in der ältesten Zeit vom Orden unter Mitwirkung der Stände erlassen, diese beschäftigten sich nur mit dem besonderen Recht irgendeiner Stadt. Das Recht der Städte, sich selbst Willküren zu geben, unterlag der Bestätigung des Ordens. Vielfach sind Bestimmungen der Landeswillküren in die Stadtwillküren aufgenommen und umgekehrt.

Obwohl Danzig schon in der Ordenszeit großen Wert darauf legte, ohne Mitwirkung der Landesherrschaft für sich allein Willküren erlassen zu können, erhielt es dieses Recht erst durch das Privileg Casimirs IV. vom 9. Juli 1455[12]). Den kleinen Städten ist dieses Recht nicht verliehen worden.

Die älteste uns bekannte Stadtwillkür stammt nicht erst aus der polnischen Zeit, wie Simson annimmt[13]), sondern schon aus der Ordenszeit[14]). Die zweite Willkür stammt aus dem Jahre 1455. Eine sichere Datierung ist nicht möglich; nach Hirsch's Ansicht[15]) fällt die Entstehungszeit in die Jahre 1454 bis 1457. Die dritte Willkür ist zwischen 1479 und 1500 entstanden, die vierte im Jahre 1574, die fünfte im Jahre 1597 und die letzte im Jahre 1761. Die Willkür von 1761 ist erst am 1. Oktober 1857 durch die Einführung des westpreußischen Provinzialrechts außer Kraft gesetzt worden.

Neben Polizeivorschriften enthält die Willkür zivilrechtliche und vor allem strafrechtliche Normen. Unter anderem finden wir Bestimmungen über Erwerbung und Ausübung des Bürgerrechts, Anordnungen über Handel und Verkehr, baupolizeiliche Bestimmungen, Vorschriften über das eheliche Leben und auch das Verbot der Zauberei. Ebenso verschiedenartig wie der Inhalt waren auch die Strafen, die den Verboten in der Regel gleich beigefügt waren. Die Übertretungen der Willkür hatte das Wettgericht[16]) zu ahnden.

---

[11]) Curicke a. a. O. Buch II, Kap. 20.
[12]) Vgl. Bl. 61 b ff. der MS 1381 aus der Danziger Stadtbibliothek.
[13]) a. a. O. S. 15.
[14]) Meinecke (a. a. O. S. 14) hat bereits darauf aufmerksam gemacht. Die oben erwähnte Tatsache ist, wie ich feststellen konnte, selbst maßgebenden Danziger Kreisen noch vielfach unbekannt. Deshalb sei insbesondere auf den Aufsatz von Günther in ZWG 48, 3 ff. hingewiesen.
[15]) a. a. O. S. 201 Anm. 776.
[16]) Siehe unter III, 5.

Die Willküren wurden alljährlich denen vorgelesen, die sich nach ihnen zu richten hatten. Sehr wahrscheinlich ist auch, daß sie den Bürgern — besonders in späterer Zeit — durch Anschlag an bestimmten öffentlichen Plätzen (etwa am Rathaus oder Artushof) zur Kenntnis gebracht wurden.

b) Das Kulmische Recht.

Neben den Willküren ist vor allem das Kulmische Recht zu nennen [17]).

„Unter dem Nahmen des Culmischen Rechts verstehet man den Inbegriff derer weltlichen Gesetze, welche vor 500 Jahren der Landschaft Culm, hernach aber fast dem gesamten Preußen verliehen sind, und heutigen Tages noch in dem königlichen polnischen Preußen die gemeine Richtschnur der Gerichte abgeben. Seinen Nahmen behält es noch von dem Orte, da es in Preußen zuerst aufgekommen, nemlich von der Stadt Culm, allwo ehemals der höchste Richterstuhl nicht nur in der von der Stadt benenneten Landschaft, sondern auch von den übrigen preußischen Landen war." (Einleitung zum Jus culmense ex ultima revisione, Danzig 1745 S. 2.)

Man unterscheidet das alte und das neue Kulmische Recht. Beide waren für das Danziger Strafrecht von großer Bedeutung. Formell war das in fünf Büchern eingeteilte alte Kulmische Recht noch am Ende des 16. Jahrhunderts in Geltung [18]). Mit Rücksicht auf die zahlreichen Bestimmungen der Willküren und die Einführung der Carolina konnte indessen ein großer Teil des alten Kulm keine Anwendung mehr finden.

Im 16. Jahrhundert bemühte man sich im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung, die noch abseits stehenden Städte zur Annahme des Kulmischen Rechts zu bewegen. Daneben versuchte man — zum Teil auf Anregung der polnischen Könige — das Kulmische Recht zu verbessern. Die erste Kommission nahm die Revision im Jahre 1553 in Angriff. An den Beratungen nahmen unter anderem von polnischer Seite der Bischof Stanislaus Hosius und der Danziger Bürgermeister Georg Kleefeld, von preußischer Seite der von Herzog Albrecht von Preußen abgesandte Christian Jonas teil. Die in diesem Jahre erschienene (ungedruckt gebliebene) Verbesserung des alten Kulm, jus culmense emendatum, kam nur in Thorn zur praktischen Geltung. Der sog. Heilsberger Culm von 1566, eine weitere Überarbeitung, hat überhaupt keine praktische Geltung gefunden. Erst auf dem Städtetag zu Thorn im Jahre 1594 entschloß man sich zu einer grundlegenden Revision. „Als man daselbst zusammen kommen, sind wiederum die alte Streitigkeiten rege gemacht, weil der Adel darauff gedrungen, man solte ein gantz neues Recht schreiben. Die Rähte aber wolten es nicht zugeben, sondern es solte das schon corrigirte Culmische Recht noch einmal recht revidiret werden." (Hartknoch, Altes und neues Preußen, 1684, S. 588.)

Ihr ist die Entstehung des jus culmense revisum, des sog. Danziger Kulms, zu verdanken, welcher besonders in Danzig galt. Diese Neuredaktion wurde von dem Danziger Syndikus Heinrich Lembke und dem Thorner Bürger-

---

[17]) Vgl. Stobbe a. a. O. II S. 351 ff.; v. Brünneck, Burggrafenamt, S. 91 ff.; Peiser, Altes deutsches Recht im Preußenland.

[18]) Näheres über die Entstehung des alten Kulmischen Rechts sowie seine Einführung in Danzig bei Meinecke, Das Strafrecht der Stadt Danzig bis zur Carolina, S. 14 ff.

meister Gregor Hesius hergestellt[19]). Sie ist identisch mit dem in Danzig im Jahre 1745 im Druck erschienenen „Jus culmense ex ultima revisione". Zahlreiche Vorschriften sind wörtlich den Magdeburger Fragen entnommen.

Zugrunde gelegt ist der Arbeit der Entwurf, den eine von den Ständen des polnischen Preußen beauftragte Kommission ausgearbeitet und im Jahre 1576 vorgelegt hatte. v. Brünneck hat sich der Mühe unterzogen, diesen Entwurf von 1576 mit dem Jus culmense ex ultima revisione nach der Handschrift des Thorner Stadtarchivs zu vergleichen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß das Jus culmense ex ultima revisione „nicht bloß in der Form (Einteilung in Bücher und Titel und Reihenfolge der einzelnen Vorschriften), sondern auch dem Inhalt nach in wesentlichen Stücken mit dem Entwurf von 1576 übereinstimmt" [20]).

Das neue Kulmische Recht ist wie der alte Kulm in fünf Bücher eingeteilt, die wieder in Titel und Kapitel zerfallen. Die Sprache ist deutsch, die Überschriften der fünf Bücher sind lateinisch und deutsch. Das erste Buch führt den Titel: de quibusdam ad publica jura spectantibus (Von einigen Sachen, so zum gemeinen Recht gehören). Es enthält neben staatsrechtlichen Vorschriften solche polizeilicher Natur.

Im zweiten Buch sind Vorschriften über das gerichtliche Verfahren enthalten. Die Überschrift lautet: De Processu Judiciarii in causis civilibus (Vom gerichtlichen Verfahren in unpeinlichen Sachen).

Das dritte Buch mit dem Titel: De Domini Rerum Ultimis Voluntatibus et Successioribus (Vom Eigentum derer Sachen, letzten Willen und Erbnehmungen) enthält neben sachenrechtlichen namentlich erbrechtliche Vorschriften.

Im vierten Buch finden wir neben familienrechtlichen fast ausschließlich schuldrechtliche Bestimmungen. Die Überschrift lautet: De Contractibus (Von Kontrakten).

Das fünfte Buch endlich handelt vom Strafrecht und Strafprozeß. Es ist als einziges der fünf Bücher in zwei Teile geteilt. Der erste Teil trägt die Überschrift: De Processu Criminali (Vom Proceß in peinlichen Sachen), der zweite Teil: De Delictis et Poenis Eorum (Von Mißhandlungen und Straffe derselben). Das fünfte Buch ist neben dem ersten dasjenige, das gegenüber dem alten Kulm nicht nur völlig umgeändert, sondern auch an Umfang über doppelt so stark als bisher geworden ist. Neu ist nach einem auf dem Thorner Städtetag gefaßten Beschluß vor allem die Trennung des eigentlichen Strafrechts vom Strafprozeß. Ursprünglich sollte erst vom Strafrecht und anschließend vom Verfahren gehandelt werden. Man scheint den Verfassern jedoch nachträglich freie Hand gelassen und sich mit der vorliegenden Regelung einverstanden erklärt zu haben.

Der zweite Teil behandelt viele Verbrechen und Vergehen sehr eingehend und ist für das Danziger Strafrecht des 17. und 18. Jahrhunderts von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ausführlich sind geregelt: Meineid (3. Titel), vorsätzliche und fahrlässige Tötung (7. Titel), Ehebruch (8. Titel), Diebstahl (16. Titel), Raub (17. Titel) und Fälschungsvergehen (18. Titel). Daneben sind noch zahlreiche weniger ausführliche Strafbestimmungen vorhanden.

---

[19]) „In Danzig ist deß Hesii correctur angenommen worden, welche auch fast alle andere kleine Städte im Königlichen Preußen gebrauchen." (Hartknoch, Altes und Neues Preußen, 1684 S. 588.)

[20]) v. Brünneck, S. 93 Anm. 2.

Im Jahre 1767 wurde das Kulmische Recht einer abermaligen Revision unterzogen und als „Jus culmense ex ultima revisione" veröffentlicht. Diese Fassung überdauerte — wenn auch nur in privatrechtlicher Hinsicht — die Vereinigung Danzigs mit der preußischen Monarchie und wurde erst durch das Gesetz vom 16. Februar 1857 außer Kraft gesetzt [21]).

Wenn auch die verschiedenen Bearbeitungen keine Gesetzeskraft erlangten, weil der Adel sich mit den Städten nicht einigen konnte, so waren doch die besonders am Ausgang des 16. Jahrhunderts ausgearbeiteten und später gedruckten Entwürfe nicht ungültig. „Denn was schon seit 1454 von Königl. Majestät nach den alten Privilegien war verstattet oder neu verliehen und durch alle nachfolgende Könige beschworen und verbriefet worden, was brauchte das noch einer neuen Bekräftigung, die ihm nichts geben konnte, was es nicht bereits vorhin hatte? Es schadet demnach so wenig den vorigen als dieser letzten vollständigen Einrichtung des Kulmischen Rechtes, daß sie nicht aufs neue bestätiget sind." (Vorbericht zum Jus Culmense ex ultima revisione, Danzig 1745 S. 6.)

Der Gerichtsgebrauch verhalf ihnen in den einzelnen Teilen Preußens zur Anerkennung. Sie galten wie das alte Kulmische Recht subsidiär, d. h. soweit, als ihnen besonderes vom König oder von der Stadt erlassenes Recht (in erster Linie die Willküren) nicht entgegenstand.

c) Die Carolina.

Kroschel sagt über die Geltung der Carolina in Danzig [22]): „Das Strafrecht und das Strafverfahren Alt-Danzigs beruht von der Zugehörigkeit der Stadt zum Ordenslande an auf dem Magdeburger Recht in der Sammlung des Kulmischen Rechts. Daneben galt subsidiäres Reichsrecht, insbesondere die Carolina, und zwar auch noch, als Danzig unter polnische Oberhoheit kam, während der in erster Linie geltenden Danziger Willkür für die größeren peinlichen Sachen keine besondere Bedeutung zukam."

Diese Ansicht wird durch die uns erhaltenen gesetzlichen Vorschriften und Urteile bestätigt. Von einer Geltung der Carolina in Danzig kann jedoch nicht gesprochen werden. Wenn die Carolina allmählich Eingang gefunden hat, geschah dies allein gewohnheitsrechtlich. Ein auch nur annähernder Zeitpunkt kann für die Einführung der Carolina in Danzig nicht gegeben werden. Bekanntlich sollte „den alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen werden" [23]), die Carolina als Reichsgesetz also gegenüber den bestehenden Partikularrechten nur ausdrücklich subsidiäre Geltung haben. In vielen Städten wurde sie zunächst nicht beachtet und erst später in der Praxis angewandt, um schließlich als geltendes Recht bezeichnet zu werden [24]).

Daß die Carolina in Danzig Eingang gefunden hat, ergibt sich aus einem Urteil des Jahres 1580, in dem unter anderem ausgeführt wird [25]): „Ob

---

[21]) Art. 2 dieses Gesetzes:
„Mit dem 1. Oktober werden außer Wirksamkeit gesetzt die bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet gültig gewesenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen, namentlich das Kulmische Recht von 1767 und die revidierte Willkür von 1761."

[22]) a. a. O. S. 14.

[23]) Vorrede zur CCC.

[24]) Vgl. für Basel: Nagler, Die Geltung der Carolina in Basel. Festschr. d. Universität Basel 1910.

[25]) MS 373 Bl. 55.

nun schon die That nicht vollenbracht, so vermögen doch alle Rechte, sonderlich daß Kayserliche Recht, daß es ebensoviel und daß gleich alß wan die That erfolget, ein solches zu straffen sey, wiewoll etwaß gelinder."

Wenn hier auf das geschriebene Kaiserrecht Bezug genommen wird, dann kann damit nur die Carolina gemeint sein.

In Danzig, das sich seiner besonderen Stellung und seiner Nichtzugehörigkeit zum Deutschen Reich stets sehr wohl bewußt war, fand das „Reichsrecht" natürlich noch weit schwerer und später Eingang, als in den reichsdeutschen Territorien. Bei der Frage, wieweit die Carolina in der Praxis angewandt wurde, ist auch zu berücksichtigen, daß die Carolina im wesentlichen aus dem Bestehenden geschöpft hat, „so daß man, wenn man in einem Prozeß Grundsätze angewandt sieht, die denen der Carolina entsprechen, nicht weiß, ob wirklich deren Grundsätze bewußt angewandt sind, oder ob es sich um längst bestehende Gewohnheiten handelt" [26]).

Wenn sich auch eine theoretische Rezeption der Carolina in Danzig nicht ermitteln läßt, so zeigt zum mindesten der Inhalt des neugefaßten Kulmischen Rechts, wie tiefgehend der Einfluß gewesen ist, den die Carolina auf das Strafrecht in Danzig ausgeübt hat.

III. Städtische Verwaltung und Gerichtsverfassung.

1. Die drei Ordnungen.

a) Der Rat [27]).

Die Regierung der Stadt wurde bis zur Einverleibung Danzigs in die preußische Monarchie von den sog. drei Ordnungen geführt: dem Rat, den Schöffen und den Hundertmännern.

Die erste und wichtigste der drei Ordnungen und zugleich der eigentliche Träger der Regierungsgewalt war der Rat. Er bestand aus vier Bürgermeistern, 14 Ratsherren der Rechten und fünf Ratsherren der Alten Stadt. Der Rat der Altstadt war von König Casimir, der wünschte, „daß die Junge, Alte und Rechte Stadt zu ewigen Zeiten unter einem Rath vereinigt bleiben sollten", im Jahre 1455 beseitigt worden.

Die Mitglieder des Rats wurden auf Lebenszeit gewählt, die Wahl stand dem Rate zu. Doch fand unter besonderen Umständen auch eine Entlassung oder Absetzung von Ratsmitgliedern statt.

Ursprünglich konnte jeder Bürger in den Rat gewählt werden, Nichtbürger waren von der Wahl ausgeschlossen. Es hat sich jedoch bald die Gewohnheit herausgebildet, daß der Rat nur aus den Mitgliedern des Schöffenkollegiums ergänzt wurde. Nach der Einführung der Reformation wurden nur Lutheraner oder Reformierte in den Rat aufgenommen. Nachdem die Bürgerschaft die polnischen Könige wiederholt gebeten hatte, „daß nicht in den Rath, die miteinander nahe Blutsfreunde wären, aufgenommen werden möchten" [28]), ordnete Johann III. in seinem Dekret von 1678 an, daß gewisse Anverwandte bei der Wahl zum Rat zu übergehen seien. Solange der Bruder, Vater oder

---

[26]) Holz a. a. O. S. 268.

[27]) Vgl. Lengnich, Kap. 10; Keyser „Der Danziger Rat" in Ostdeutsche Monatshefte 9. Jahrg. S. 465 ff.; Günther, Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit und als Freistaat (Schriften der Stadt Danzig, Heft 4 Danzig 1919); ders., Danzigs Gerichtsverfassung zur Zeit der polnischen Oberherrschaft.

[28]) Lengnich, Kap. 10 § 11.

Schwiegervater sich im Rat befanden, war es nicht erlaubt, seinen Bruder, Sohn oder Schwiegersohn zum Ratsherren zu wählen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Rat fortan zu einem Drittel aus Kaufleuten bestehen sollte.

Die Neu- und Ergänzungswahlen, die sog. Ratskűren, fanden nicht mehr wie in der Ordenszeit am Peterstage (29. Juni), sondern am Dienstag oder Donnerstag der Woche statt, in die der Tag der heiligen Gertrud, der 17. März, fiel. Nach einem feierlichen Gottesdienst in der Marienkirche, begab sich der Rat auf das Rathaus. Die Schöffen zogen auf das Schöffenhaus der Rechten und Alten Stadt. Unter Läuten der größten Pfarrglocke (St. Marien) las der älteste Sekretär des Rates den Küreid vor, der von allen Ratsmitgliedern gemeinsam nachgesprochen wurde und sie verpflichtete, „ohne Gunst, Freundschaft und Abgunst die Bürgermeister aus dem Rath, die Rathmänner aus den Schöppen und die Schöppen aus den Bürgern nach bestem Verstande und wie man dieselben der Stadt und dem gemeinen Gut am dienlichsten und tüchtigsten erachtet, zu wählen und darin der Stadt Bestes getreulich zu schaffen“ [29]).

Nach beendigter Wahl ließ der Rat die Schöffen durch einen Schwertdiener auf das Rathaus bitten. Dort verlas ein Sekretarius mit lauter Stimme die Namen der neugewählten Personen.

Die Sitzungen des Rates fanden dreimal in der Woche statt und wurden vom Präsidenten geleitet. Zu den Sitzungen pflegte regelmäßig der Syndikus hinzugezogen zu werden. Nach der Ratsordnung hatte der Rat nicht nur über alle wichtigen inneren Angelegenheiten der Stadt, sondern auch über die auswärtige Politik zu bestimmen. Daneben hatte er den diplomatischen Schriftwechsel mit anderen Städten zu führen. In allen wichtigeren Angelegenheiten wurden die zweite und dritte Ordnung zur Stellungnahme herangezogen.

Als Strafgericht hatte der Rat auf Grund einer ihm im Hauptprivileg König Casimirs von 1457 erteilten Befugnis über alle Verbrechen auf See zu entscheiden. Bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts hatte er sich in der Hauptsache mit Seeräubern zu befassen [30]). Ferner urteilte er über Beleidigungen, die im Rathaus gefallen waren, und über Klagen wegen Amtspflichtverletzungen gegen Mitglieder des Rates und der Schöffengerichte. Außerdem war er Berufungsinstanz gegen alle in peinlichen Sachen ergangenen Urteile der einzelnen Ämter mit Ausnahme des burggräflichen Amtes.

b) Die Schöffen.

Die zweite Ordnung bildeten die Schöffen. Ihre Haupttätigkeit bestand in der Teilnahme an den Sitzungen der Schöffengerichte. Schon seit alters her hatten die Rechtstadt und die Altstadt ihr eigenes Gericht. Die Zweizahl blieb auch in polnischer Zeit bestehen, obwohl König Casimir in dem Hauptprivileg von 1457 die Vereinigung der drei Gemeinden Altstadt, Jungstadt und Rechtstadt „undir eynem rathe unde eynem gerichte“ angeordnet hatte [31]). Gesetzlich

---

[29]) Lengnich Kap. 10 § 14.

[30]) „Anno 1568 wurden zu Dantzig 11 Räuber mit dem Schwerd hingerichtet, welche unter dem Schein, daß sie dem Könige Sigismundo Augusto dieneten zur See und dem Moscowiter Abbruch thäten, zu Lande außgesetzet und die Straßen unsicher gemachet, auch viel auß Pommern reisende Leute benommen und ermordet hatten.“ „Anno 1588 hat man auch 8 Seeräuber zu Dantzig ertappet und zur Straffe gezogen also daß nach der Zeit die See Räuberey abgenommen und soviel von denselben nicht gehöret und vielweniger erlitten.“ (Curicke, 3. Buch Kap. 42.)

[31]) Günther, Die Verfassung der Stadt Danzig usw. S. 27.

festgelegt wurde die Beteiligung der Schöffen durch die Statuta Sigismundi. Dem Umfang der Rechtstadt entsprechend war die Tätigkeit der rechtstädtischen Schöffen in vieler Hinsicht bedeutsamer als die der altstädtischen Schöffen. So kam es auch, daß ursprünglich nur das rechtstädtische Schöffenkolleg neben seinen richterlichen Funktionen auch solche der Verwaltung hatte und als zweite Ordnung am Stadtregiment teilnahm [32]).

Beide Kollegien bestanden aus je 12 vom Rat auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern. Neuwahlen fanden also nur statt, wenn ein Schöffe starb, sein Amt niederlegte (z. B. wegen seiner Aufnahme in den Rat) oder aus einem sonstigen Grunde ausschied. Zum Schöffen konnte nur gewählt werden, wer das Danziger Bürgerrecht besaß und verheiratet war oder gewesen war. Dadurch waren nicht nur alle Fremden, sondern auch z. B. die Mennoniten vom Schöffendienst ausgeschlossen. 1678 wurde durch das Dekret Johannis III. bestimmt, daß dem Schöffenkolleg in Zukunft nicht zwei nahe Verwandte, wie Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Eidam angehören durften [33]). Es wurde ferner verordnet, daß unter den 12 Schöffen fortan vier aus dem Stande der Kaufleute genommen werden sollten. Die jahrelange Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch den Rat rächte sich bei den Verfassungskämpfen, die die Stadt um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchtobten. Denn als die dritte Ordnung unter den an den König gerichteten Beschwerden über den Rat auch die Nichtbefolgung der erwähnten Bestimmung anführte, wurde in der sog. königl. Ordination Augusts III. von 1750 nicht nur jene Bestimmung, daß ein Drittel der Schöffen Kaufleute sein müßten, bestätigt, sondern die dritte Ordnung erhielt außerdem das Recht, ein Drittel der Schöffenstellen selbst in Vorschlag zu bringen. Wenn in Zukunft eine Kaufmannsstelle zu besetzen war, wurden dem Rat vier Kaufleute präsentiert, von denen er einen zu wählen verpflichtet war. Anderenfalls war die ganze Wahl ungültig. Beim altstädtischen Schöffengericht lagen die Verhältnisse etwas anders [34]). Die Neuwahlen fanden mit den anderen Wahlen zusammen im März eines jeden Jahres statt. Der neugewählte Schöffe hatte die Verpflichtung, das Kollegium nach alter Sitte im Schöffenhaus feierlich zu bewirten. Von Günther [35]) erfahren wir, daß es bei dieser Gasterei oft recht üppig hergegangen zu sein scheint. „Im Jahre 1632 beschließen die Schöffen zwar, daß nicht mehr als vier Gerichte bei dieser Gelegenheit vorgesetzt werden sollen; allein schon 15 Jahre später ändern sie selbst diese Bestimmung wieder ab und setzen fest, daß der Neugewählte nicht mehr als sieben oder höchstens acht Gänge, dazu höchstens zwölferlei Konfekt und zweierlei Sorten Wein auftragen lassen dürfte. Doch fand diese Einrichtung noch im 17. Jahrhundert ihr Ende. Sie wurde 1688 vom Gericht selbst abgeschafft und statt der Mahlzeit von dem neu eintretenden Mitglied des Kollegiums eine Abgabe von 300 Gulden erhoben, welche die alten Mitglieder unter sich verteilten und als einen Zuschuß zu ihrem Gehalt ansehen mochten."

---

[32]) Lengnich, Kap. 16 § 17.

[33]) Als 1763 ein Schöffe die Tochter eines Kollegen heiratete, wurde ihm das Betreten des Schöffenhauses sowie des Schöffenstuhls in der Kirche bis auf weiteres verboten. Erst als der Schwiegervater auf der nächsten Kühre in den Rat gewählt war, durfte er seine alte Stelle unter den Schöffen wieder einnehmen (Lengnich Kap. 16 § 7).

[34]) Vgl. Günther, Aus der Geschichte der Danziger Schöffen (Vortrag). 1900.

[35]) Ders. Vortrag.

Den Vorsitz bei Gericht hatte der Eltermann oder Senior, dem ein Eltermannkumpan oder Consenior zur Seite stand. Der dritte Vorsitzende hieß Altschöffe; er war auf der Rechtstadt zugleich Hof- und Altarherr. Die vier jüngsten Schöffen der Rechtstadt waren außerdem Oberstleutnants bei den Bürgerregimentern, während drei andere das Amt der Steinbrückerherren versahen. Zuständig waren die Schöffengerichte, abgesehen von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowohl für zivilrechtliche wie strafrechtliche Fälle.

Für ihre richterliche Tätigkeit bezogen die Schöffen zunächst kein Gehalt. Erst nach längeren Verhandlungen und nur gezwungen bewilligte der Rat im Jahre 1592 dem Schöffeneltermann und seinem Kumpan 250, den vier ältesten Schöffen 200 und den übrigen sechs 150 Mark als jährliches Gehalt [36]). Dafür übernahmen die Schöffen die Verpflichtung, auch über die Verbrechen zu erkennen, die nicht innerhalb der Stadt, sondern in den städtischen Ländereien und auf den Landgütern verübt wurden [37]).

Neben ihrem Gehalt, das später auf das vierfache erhöht wurde, bezogen die Schöffen Gerichtssporteln [38]). (Gebühren.)

Das eigentliche Haupt der Schöffen war der alljährlich vom Rat aus der Zahl seiner eigenen Mitglieder gewählte Richter, der Schulze oder Schultheiß der Ordenszeit [39]). Der Zweizahl der Schöffengerichte entsprechend, gab es einen rechtstädtischen und einen altstädtischen Richter. Er hatte die neugewählten Schöffen in das Kollegium einzuführen und in Eid zu nehmen. Zugegen war der Richter nur bei den öffentlichen Bürgerdingen und der Befragung der Missetäter durch die Beidingsherren der Rechten bzw. das ganze Gericht der Alten Stadt. Im übrigen ließ er sich durch den Schöffeneltermannkumpan vertreten. Auch wurden die Urteile ohne seine Mitwirkung abgefaßt.

Neben dieser überwiegend formellen Tätigkeit stand dem Richter eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen ohne Mitwirkung des Schöffengerichts zu. Er urteilte selbständig über Betrügereien und Diebstähle, sofern es sich um geringfügige Vergehen handelte. Schwerere Fälle dieser Art mußte er den Schöffen zur Aburteilung übergeben [40]). Gegen die Urteile des Richters konnte Berufung beim Rat eingelegt werden. — Nach einer Vereinbarung des Rates mußte das richterliche Amt, das als „beschwerliches Amt" galt,

---

[36]) Lengnich Kap. 16 § 13.

[37]) Lengnich (Kap. 16 § 11) berichtet von einem Fall, in dem sich die Schöffen um die Mitte des 18. Jahrhunderts geweigert haben, ein Verbrechen zu sühnen, das auf der Schidlitz — einem zur Stadt gehörigen Gute — begangen wurde.

[38]) Vgl. auch Foltz a. a. O. S. 154 ff.: „Die Gerichtskosten wurden lange Zeit in der Hauptsache durch Sporteln gedeckt. Die Ausgaben der Stadt für Rechtspflege waren daher sehr gering. Regelmäßige Ausgaben erforderte natürlich die Strafrechtspflege, vor allem die Unterhaltung der Gefangenen, für die wöchentlich Zahlungen an den Dienerhauptmann oder den Fronboten oder Scharfrichter erfolgten. Daneben entstanden Kosten durch Überführung von Gefangenen, Fahndung auf Flüchtige, durch die Hinrichtung und anderweitige Bestrafung von Verbrechern. Den bei einer solchen „Justifikation" anwesenden Ratsherren, einschließlich des Sekretärs, wurden jedesmal aus der Kämmerei insgesamt 7 Mark ausgezahlt, die sog. Urteilszucht. Im 18. Jahrhundert betrugen die Gerichtsunkosten oder sog. Sportelgelder jährlich 1367 Gulden."

[39]) Lengnich Kap. 13 § 4 ff.

[40]) „Wegen der Hurerei ist die Gerichtbarkeit zwischen dem Richter und dem bischöflichen Offizial also geteilet, daß derjenige darüber erkennet, an den sie zuerst gelanget." (Lengnich Kap. 13 § 5.)

der Reihe nach von jedem Ratsmann geführt werden. Nur aus triftigen Gründen konnte von der Wahl abgesehen werden. Das auf diese Weise übergangene Mitglied des Rates hatte jedoch die Verpflichtung, 4000 Gulden an die Kämmerei zu zahlen. Als 1761 der vom richterlichen Amt befreite Ratmann Schumacher wenige Tage nach der Bezahlung starb, wurde das Geld seinen Erben zurückgegeben [41]).

Die Aufsicht über die Richter stand dem Rat zu.

c) Die Hundertmänner.

Die Statuta Sigismundi schufen das Institut der dritten Ordnung oder der Hundertmänner [42]). Diese hatten die Aufgabe, als Vertreter der Bürgerschaft an wichtigen Beratungen und Entscheidungen teilzunehmen. Zu Mitgliedern der dritten Ordnung durften nur Bürger der Rechten Stadt ernannt werden: cives in hac prinzipale civitate. Eingeteilt wurden sie nach den vier Quartieren der Rechtstadt in das Koggen-, Hohe, Breite und Fischer-Quartier. Jedes dieser Quartiere stellte einschließlich der Älterleute der vier Hauptgewerke, der Schuster, Bäcker, Schmiede und Fleischer, 25 Mann. Grundsätzlich war jeder Bürger zur Annahme einer Hundertmannstelle verpflichtet.

Die dritte Ordnung setzte sich in der Hauptsache aus Gelehrten, Kaufleuten und Handwerkern zusammen. „Die Gelehrten sind zu allen Zeiten in die dritte Ordnung genommen worden, weil man von ihnen vermuthet, daß sie wegen ihrer Wissenschaften die Klügsten oder wie sie das Privilegium Casimiri von den Hülfgeldern nennet, die witzigsten sind" [43]).

Außer den acht Älterleuten der vier Hauptgewerke wurden die Hundertmänner vom Rat ernannt. Erst durch das Dekret Johannis III. von 1678 erhielt die dritte Ordnung das Recht, für jede freie Hundertmannstelle dem Rat zwei Männer vorzuschlagen, von denen dieser dann einen auswählte. Durch dasselbe Dekret wurde auch verordnet, daß der dritte Teil der Hundertmänner fortan aus Kaufleuten bestehen sollte. Wie beim Rat und den Schöffen wurde gleichzeitig bestimmt, daß gewisse Verwandte nicht ein und demselben Quartier angehören durften. Um den Überblick über die wichtigsten Angelegenheiten der Stadt nicht zu verlieren, sollten sich die Hundertmänner seit 1678 mindestens einmal in jedem Monat — nach alter Sitte in Mänteln und ohne Waffen — zum Ratschlagen auf dem Rathaus einfinden. Gemeinschaftlich berieten die drei Ordnungen nach den Statuta Sigismundi zunächst ausschließlich über Vorlagen des Rates. „Sollte einer," so heißt es in Bezug auf die Hundertmänner, „so verwegen sein, daß er etwas anderes, als was vom Rate auf die allgemeine Tagesordnung gesetzt ist, vorzubringen wage, so soll ein solcher mit der äußersten Strafe bedacht werden" [44]). Erst in späterer Zeit durften die zweite und dritte Ordnung auch selbst Anträge stellen und Interpellationen einbringen. Irgendwelche strafrechtliche Funktionen hatten weder das Kollegium der Hundertmänner noch einzelne seiner Mitglieder.

---

[41]) Lengnich Kap. 13 § 9.

[42]) „Die Gemeine der Hundertmänner und die vier Hauptwercke machen die dritte Ordnung und ist die Gemeine allezeit von undencklichen Jahren hero in wichtigen Geschäften, welche die Stadt Freyheit insonderheit betreffen, zu den Rahtschlägen mit gefordert worden." (Curicke 2. Buch Kap. 13.)

[43]) Lengnich Kap. 17 § 8.

[44]) Günther, Die Verfassung . . . S. 16.

2. Der Burggraf.

Der Burggraf ist der Rechtsnachfolger des nach dem Sturz der Ordensherrschaft im Jahre 1454 aus Danzig verschwundenen Hauskomturs. Ursprünglich führte er die Bezeichnung „Hauptmann". Er war der besondere Vertreter des Königs von Polen, der ihn alljährlich aus acht von der Bürgerschaft und später vom Rat präsentierten Mitgliedern des Rats auswählte. Der Burggraf war also gleichzeitig Vertreter des Königs und Mitglied des Rates. Als Vertreter des Königs nahm er einen besonderen Rang ein. Nach einer Anordnung des Königs Sigismund [45]) sollte er vor allen anderen Ratsmitgliedern den Vorzug haben. Auch war ihm gestattet, Gold zu tragen. Bei allen öffentlichen Zusammenkünften nahm er die erste Stelle ein; in der Ratsversammlung und in dem Ratsstuhl der Pfarrkirche gebührte ihm ein bevorzugter Platz.

Vor seinem Amtsantritt verpflichtete sich der Burggraf feierlich durch Eid, „die Königliche Ehr, Stand, Frommen und Gedeyen zu fördern, zu bewahren, getreulich zu besorgen und zu halten". Zur Führung seines Amtes hatte er einen Instigator, einen Schreiber sowie mehrere Diener und seit 1578 ein eigenes Siegel: ein in der Länge geteilter Schild, in dessen einem Felde der polnische Adler und in dessen anderem die zwei Danziger Kreuze stehen.

Neben manchen anderen Obliegenheiten [46]) hatte der Burggraf ganz bestimmte Befugnisse auf richterlichem Gebiet. Nach einem Ratsschluß von 1635 durfte der altstädtische Richter in peinlichen Sachen niemand ohne Einwilligung des Burggrafen dem Gericht übergeben. Desgleichen konnte sowohl in dem Gericht der Altstadt, wie in dem der Rechtstadt, niemand ohne Zustimmung des Burggrafen gefoltert oder hingerichtet werden. Erst im 18. Jahrhundert änderte sich beim altstädtischen Gericht die Praxis dahin, daß zwar der Missetäter mit Einwilligung des Burggrafen dem Gericht übergeben wurde, das von dem Gericht erlassene Todesurteil aber vollzogen wurde, ohne daß es vorher an den Burggrafen gelangte. Wenn jemand zur Erzwingung des Geständnisses gefoltert werden sollte, brauchte die Zustimmung des Burggrafen ebenfalls nicht mehr eingeholt zu werden. Vom rechtstädtischen Gericht dagegen wurde nach wie vor das schriftlich abgefaßte Todesurteil mit den Akten an den Burggrafen geschickt, damit dieser entweder das Urteil bestätige, oder die Art der Todesstrafe ändere. Die Befugnis, das Urteil aufzuheben oder die Todesstrafe in eine Leibes-, Freiheits- oder Geldstrafe umzuwandeln, hatte der Burggraf nicht [47]). Daß der Burggraf bei der Bestätigung von Urteilen nicht selten mit seinem Gewissen in Konflikt geriet, beweist uns ein Fall, der sich im Jahre 1728 ereignete. Der damalige Burggraf v. Dießeldorf trug Bedenken, ein vom Schöffengericht über verschiedene Diebe gefälltes Todesurteil zu bestätigen. Da er nicht befugt war, das Urteil aufzuheben oder abzuändern, bat er das Gericht, den Verbrechern — unter denen sich ein Achtzehnjähriger befand — eine mildere Strafe zuteil werden zu lassen. Er hatte damit jedoch keinen Erfolg, vielmehr wurden sämtliche Diebe aufgehängt [48]). Die meisten zur Bestätigung vorgelegten Urteile erfuhren eine

[45]) Art. 15 der Statuta Sigismundi: MS 1381 Bl. 81 ff. der Danziger Stadtbibliothek.

[46]) Der Burggraf hatte z. B. in Vertretung des Königs die Prokuratoren (Anwälte) zu vereidigen und die Notare zu beaufsichtigen.

[47]) v. Brünneck, Das Burggrafentum und Schultheißentum in Magdeburg und Halle, Berlin 1908 S. 94 ff.

[48]) Löschin, Beiträge 3. Heft S. 55 ff.

Strafmilderung. Sehr selten waren die Fälle, in denen der Burggraf das Todesurteil der Schöffen verschärfte. Mit der burggräflichen Bestätigung wurde das Urteil rechtskräftig; eine Berufung war ausgeschlossen. Das Begnadigungsrecht übte der König von Polen als Landesherr aus.

Neben dieser Tätigkeit hatte der Burggraf noch selbständig ohne Mitwirkung der Schöffen über leichtere Fälle zu entscheiden. Vor das burggräfliche Amt gehörten Schlägereien, Messerstechereien und andere Gewalttätigkeiten, die innerhalb der Stadtwälle, jedoch mit Ausnahme des Wassers und der Brücken, vorfielen [49]). Zu den Gewalttätigkeiten gehörten auch die Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft wegen Züchtigungen. „Bei welcher Gelegenheit den Burggrafen oft der Vorwurf geschehen, daß sie geneigter den Dienstboten als der Herrschaft sich bezeiget und diese wegen einer mäßigen und erlaubten Züchtigung mit einer nicht geringen Geldbuße beleget, mithin dem Gesinde zur Verachtung ihrer Herrschaft und Widerspenstigkeit Anlaß gegeben" [50]).

Die meisten Strafen wurden wegen Verserung (Körperverletzung) verhängt, durchschnittlich wurde auf einen Monat erkannt [51]).

Häufig konnten Schlägereien nicht gesühnt werden, weil es dem Burggrafen nicht gelang, die Namen der Schuldigen zu ermitteln. Ein solcher Fall ist uns aus dem Jahre 1575 überliefert. Damals kamen zwei Ehefrauen auf das Burggräfliche Amt und berichteten mit „weheklagen", daß ihre Ehemänner auf dem Heimweg in ihrer Gegenwart „plötzicher unversehener gantz muhtwilliger freventlicher weise von etlichen so aus des Peter Priehasens Hausen gekommen, die sie nicht kennen, ohne irkeine ursache geschweige rede oder wiederrede mitt vielen stichen überfallen und jemmerlich fast bis auff den todt verwundet" [52]). Da die Täter ohne Zweifel unter den Gästen des Peter Priehasen zu suchen seien, baten sie den Burggrafen, dem Gastgeber aufzugeben, die Täter namhaft zu machen. Peter Priehasen konnte die Namen jedoch nicht angeben. Er mußte seine Aussage mit einem Eide bekräftigen.

Der Burggraf hatte ferner Anteil an der geistlichen Gerichtsbarkeit, indem er die vom Offizialat [53]) in Ehesachen gefällten Urteile vollstreckte. Wegen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mußte er die Eheleute, da er in Zivilsachen nicht tätig werden durfte, an das für sie zuständige Gericht der Rechten oder der Alten Stadt verweisen.

Besondere Einkünfte standen dem Burggrafen nicht zu, „außer was er sich von den Strafgeldern zueignet, die sonst vor die Armenhäuser in ihren Büchsen die Zeit über gesammelt und nach geendigtem burggräflichem Amte den Vorstehern derselben überliefert werden" [54]). Dafür war der Burggraf von

---

[49]) Danziger Willkür von 1761 Kap. 3 Art. 2:
„Gewaltsachen, Wunden, Blut, braun und blau, innerhalb den 4 Haupt-Thören der Stadt gehören an das Königlich Burggräfliche Amt, es sey dann, daß sie auf der Mottlau oder auf den Brücken bey und über der Mottlau geschehen."

[50]) Lengnich, Kap. 11 § 8. Dabei war sämtlichen Herrschaften die Gewalt verliehen, „ihr Gesind mit Schlägen auszujagen und zu strafen, jedoch so, daß es ohne Lähmniß und schwere Verwundung zugehe." (Löschin, Geschichte 2 S. 211.)

[51]) So wurde 1565 ein Mann, der einem Harfenschläger auf der Kegelbahn dreimal eine Kugel an den Kopf geworfen hatte, wegen „Verserung" zu einem Monat Gefängnis verurteilt (Danziger Stadtarchiv Abt. 3 Nr. 5 Bl. 46).

[52]) Danziger Stadtarchiv Abt. 3 Nr. 7 Bl. 308.

[53]) Der Name Offizial stand dem für Danzig eingesetzten Vertreter des Bischofs von Cujavien zu.

[54]) Lengnich Kap. 11 § 11.

allen Abgaben, insbesondere den Accisen befreit. Außerdem erhielt er bei der Anstellung eines neuen Scharfrichters 100 Dukaten von der Stadt für die Ausantwortung des Richtschwerts. Der Burggraf führte sein Amt grundsätzlich nur ein Jahr. Es hatte sich jedoch bald die Gewohnheit gebildet, daß der abgehende Burggraf ohne Rücksichtnahme auf den Amtsantritt seines Nachfolgers alle unter seiner Amtsführung vorgefallenen Straffachen noch erledigte. In dieser Weise hat das Burggrafenamt in Danzig viele Jahrhunderte überdauert. Mit dem Ende der Polenherrschaft und der Einverleibung Danzigs in den preußischen Staat im Jahre 1793 wurde es beseitigt.

3. Die Bürgermeister.

Die vier Bürgermeister führten jährlich wechselnd die vier bürgermeisterlichen „Ämter": das Präsidierende, Vizepräsidierende, Oberwachherren- und Kriegspräsidierende Amt.

Der Präsident führte den Vorsitz in der Ratsversammlung und war zugleich offizieller Vertreter der Stadt. Nach der Ratsordnung hatte er „allezeit, wo es möglich ist, zugegen zu sein und nicht leichtlich nebst dem Vizepräsidenten sich aus der Stadt zu begeben, auch zu Sterbenszeiten in derselben zu verbleiben. Wenn er aber durch Zufälle oder Geschäfte vom Rathause abwesend zu sein genötigt würde, es dem Rate durch einen Sekretaire zu melden und dem Vizepräsidenten von den zum Vortrage obhandenen Sachen Nachricht zu ertheilen" [55]). Zu den Obliegenheiten seines Amtes gehörten die Beantwortungen von Anfragen aus den Kreisen der Bürgerschaft, die Einberufung von Ratssitzungen, die Aufsicht über die Festung Weichselmünde, die Weichselmündung und den gesamten Hafenverkehr sowie die Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten. Ihm oblag ferner die Aufsicht über die Reedefahrer und Lotsen, die Bearbeitung der Schiffszertifikate und Verklarungen einschließlich der Streitigkeiten zwischen Reedern, Befrachtern und Schiffern sowie die Erteilung der Geleite und Schutzbriefe für Juden und Bankerutter. Der Präsident verwahrte endlich das Stadtsiegel und hatte zu bestimmen, wann die Stadttore geöffnet und geschlossen werden sollten.

In peinlichen Sachen hatte er über alle Vorfälle zu entscheiden, die sich auf Weichsel und Mottlau vom polnischen Haken abwärts abspielten. Gegen seine Urteile war eine Berufung an den gesamten Rat zuläßig.

Der Vizepräsident war der Stellvertreter des Präsidenten und Wortführer für alle an den Rat gelangten Briefe. Die Edelleute und Fremden standen unter seiner Gerichtsbarkeit. In Strafsachen urteilte er über alle Real- und Verbalinjurien, welche auf der Weichsel vom polnischen Haken bis in die Stadt, auf der Mottlau und auf den Brücken, auf den beiden Neugarten sowie in der Sandgrube und deren näherer Umgebung fielen. Auch gegen seine Urteile konnte Berufung beim Rat eingelegt werden.

Der Oberwachherr war Vorsteher der Bürgerschaft, insofern sie zur Sicherheit der Stadt Soldatendienste zu versehen hatte.

---

[55]) Lengnich Kap. 12 § 16.

Der Kriegspräsident hatte die Aufsicht über die Soldaten der Stadt mit Ausnahme der dem Präsidenten unterstehenden Besatzung der Festung Weichselmünde. Er urteilte selbständig über geringfügige Vergehen, die sich beim Aufzug der Wache oder auf der Wache selbst ereigneten.

Die Bürgermeister waren ferner Verwalter der vier großen zur Stadt gehörenden Gebiete: Werder, Höhe, Nehrung und Hela. Jedes dieser „Ämter" unterstand einem Bürgermeister, der außer den ziemlich umfangreichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Rechtsprechung in Zivilsachen alle in seinem Bezirk verübten leichteren Vergehen abzuurteilen hatte. Die schwereren Vergehen mußten dem rechtstädtischen Schöffengericht zur Aburteilung übergeben werden [56]). Mit der Gerichtsbarkeit des Rates entwickelte sich der „summarische" Prozeß, d. h. die Art des Prozesses, bei der „mit Vorbeigehung der Förmlichkeiten bloß das Wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet und die Sache so geschwind, als es ohne Nichtigkeit geschehen kann, abgetan wird" [57]).

Die Hälfte der von ihnen verhängten Geldstrafen durften die Bürgermeister nach der Ratsordnung für sich behalten.

4. Das Schöffengericht.

Das Schöffengericht hatte über alle Vergehen zu entscheiden, die an Leib und Leben bestraft zu werden pflegten. Die einzelnen Fälle wurden ihm vom Rat, Burggrafen oder Richter zur Untersuchung und Aburteilung überwiesen. Eine Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts war ausgeschlossen. „Jedoch ist gebräuchlich, wenn jemand zum Tode verdammet ist worden, daß alsdan die Akten und gantzer verlauff der Sachen nebst dem Urtheil vorhero dem Königlichen Burggraben durch den Unterrichter zugestellet werden, welcher zwar das Urtheil milteren oder schärffen, aber dennoch das Genus oder die Art der Straffe nicht aufheben oder änderen oder auch demselben so das Leben aberkant solche Lebensstraffe erlassen kann" [58]).

Die mit besonderer Feierlichkeit umgebenen Sitzungen der rechtstädtischen Schöffen fanden seit etwa 1530 im Artushofe statt. Westlich neben dem Artushof lag das sog. Schöffenhaus; in ihm hielten die Schöffen fast täglich ihre Zusammenkünfte und nichtöffentlichen Sitzungen ab. Es wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit dem ihnen zum Geschenk gemachten östlich des Artushofes gelegenen Hause vertauscht [59]). Die altstädtischen Schöffen hielten ihre

---

[56]) „Die Verbrechen als Hurerei, Ehebruch und mäßigen Diebstahl pflegen die Bürgermeister vor sich abzustrafen; Totschlag, große Diebstähle, Straßenraub, angelegtes Feuer, auch zuweilen Ehebruch an den Rath zu nehmen und der Rath solche Missetäter dem Gericht zu übergeben." (Lengnich, Kap. 12 § 22.)

[57]) Claproth, Einleitung in sämtliche summarische Prozesse, 2. Aufl. 1785 S. 1.

[58]) Curicke 2. Buch Kap. 12.

[59]) „Das Schöppenhaus unterscheidet sich von den übrigen Privathäusern durch nichts, als durch ein hohes, eisernes Gitter vor dem Eingange und einer vergoldeten Bildsäule der Gerechtigkeit auf dem Giebel. Es war ehedem das Stammhaus der Familie Schmieden." (Duisburg a. a. O. S. 288.)

öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen auf dem Rathaus der alten Stadt ab [60]). Zu den öffentlichen Sitzungen mußten die Schöffen in Amtstracht erscheinen, d. h. in Mänteln, die ursprünglich aus braunem Tuch bestanden und mit goldenen Tressen eingefaßt waren, seit 1756 dagegen aus schwarzer Seide oder Samt verfertigt wurden [61]).

Bei den Strafverhandlungen der damaligen Zeit waren ganz bestimmte Formalitäten zu beachten [62]).

Die einer Straftat Beschuldigten waren zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet, wenn ihnen rechtzeitig eine schriftliche Ladung zugestellt war. In ihr wurde darauf hingewiesen, daß auch im Fall des Ausbleibens verhandelt werden würde [63]). In größeren Sachen wird das Abwesenheitsverfahren wahrscheinlich ausgeschlossen gewesen sein.

Todesurteile wurden dem Verurteilten drei Tage vor der Hinrichtung vom Unterrichter in Gegenwart des Scharfrichters bekanntgegeben. Die öffentliche Verkündung des Urteils (der „entliche rechttag" der Carolina Art. 82) fand am Tage der Hinrichtung statt, an dem im Artushof ein „Ding geheget" wurde. Die Sitzung begann mit der Einholung des Richters durch den Unterrichter. Während sich der Richter vom Rathaus nach dem Schöffenhaus oder dem Artushof begab, läutete die Arme-Sünderglocke. Nach einigen einleitenden Worten des Richters zog der Unterrichter mit dem Frohnknecht, Schulzendiener und Scharfrichter nebst seinen Knechten nach der Frohnveste, um den Delinquenten abzuholen. Auf dem Rückweg zum Gericht wurde die Tat dreimal beschrien: zum erstenmal vor der Frohnveste, zum zweitenmal auf dem Mittelwege, „insgemein für dem Hause, wo Adam und Eva auff der Haußthür stehen in der Langgassen" [64]), und zum drittenmal vor dem Gericht selbst. Nachdem der Übeltäter vor Gericht gebracht war, wurde er aufgefordert, sein schriftlich verfaßtes Bekenntnis zu verlesen. Am Schluß der Sitzung wurden vom Oberschreiber mit lauter Stimme die Akten vorgelesen und vom Schöffenältermann das Urteil verkündet. Einen besonderen Urteilseingang kannte man damals

---

[60]) Von Curicke (1. Buch Kap. 22) erfahren wir darüber folgendes: „Was das Schöppenhauß anlanget, ist dessen nur eines in der Rechten Stadt nebens dem Hoffe, da denn fast täglich die Schöppen der Rechten Stadt ihre Zusammenkunft und Gerichte halten, es sey dan, daß ordentliche Dingtage einfielen und in peinlichen Sachen was vorzunehmen ist, welches sie ordentlich im Hoffe zu verrichten und zu entscheiden pflegen. Die Schöppen in der alten Stadt aber verrichten alles und halten ihre Gerichte auf dem Rathause der Alten Stadt, weil sie kein sonderliches Schöppenhauß, sondern allein ein Losament *) auf gemeldtem Rahthause haben."

*) Ein modisches Wort des 16. und 17. Jahrhunderts, in den höheren Gesellschaftskreisen aus dem frz. logement übernommen und in der Aussprache etwas umgebildet (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1885).

[61]) Lengnich Kap. 16 § 16.

[62]) Vgl. im einzelnen: MS 304 und 305 der Danziger Stadtbibliothek.

[63]) In einer Ladung aus dem Jahre 1696 (Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 38) heißt es: Maria, Niclas Bestvaders Ehefrau, Ihr werdet hiermit zu inständigkeit (= auf Anzeige) des Ludwich Kohlen zur peinlichen Anklage vor E. E. Gerichte dieser Altstatt auff nechstkünfftigen Donnerstag, wird seyn der 12. Tag dieses Monats, umb 9 Uhr, persönlich zu erscheinen, geladen mit verwarnung ihr erscheint alsdann oder nicht, daß nichts destoweniger auf eines Gegenparts Rechtliche inständigkeit ergehen werde und solle, was Recht ist.

[64]) So nannte man nach seinem Bilderschmuck das Haus der Familie Ferber in der Langgasse.

noch nicht. Wenn es in einem Urteil aus dem Jahre 1690 (MS 373 Bl. 629) heißt: „In Sachen der David Jansen Möllerschen Inquisitin erkennet E. Gericht, daß usw.", so handelt es sich um eine Formulierung, die das Gericht aus freien Stücken ohne Bindung an eine Rechtsvorschrift gewählt hat. Bei Gefährdung der Sittlichkeit wurden die Inquisitionsakten nicht öffentlich verlesen. In diesem Fall wurde nur das Urteil verkündet [65]).

Die Verkündung eines Todesurteils vollzog sich stets mit viel Feierlichkeiten und unter ganz bestimmtem Zeremoniell, worüber wir einen Bericht aus dem Jahre 1760 haben [66]), als das gegen den Mörder Johann Michael Treder gefällte Urteil öffentlich bekanntgegeben wurde. Einige Tage vor der Urteilsverkündung wurde dem Scharfrichter aufgegeben, am Tage der Hinrichtung neben dem Schwert auch einen Klotz, ein Beil und einen Pfahl bereit zu halten und um 11 Uhr morgens mit dem Gesinde wie auch dem Frohnknecht vor dem Rathaus zu erscheinen. Um dieselbe Zeit hatte sich auch der Unterrichter mit dem Schulzendiener einzufinden. Nachdem das Gericht erschienen war, wurde der Verurteilte vorgeführt. „Das sonst gewöhnliche öffentliche Geschrey über den Maleficanten" unterblieb im vorliegenden Fall. Auf Bitten des Instigators wurde alsdann von dem neben dem Präsidenten stehenden ältesten Sekretarius der Unterkanzlei das Urteil verlesen.

Nach verlesenem Urteil nimmt der Schulzendiener sein weißes Stöckchen und schlägt damit auf die Lehne des Schöppenstuhls zum Zeichen, daß das Urteil gefällt ist. In späterer Zeit bediente er sich dabei der Worte: „Das Urteil ist gesprochen, der Stab ist gebrochen, Gott sei der Seele gnädig." Das Stöckchen verbirgt er darauf unter seinem Mantel [67]). Dann aber ertönen aus dem Munde des Richters, zum Scharfrichter gewandt, streng und ernst durch den Raum die Worte: „Du wirst diesen Übelthäter in Deine Bande nehmen und ihn an Orth und Stelle bringen und daselbsten an ihm vollenziehen, was Urtheil und Recht mit gebracht, von Gottes und Rechtswegen," worauf der Scharfrichter erwidert: „Weil mir dieser Übelthäter von Ew. Edlen Gerichte übergeben worden, als will ich ihn in meine Stricke und Bande nehmen, ihn an Ort und Stelle führen und an ihm vollenziehen, was Urtheil und Recht mit sich gebracht, anderen zum Exempel, ihm aber zur wohlverdienten Strafe: von Rechts wegen" [68]). Wenige Augenblicke später brachte man den Verurteilten „ad locum executionis", wo das Urteil in Gegenwart des Unterrichters [69]) und einiger Amtsdiener zu Pferde vollzogen wurde.

Das Schöffengericht, das sog. ordentliche Gericht, hat sich während der ganzen polnischen Zeit in Danzig behauptet. Von dem bedeutendsten Schöffengericht, dem der Rechtstadt, sind uns die Urteile von 1558 bis 1731 handschriftlich erhalten. Sie geben uns ein anschauliches Bild von dem alten Danziger Strafverfahren und Strafvollzug. Als mit der Einverleibung in den preußischen Staat die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung im wesentlichen durchgeführt wurde, beseitigte man auch die beiden Schöffengerichte. An ihre Stelle trat nunmehr das königliche Stadtgericht.

---

[65]) MS 374 der Danziger Stadtbibliothek Bl. 140.
[66]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 42.
[67]) Noch heutzutage spricht man davon, daß über jemand der Stab gebrochen ist.
[68]) Löschin, Beiträge 3. Heft S. 72.
[69]) Nach alter Sitte vor der Frohnveste zu Pferde und vor dem Artushof zu Fuß.

5. Das Wettgericht.

Das Wettgericht hatte dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Willkür befolgt und Übertretungen geahndet wurden. Es bestand seit 1574 aus zwei Mitgliedern des Rates, zwei Mitgliedern des rechtstädtischen Schöffengerichts und vier Mitgliedern der dritten Ordnung. Die Schöffen schieden auf ihren Wunsch nach zwei Jahren wieder aus, so daß die Wette seit 1576 aus zwei Ratsherren und vier Hundertmännern bestand. Der Prozeß vor dem Wettgericht war durch eine besondere Prozeßordnung geregelt. Wesentlich war, daß alles mündlich und kurz abgehandelt wurde. Die Anklage wurde von drei Instigatoren vertreten, die ungefähr die Stellung der heutigen Amtsanwälte hatten [70]). Interessant ist die Eidesformel, die die Mitglieder des Wettgerichts, die „Herren Assessores", vor ihrem Antritt vor versammeltem Rat nachsprechen mußten. Sie lautete: „Ich N. schwöre, daß ich mich in diesem Amte des Wettgerichts treulich und aufrichtig verhalten will und vermöge dieser Stadt Willkühr den Armen und Reichen ohne Unterschied der Personen richten und Gerechtigkeit widerfahren lassen, die von allen drei Ordnungen beliebte Edicte und Schlüsse fleißig nach Möglichkeit exequiren und gegenst die Verbrechere nach Inhalt des Buchstabens und der Wette-Ordnung prozediren und hierinne die Gleichheit halten, und keinen Fleiß sparen. Da aber was Beschwerliches fürfällt, solches ein jeder an seine Ordnung nehmen" [71]).

Die Sitzungen des Wettgerichts fanden nach altem Brauch am Dienstag und Donnerstag jeder Woche statt. Um „Weitläufigkeiten" zu verhindern, war die Annahme von Verteidigern schon nach der Willkür von 1574 nicht gestattet. „Einen Beystand mitzubringen wird dem Beklagten frey gelassen, jedoch einen solchen, der dazu nicht bedungen, sondern solches aus Freundschaft umsonst verrichte" [72]). Wenn die Verhandlungen vor dem Wettgericht auch schnell und ohne wesentliche Formalitäten vor sich gingen, so achtete man doch streng darauf, daß die Würde des Gerichts gewahrt blieb. Bei ungebührlichem Benehmen war das Wettgericht befugt, den Täter sofort zu bestrafen oder aber, „da er nicht angesessen noch genugsam Caution stellen könnte, so lange ins Gefängnis bringen zu lassen, bis es sich der Strafe halber untereinander beredet hat" [73]) [74]).

In den meisten Fällen wurden Geldstrafen verhängt, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine entsprechende Haftstrafe trat. Ein etwaiger Überschuß aus den Strafgeldern der Wette wurde zum Bau und zur Unterhaltung der städtischen Festungswerke verwandt [75]).

---

[70]) Wenn Lengnich (Kap. 12 § 12) unter ausdrücklicher Berufung auf S. 121 der letzten Willkür 2 Instigatoren erwähnt, so muß ihm ein Irrtum unterlaufen sein.

[71]) DW 6 3. Teil Kap. 1 Art. 2.

[72]) DW 6 3. Teil Kap. 1 Art. 8.

[73]) DW 6 Kap. 1. Art. 9.

[74]) Vgl. DW 6 Teil 1 Kap. 7 Art. 4:
„Begäbe es sich, daß zwo oder mehr Personen vor Ew. Raht, vor denen E. E. Gerichten oder vor anderen Gerichtsstellen mit unehrlichen Worten, Schänden und Lästern oder auch thätlicher Weise sich gegeneinander vergreifen würden, so soll und mag solches nach Gelegenheit der Sachen, der Personen und der Verbrechung von selbigem Amte oder Gerichte, da es geschehen, in instanti entweder mit der Haft oder einer Geldbuße gestrafet werden. Da aber Solches nicht alsofort geschähe oder auch das Verbrechen gar zu groß angesehen würde, wird es durch Es. Rahts Erkenntniß zu richten und zu strafen seyn."

[75]) Aus der Wettkasse waren vorher die Beamten der Wette zu besolden.

Da die Willkür außer zivil- und strafrechtlichen viele polizeiliche Bestimmungen enthielt, waren die Verstöße, die die Wette als Polizeigericht zu ahnden hatte, naturgemäß sehr zahlreich. Im folgenden seien einige Straffälle polizeilicher Art aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert angeführt [76]):

Man bestrafte Witwer und Witwen, wenn sie zur Ehe geschritten waren, bevor sie den Kindern erster Ehe „Schicht und Teilung" getan hatten [77]), Bürgertöchter, die sich gegen den Willen der Eltern verlobten und Bürgersöhne, die sich verheirateten, bevor sie selbst das Bürgerrecht erworben hatten.

Heinrich Martens wurde bestraft, weil er sich unterstanden, die Milch „abzuschwingen".

Johann Friedrich Schopenhauer, der Oheim von Arthur Schopenhauer, mußte eine besondere Steuer entrichten, weil er sich als Junggeselle eine Halbchaise gehalten hatte.

Gegen die Urteile des Wettgerichts war ursprünglich eine Berufung an den Rat möglich. Sie wurde durch die Concordata Ordinum von 1678 aufgehoben. Das Wettgericht hat Jahrhunderte überdauert. Erst im Jahre 1793, als Danzig in Preußen einverleibt wurde, hob man die alte Wette auf.

---

[76]) Vgl. Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 58 Nr. 1—3, 6, 8, 11, 17—19, 28, 62—70.
[77]) Vgl. DW 6 2. Teil Kap. 6 Art. 20.

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Verbrechen im allgemeinen.

1. Begriff des Verbrechens.

Für die rechtswidrige mit Strafe bedrohte Handlung war noch am Ausgang des Mittelalters eine einheitliche Bezeichnung nicht vorhanden. Das uns geläufige Wort „Verbrechen“ findet sich erst im 15. Jahrhundert, die Bezeichnung „Vergehen“ ist erst im 18. Jahrhundert nachweisbar [1] [2]). Die im alten Kulm häufig wiederkehrenden Ausdrücke „ungericht“ für das Verbrechen, „bruche“ für das schwerere und „vrevil“ für das leichtere Vergehen werden im Neuen Kulmischen Recht nicht mehr verwendet. An ihre Stelle sind die „Missethat“ und die „Unthat“ getreten [3]). Beide bezeichnen das Delikt im weiteren Sinne. Nach den jüngeren Danziger Rechtsquellen hatte jeder, der sich einer schwereren oder leichteren strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte, ein „Verbrechen“ begangen [4]).

Oft waren für ein und dasselbe Verbrechen die verschiedenartigsten Strafen vorgesehen. So konnte z. B. jemand, der die Stadtwälle bestiegen oder beschädigt hatte, nach Ermessen des Gerichts mit Gefängnis, Verweisung, Geldstrafe oder „nach Bewandniß der Umstände an Leib und Leben gestrafet werden“ [5]).

Die zu alten Zeiten gemachte Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Vergehen war von besonderer Bedeutung für die Zuständigkeit der Gerichte. Die leichteren Vergehen kamen vor den Burggraf, Richter, Bürgermeister und das Wettgericht, während für die schwereren Vergehen ausschließlich das Schöffengericht zuständig war.

2. Der verbrecherische Wille.

a) Zurechnungsfähigkeit.

Schon im späteren Mittelalter hatte man erkannt, daß Kinder bis zu einem gewissen Alter für die von ihnen verübten strafbaren Handlungen nicht voll verantwortlich gemacht werden können.

Nach Kulmischem Recht [6]) verwirkten Diebe unter 15 Jahren nicht ihr Leben, doch war der Vormund des Kindes verpflichtet, den durch den Diebstahl verursachten Schaden zu ersetzen. „Wäre aber das Kind nahe bey 15 Jahren und der Diebstahl groß und andere beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden werden, also daß die Boßheit das Alter erfüllen mögte, so soll es bey des Richters Bescheidenheit stehen, wie in der Sachen zu verfahren.“ Diese Bestimmung ist fast wörtlich der Carolina [7]) entnommen, nur mit dem Unterschied, daß diese das 14. Lebensjahr als den Beginn strafbarer Zurechnungsfähigkeit bestimmt.

---

[1]) His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina, S. 1.
[2]) Die lateinischen Bezeichnungen des Verbrechens im weiteren Sinne, also der strafbaren Handlung überhaupt, waren „crimen“ und „delictum“.
[3]) 5. Buch, 2. Teil, 6. Tit., 1. Kap.; 10. Tit., 1. Kap.; 16. Tit., 13. Kap.
[4]) DW 6 1 7,1 7,4 7,5, 7,6.
DW 6 2 7,1.
[5]) DW 6 1 7,6.
[6]) NKulm V II 16. Tit., 6. Kap.
[7]) Art. 164.

Ganz allgemein wird in der Carolina[8]) für den Fall, daß jemand, der ein Verbrechen begangen, der „jugent oder anderer Gebrechlicheyt halben wissentlich seiner synn nit hett", auf den Rat der Rechtsverständigen verwiesen.

Wenn es in der damaligen Zeit für die Behandlung der Jugendlichen auch an festen Grundsätzen fehlte, so ist doch aus den uns erhaltenen Urteilen zu ersehen, daß man das jugendliche Alter bei der Urteilsfindung strafmildernd berücksichtigte. Jugendliche Diebe verurteilte man in früherer Zeit zu Verweisung, in späterer zu Zuchthaus. So wurde 1585 ein 12jähriger Dieb mit Verweisung gestraft[9]).

1562 wurde ein junger Danziger wegen wiederholten Diebstahls am Raack gestäupt und mit dem Stadtwappen auf dem Rücken auf Lebzeiten aus der Stadt verwiesen, „alles umb seiner jugend willen" [10]).

In schwereren Fällen erfolgte auch Verurteilung zur Todesstrafe, man wählte jedoch regelmäßig eine mildere Strafart, z. B. statt des Rades oder Verbrennens bei lebendigem Leibe die Enthauptung oder den Strang. 1710 wurde ein 17jähriger, der zweimal das Zuchthaus in Brand gesteckt hatte, um daraus zu entfliehen, zum Tode durchs Schwert verurteilt[11]). Dieselbe Strafe wurde 1711 über eine 18jährige Kindesmörderin[12]) und 1729 über einen 17jährigen Lehrjungen, der ein Mädchen außerhalb der Stadt ermordet hatte, verhängt. In dem Urteil gegen den Lehrjungen wurde die gewählte Strafart wie folgt begründet: „Dieweil Inquisit noch minorensis ist, so hat E. Gericht darauff einigermaßen reflectiren wollen und das genus mortis, so die leges auff dergleichen Verbrechen ordnen, zu mitigiren suchen" [13]).

1648 wurde ein 17jähriger, der mit seiner Mutter Blutschande getrieben hatte, im Stock „über den Klotz" gezüchtigt und 10 Jahre ins Zuchthaus gesteckt[14]). Eine Frau, die einen Meineid geleistet hatte, wurde mit der milden Strafe der Verweisung bedacht, „in anbetracht ihrer jugend" und in der Hoffnung, „daß sie sich hinferner besser fürsehen werde" [15]).

Für Geisteskranke waren weder im Kulmischen Recht noch in den Danziger Willküren besondere Bestimmungen vorgesehen, abgesehen von dem einen Satz (im Neuen Kulm 5. Buch, 2. Teil, 7. Titel, 15. Kapitel), in dem es unter der Überschrift: Was einen Todtschläger entschuldiget, heißt: „Unsinnige und minderjährige Leute werden auch entschuldiget."

Unter dem Einfluß der Carolina, wonach „Leut, die yr synn nit haben," Entschuldigung verdienen, wurde auch bei Geisteskranken das Strafurteil gemildert.

Ein Schwachsinniger, der im Jahre 1685 im Dienstzimmer des Burggrafen gewalttätig geworden war und den Burggrafen mit einem Brotmesser bedroht hatte, wurde zu Zuchthaus verurteilt. Das Gericht hatte ihm mildernde Umstände zugebilligt, da „mit vielen Zeugen dargethan und erwiesen worden, daß dieser Delinquent von etzlichen jahren hero seiner Sinne gar nicht mächtig gewesen, sogar, daß er zu unterschiedenen mahlen hat müssen tag und nacht wie ein unsinniger bewachet, auch gebunden werden, und diese Schwachheit deß

[8]) Art. 179.
[9]) MS 373 Bl. 110 u. 63.
[10]) MS 373 Bl. 12.
[11]) MS 374 Bl. 82.
[12]) MS 374 Bl. 111.
[13]) MS 374 Bl. 406.
[14]) MS 373 Bl. 422.
[15]) MS 373 Bl. 207.

Haupts ihm auch noch biß zu dieser Zeit einiger maaßen per intervalla anhangen thun" [16]). 1663 wurde ein Geisteskranker, der einem schwer leidenden Menschen auf der Hohentorbrücke aus „herzlichem Mittleiden" die Kehle durchschnitten hatte, mit Züchtigung im Stock und lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, „da es in seinem Haupte und Verstande allerdings nicht richtig, sondern mit Melancholy und Schwermuth beladen" [17]). Von einem anderen Geisteskranken, der im Jahre 1674 im „Brandweinhaus" in der Sandgrube aufrührerische Reden hielt, heißt es, daß er „per intervalla sonderlich beym truncke im Haupt und Verstande nicht allerdings richtig" [18]) sei.

Trunkenheit wurde ebenfalls strafmildernd berücksichtigt. So wurde im Jahre 1708 ein Leichenträger, der den Gottesdienst durch Zwischenrufe erheblich gestört hatte, mit der für die damalige Zeit sehr milden Strafe von 3 Monaten Haft im Rathaus bestraft, weil sich herausstellte, daß er vor Betreten des Gotteshauses sehr viel Branntwein getrunken und erst am nächsten Tage erfahren hatte, was in der Kirche vor sich gegangen war [19]).

b) Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Den verbrecherischen Willen des Täters brachten verschiedene Bezeichnungen zum Ausdruck. In der Carolina finden wir häufig die Ausdrücke „fürsetzlich [20]) und freventlich" [21]), „geverlich [22]) und boßhafftiglich" [23]). Sie wollen zum Ausdruck bringen, daß jemand den Entschluß zur Begehung einer als Verbrechen erkannten Handlung gefaßt hat und sich der Tragweite dieser Handlung bewußt ist [24]). Der Vorbedacht spielte bereits eine nicht unwesentliche Rolle. So wurde nach Kulmischem Recht [25]) jemand, der „aus Vorsatz" einen anderen ums Leben gebracht hatte, milder bestraft als derjenige, der „an seinem Nächsten einen vorsetzlichen muthwilligen Mord" begangen hatte [26]). Daß auch die Stärke des verbrecherischen Willens bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden sollte, ersehen wir aus Art. 7 (1. Teil) der fünften Danziger Willkür, nach dem das Gericht die Strafe „nach gelegenheit der thatt und fürsatzes" zu verhängen hatte.

Wer ohne verbrecherische Absicht eine strafbare Handlung beging, handelte fahrlässig oder aus Zufall. Für die Fahrlässigkeit hatte man verschiedene Bezeichnungen. Neben der „unvorsetzlichen" [27]) Tat findet sich die Tat, die aus

[16]) MS 373 Bl. 580.
[17]) MS 373 Bl. 499.
[18]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 124.
[19]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 37.
[20]) Art. 107, 130, 133, 145, 176.
[21]) Art. 108.
[22]) 111, 123, 127, 159, 162, 170.
[23]) Art. 111.
[24]) „Die Carolina (Art. 137) übernimmt das Wort „fürsetzlich" um überlegte Tötung (Mord) und Totschlag zu unterscheiden. Grundsätzlich fordert sie zur Strafbarkeit Begehung des Delikts „mit Wissen und Willen", also dolus Vorsatz im heutigen Sinne. Darüber, ob zum Vorsatz Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört, spricht sich das Gesetz nicht aus." (v. Hippel, a. a. O. Bd. 2 § 23.)
[25]) 7. Titel, Kap. 1—2; vgl. auch DW IV 16, 21 V II 6, 12.
[26]) Die Carolina (Art. 137) verstand unter Totschlag die aus „Jäheit und Zorn" bewirkte vorsätzliche Tötung. Daneben kannte sie den „fürsetzlichen mutwilligen mörder". Unter Fürsatz ist hier nicht Vorsatz im Sinne der heutigen Rechtssprache, sondern Vorbedacht zu verstehen.
[27]) DW V II 6, 12.

„Unfleiß“[28]) oder „Vorwarlosung“[29]) begangen wurde. Nach Kulmischem Recht sollte ganz allgemein jeder den Schaden gelten, der „von seiner Verwahrlosung wegen“ anderen Leuten zugefügt wird. In der Carolina (Art. 146) wird zum erstenmal zutreffend die Fahrlässigkeit vom Vorsatz und vom Zufall abgegrenzt. Das deutsche gemeine Recht bestrafte im Gegensatz zur Carolina die fahrlässige Verwirklichung des Deliktstatbestandes allgemein[30]).

Wie im alten Kulm sollte auch nach Neuem Kulmischen Recht (7. Tit., 11. Kap.) der Holzfäller, bevor er im Walde einen Baum fällt, dreimal laut rufen, um etwa in der Nähe weilende Menschen zu warnen. Wird trotz des Rufens ein Mensch von dem fallenden Baum getroffen, so ist der Holzfäller von jeder Schuld frei. Behauptet aber der Verletzte, der Holzfäller habe nicht gerufen, so muß dieser sich, sofern keine Zeugen zugegen waren, durch einen Eid von der Anschuldigung befreien. Wenn Fuhrleute auf öffentlichen Wegen einen Wagen umwerfen, sollen sie ebenfalls laut rufen, um hinzukommenden Menschen Gelegenheit zum Entweichen zu geben. Tun sie es nicht, so werden sie wie ein Totschläger behandelt[31]).

3. Notwehr.

In fast wörtlicher Übereinstimmung mit der Carolina (Art. 139/40) definiert das Kulmische Recht[32]) die Notwehr folgendermaßen: „Nothwehr heißet, wann jemand mit tödlichen Waffen oder Wehren überlauffen, angefochten oder geschlagen wird, und kann füglich ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumuths nicht entweichen, sondern wird zur Gegenwehre und Beschützung seines Leibes und Lebens genöthiget und gedrungen.“ Diese Definition weist bereits die wesentlichen Merkmale des heute geltenden Notwehrbegriffs auf. Im Gegensatz zu heute durfte allerdings nur ein Angriff mit tötlichen Waffen abgewehrt werden, und zwar nur, wenn eine Möglichkeit zum Entweichen nicht gegeben war. Gestattet war auch die Verteidigung zugunsten fremder Rechtsgüter[33]).

Nach Kulmischem Recht[34]) hatte die Beweislast für die Einrede der Notwehr grundsätzlich der Beklagte[35]). Wenn keine Zeugen zugegen waren, hatte der Täter die Pflicht, sich so schnell wie möglich in die Gewalt des Richters zu begeben. Behauptete der Täter in Notwehr gehandelt zu haben, so mußte er schwören, daß der Getötete ihn überfallen und bedrängt habe, und der Angriff sich auf keine andere Art abweisen ließ.

Die Überschreitung der Notwehr wurde bestraft. Sie lag vor, wenn der Angegriffene das Maß der Gegenwehr überschritten und zu Mitteln gegriffen hatte, die in keinem Verhältnis zum Angriff standen. So wurde 1719 ein Danziger Goldschmied, der „bey seiner vorgegebenen Defension alle behörige Fürsichtigkeit nicht angewand“ hatte, zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt[36]).

---

[28]) Carolina Art. 180.
[29]) 19. Tit., 1. Kap.
[30]) Vgl. Schaffstein a. a. O. S. 153.
[31]) 7. Tit., Kap. 12.
[32]) 7. Tit., 13. Kap.
[33]) Vgl. CCC Art. 150 (Art. 139: „zur Rettung seines Leibs und Lebens“; Art. 150: „zur Rettung eynes andern Leib, Leben oder Gut“).
[34]) 7. Tit., 14. Kap.
[35]) Vgl. CCC Art. 141, 151.
[36]) MS 374 Bl. 234.

Wenn der Beklagte den Beweis der Notwehr nicht einwandfrei erbringen konnte, wurde er ohne weiteres bestraft [37]). Ein solcher Grenzfall ist uns aus dem Jahre 1604 erhalten [38]). Zwei Männer waren „in einer liederlichen Sachen in Worte und Wiederwillen gerathen". Der eine hatte den anderen im Streit, angeblich in Notwehr, erstochen. Das Gericht verwies den Täter auf Lebenszeit, „ob woll der Seekandt (der Täter) seine Unschuldt etlicher maaßen bewiesen" und auch dargetan hatte, daß er sich noch vor dem Tode seines Gegners mit ihm und später mit den Verwandten und Freunden versöhnt hatte.

In einem anderen Fall (1703) wurde der in Notwehr Handelnde zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, „weil er nicht alle Umstände, die zu einer gantz entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten, und Menschenblut vergossen worden" [39]).

4. Der Versuch.

Wie dem mittelalterlichen Strafrecht war auch dem Danziger Strafrecht am Anfang des 16. Jahrhunderts ein allgemeiner Versuchsbegriff nicht bekannt. Man hatte dafür eine Reihe von Verbrechenstatbeständen aufgestellt, in denen wir heute lediglich Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen erblicken.

Zu diesen Delikten gehörten das Zücken des Messers und das Auflauern. Der Grund, weshalb solche Versuchs- bezw. Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht wurden, ist ausschließlich im Friedensrecht zu suchen. Eine bloße Vorbereitungshandlung nach heutiger Ansicht war auch das Drohen mit Brandstiftung, das noch nach der dritten Willkür mit dem Tode bestraft werden sollte.

Erst die Carolina brachte die als gesetzgeberische Meisterleistung anzusprechende Versuchsbestimmung (Art. 178). „Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, understeht, unnd doch an volnbringung der selben missethatt durch andere mittel wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit und gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die urtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an Leib oder leben zuthun gebürt."

Sie regelt in einem einzigen Satz die Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch und den Rücktritt vom Versuch [40]). Der Versuch sollte nicht nur hinsichtlich gewisser einzelner, sondern hinsichtlich aller, wenigstens aber aller schweren Verbrechen strafbar sein. Einzelne Versuchsfälle finden sich in Art. 119 und 173. Der Versuch war vollendet, wenn der Täter Alles getan hatte, was von seiner Seite zur Hervorbringung des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges geschehen mußte.

Daß in Danzig unter dem Einfluß der Carolina der Versuch milder bestraft wurde als die vollendete Tat, ersehen wir aus einem Urteil des Jahres 1580 [41]) in dem folgendes ausgeführt wird: „Auß verlesener Uhrgicht

---

37) Im Gegensatz zur heutigen Rechtsprechung, nach der der Angeklagte, in Fällen in denen die Notwehr nicht ausgeschlossen, aber auch nicht erwiesen ist, freigesprochen wird.

38) MS 373 Bl. 196.

39) MS 374 Bl. 32.

40) Radbruch a. a. O. Art. 178.

41) MS 373 Bl. 55.

und seiner selbst Zuständigkeit befindet E. E. Gericht, daß er zu den dreyen Vehde oder Dräubrieffen rath und that gegeben, auch daß Sie sich erklähret, welchergestalt Sie nicht mehr schreiben wolten, sondern da sich der Hr. Caspar von Wedeln nicht vertragen würde und Geld schicken Sie willens wie Sie sich dan dessen untereinander beredet, Jhm die Schäfferey anzustecken, darein er laut seiner selbst eigenen bekündnüß gewilliget. Ob nun schon die That nicht vollenbracht, so vermögen doch alle Rechte, sonderlich daß Kayserliche Recht, daß es ebensoviel und daß gleich alß wan die That erfolget, ein solches zu straffen sey, wiewoll etwaß gelinder, erkennen derwegen, daß er an Leib und Leben mit dem Schwert solle gestraffet werden."

Aus dieser Entscheidung darf gefolgert werden, daß die Danziger Gerichte die Versuchsbestimmung der Carolina schon bald nach der Einführung des Gesetzes in Danzig weitgehend berücksichtigt haben.

5. Die Teilnahme am Verbrechen.

Im Danziger Strafrecht galt bereits der Grundsatz, daß derjenige, der gemeinschaftlich mit einem anderen eine strafbare Handlung ausführte, wie der Täter bestraft wurde [42]). Eine klare Trennung von Täterschaft und Teilnahme war allerdings noch nicht durchgeführt. In der Regel wurde der Teilnehmer wie der Täter bestraft und in den wenigsten Fällen läßt sich mit Sicherheit feststellen, ob Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt. Einen Fall der Mittäterschaft behandelt das sogenannte Mordkomplott, d. h. die von mehreren nach vorheriger Verabredung und mit Vorsatz ausgeführte Tötung. Das Kulmische Recht behandelt das Mordkomplott im 7. Titel 9. Kap. (vgl. CCCa. 148), dessen erster Satz lautet: „So ihrer viel mit vorgesetztem und vereinigtem Willen und Muth Jemand bößlich zu ermorden einander Hülfe und Beistand thun, dieselben haben alle das Leben verwirket".

War durch eine Schlägerei der Tod eines Menschen oder eine tötliche Verletzung verursacht worden, so wurde jeder, der sich an der Schlägerei beteiligt hatte, als Totschläger behandelt und nach Ermessen des Richters mit Gefängnis oder zeitlicher Verweisung bestraft. Wer sich in die Schlägerei eingemengt hatte, um Frieden zu stiften, blieb straflos. Löschin [43]) bestätigt, daß diejenigen, die bei einer Mordtat mitgewirkt hatten, in der Regel gleich den eigentlichen Mördern zum Tode verurteilt wurden.

So wurde im Jahre 1714 eine gewisse Judith Mewes, die einer im Olivaer Wald ermordeten Frau die Hände festgehalten hatte, wie der eigentliche Mörder zum Tode verurteilt. Im Jahre 1661 wurden zwei Zigeuner, die sich beide der Falschmünzerei schuldig gemacht hatten, erwürgt und ihre Leichen verbrannt.

Vielfach erhielten die Mittäter auch verschiedene Strafen. So erging es Mutter und Tochter, die im Jahre 1572 ihren Mann und Vater auf hinterlistige und bestialische Weise ermordet hatten [44]). Die Mutter wurde mit

[42]) So bestimmt das Kulmische Recht (16. Tit., 4. Kap.), daß die Mittäter des Diebstahls wie der Dieb bestraft werden sollen.
„So ihrer viele einen Diebstahl begehen und derselben über 5 Ungarische Gulden anliefe und dennoch einer nicht 5 Gulden Ungarisch davon genossen oder bekommen, so sollen sie alle mit Staupenschlägen verwiesen werden. Ist aber der Diebstahl mit Einbrechen geschehen, es gehet ihnen allen an den Hals und sollen mit dem Strange gerichtet werden."

[43]) Beiträge, S. 65.

[44]) Curicke a. a. O. Buch 3, Kap. 42.

glühenden Zangen gezwickt und gerädert. Der Tochter wurde erst die rechte Hand abgeschlagen, dann wurde sie enthauptet und der Körper aufs Rad geflochten.

Zwei gefangene Frauen, die einer dritten Gefangenen bei der Beseitigung einer Mitgefangenen behilflich waren, wurden als Anstifterinnen und Gehilfinnen bestraft. Im Urteil wird hervorgehoben, daß sie „zur werckstellung deß so sündlichen werckes die Urheberin mehr und mehr angereitzet, auch rath, Hülffe und Vorschub darzugethan" [45]).

Über die Behandlung der Beihilfe und der Anstiftung sind im Danziger Recht nur geringe Anhaltspunkte gegeben. Eine der Carolina Art. 177 entsprechende Bestimmung, nach der jeder, der „eynem mißthäter zu übung eyner mißthat wissentlicher und geverlicher weiß einicherley hilff, beistandt oder fürderung, wie das alles namen hat, that, peinlich zu straffen" ist, ist im Danziger Recht nicht enthalten. Dafür waren Beihilfe und Anstiftung bei den einzelnen Vergehen besonders geregelt.

In den letzten Willküren [46]) war das eigenmächtige Verheiraten junger Leute verboten. „Diejenigen aber, welche sich gebrauchen lassen, junge Leute zu verführen und durch Kuppeleyen solche unrechtmässige Verbindungen zu befördern oder auf irgeinerley Weise dazu behülflich zu seyn", sollen mit dem Pranger und nach Ermessen des Rats auch schwerer bestraft werden.

Hart bestraft wurde auch die Beihilfe zur Notzucht [47]). Wenn Leute sich zur Zeit der Tat im Hause des Verbrechens aufhielten und auf die Hilferufe der Genotzüchtigten nicht herbeigeeilt waren, wurden sie als Gehilfen mit dem Tode bestraft.

Bei der Anfertigung und Verbreitung von Schmähschriften war die Beihilfe ebenfalls geregelt [48]). Es heißt dort: „Gleiche Straffenn sollen diejenigen, die umb solche schmehschrifften wissenschaft haben und es der Obrigkeit nicht anmelden oder auch die Rath und That darzu gegeben hetten, gewerdig sein".

Über die Bestrafung der Anstiftung geben insbesondere die gegen den Meineid erlassenen Bestimmungen Aufschluß (DW 4, 16, 15). Es heißt dort: „Wehr aber in peinlichen Sachen einen falschen Eidt thette oder gethan hette, der sol wie auch der ihn darzu reizet oder darin führet, dergleichen peinlich gerichtet und gestraffet werden." Wir sehen also auch hier, daß der Anstifter nicht anders als der Mittäter oder Gehilfe behandelt wurde [49]).

II. Die Strafen [50]).

1. Allgemeines.

Die noch in der zweiten Willkür übliche Bezeichnung für die Todesstrafe: „Es geht ihm an den Hals" oder „das ist sein Hals" [51]) findet sich in der dritten Willkür nicht mehr. Dagegen ist der Ausdruck „pene" (lat. poena) für

[45]) MS 373 Bl. 727.
[46]) Vgl. 6, 1, 2, 4.
[47]) NKulm 10. Tit., 1. Kap.
[48]) DW 4, 16, 5.
[49]) Vgl. auch MS 374 Bl. 8:
„Es sind nicht nur die der straffe woll würdig, die eine Übelthat selbst begehen, sondern auch die Vorschub, Rath und Hülffe darzu leisten, und sind mit jenen fast in gleicher Verdammnüß."
[50]) Vgl. Kroschel, S. 26 ff.
[51]) DW 2 Art. 43 u. 157.

Strafe noch gebräuchlich [52]). Das Wort „Straffe“ wird immer häufiger. Die Todesstrafe umschrieb man, indem man z. B. sagte: „bey Verlust seines Leibes“ oder „bey verlust seines höchstenn“ [53]). Zauberer wurden nach der fünften Willkür [54]) mit dem Feuer „an Leib und Leben gestraffet.“

In den Fällen, in denen die Art und die Höhe der Strafe in das Ermessen des Gerichts gestellt war, sollte „durch Erkenntnis des Rahtes nach gelegenheit der sachen und verbrechung“ [55]) gestraft werden.

Was den Zweck und das Wesen der Strafe betrifft, so ist folgendes zu sagen. Der ursprüngliche Zweck der Strafe, dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen, trat immer mehr in den Hintergrund. Man erkannte, daß die Verbrechensverfolgung Staatsaufgabe und nicht Privatangelegenheit des Verletzten war. Im Gegensatz zu unserem Strafensystem, das fast ausschließlich Geld- und Freiheitsstrafen kennt, war das der Willkür und des Kulmischen Rechts vorwiegend aus Lebens- und Leibesstrafen zusammengesetzt. Die später häufiger werdende Einsperrung war im Hinblick auf die Unterbringung der Verurteilten im Stock, Zucht- und Raspelhaus mehr eine Leibesstrafe als eine reine Freiheitsstrafe. Bis zum dreißigjährigen Krieg beherrschten den Danziger Strafvollzug die Grundsätze der Abschreckung und Unschädlichmachung des Verbrechers „ihm selbst zur wolverdienten Straffe, andern aber zum Warnungsexempel“, wie es in den Urteilen heißt. Über den mannigfachen Strafen darf man aber nicht vergessen, daß die Gerichte in vielen Fällen sehr nachsichtig waren und dem Täter oft das Leben geschenkt haben mit der Begründung, daß noch Hoffnung vorhanden ist, „daß er sich bessern möchte und E. E. Gericht mehr zur lindigkeit als zur schärffe geneiget“ [56]).

Mit der Gründung des Zuchthauses im Jahre 1629 verwirklichten die Danziger mit zuerst in den Hansestädten den von ihnen richtig erkannten Besserungszweck der Strafe. Seitdem konnten die verschärften Todesstrafen aus dem Strafensystem langsam verschwinden.

Um die Bürger vor etwaigen Missetaten abzuschrecken, vollstreckte man die Strafen auf den bekanntesten Plätzen der Stadt. Der Lange Markt und der Platz am Stockturm wurden zur Enthauptung und Züchtigung benutzt. Auf dem Holz- und Kohlenmarkt verbrannte man die Hexen. Vielfach wurden die Täter vor der Hinrichtung auch in einer Ochsen- oder Pferdehaut durch die vornehmsten Straßen der Stadt geschleift.

Während bis zum Jahre 1629 die Leibes- und Lebensstrafen überwiegen, werden nach dieser Zeit infolge der Umstellung des Strafensystems Freiheitsstrafen immer häufiger erwähnt.

2. Die Todesstrafen.

Die Todesstrafe wurde auf fünf Arten vollstreckt: Hinrichten mit dem Schwert, Aufhängen am Galgen, Rädern, Verbrennen bei lebendigem Leibe und Ertränken. Die in der Carolina erwähnten Todesstrafen des Vierteilens, Pfählens und Lebendigbegrabens scheinen in Danzig nicht verhängt worden zu sein, da sie in den uns erhaltenen Akten jedenfalls niemals genannt werden. Als Vorstrafen kamen hinzu: Abhauen der Hand (vor allem bei Kindes-

[52]) DW 5 2 6, 6.
[53]) DW 5 1 7, 6.
[54]) DW 5 2 6, 14.
[55]) DW 4 16, 3 u. 5 2 6, 1.
[56]) MS 373 Bl. 169 u. 366.

mörderinnen), Zwicken mit glühenden Zangen, Abhauen der beiden Schwurfinger (bei Meineidigen) und Schleifen des Täters in einer Ochsenhaut zur Richtstätte.

Die Todesstrafe wurde in der Regel durch Enthauptung vollzogen, und zwar bei Edelleuten, Danziger Bürgern und Bürgerskindern vor dem Artushof, bei anderen vor dem Stockturm [57]). Eine Ausnahme fand statt, als im Jahre 1708 ein wegen Bigamie zum Tode durchs Schwert verurteilter Fähnrich vor der Hauptwache am Hohen Tor enthauptet wurde, weil die damals gerade in Danzig anwesende Königin von Polen, die dem Artushof gegenüber wohnte, den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Hinrichtung nicht vor dem Artushof stattfinden möchte [58]).

Bei Hinrichtungen vor dem Artushof wurde ein besonderes Gerüst nicht errichtet. Aus einem uns erhaltenen Stich aus dem Jahre 1650 [59]) ersehen wir, daß der Verurteilte knieend den tötlichen Streich empfing. Ringsherum stand ein Trupp Stadtsoldaten in voller Rüstung, die den Scharfrichter bei einem etwaigen Fehlschlag vor Gewalttätigkeiten der Menge schützen sollten. Leider waren die Fälle, in denen der Scharfrichter beim Richten etwas versah, nicht selten. Von der Hinrichtung zweier Hexen im benachbarten Oliva im Jahre 1664 heißt es: „Diese beiden wurden auf den Richtplatz gebracht, da denn kund gethan wurde, wofern der Scharfrichter im Richten etwas versehen sollte, keiner sich unterstehen sollte, an ihm zu vergreifen; wie denn auch ein Fehl begangen worden, als die Alte zuerst niedergekniet, ihr der Scharfrichter in die Schulter gehauen, der andern aber hieb er glücklich den Kopf herunter“ [60]).

Als im Jahre 1687 der Scharfrichter eine Kindesmörderin „übel justifiziret, so Er mit dem vierdten Schlag ihr erstlich das Haupt abgeschlagen“, wurde er entlassen. Sein Nachfolger wurde der Scharfrichter Hans Gergen Schöps von Konitz, der an einem Delinquenten sein Probestück erwies und ihm im Stehen das Haupt wegschlug [61]). Im Jahre 1752 wurde der Scharfrichter Johann Niklas Mühlhausen aus dem Dienst entlassen, weil bei einer Kindesmörderin ebenfalls erst der vierte Schlag sein Ziel erreichte. Außerdem hatte er dem Urteil zuwider, nach dem der zum Tode Verurteilten zunächst die rechte Hand abgehauen werden sollte, sofort den Kopf abgeschlagen [62]).

Die vollzogene Hinrichtung wurde in den Akten vermerkt. So wird von der Hinrichtung einer Kindesmörderin berichtet: „An dieser Delinquentin alß deß Seel. Hergen Schroeders gewesenen Bürgers und Fleischers der alten Stadt alhier nachgelassenen Tochter ist die Exekution vor dem königl. Arthus Hoffe auff dem Junckerplatz vollentzogen, nachgehendts der Körper nebst dem Haupt und der Hand in einen Sack gestecket, auff einen Wagen geschmissen und von dem Schinder heraußgefahren“ [63]).

Im Anschluß an die Hinrichtung wurde die Leiche zuweilen aufs Rad geflochten. Bei Unzucht mit Tieren wurde der Leichnam nach der Enthauptung mit dem Tiere zusammen verbrannt, „damit die gedächtnüß dieser schändlichen That soll ausgetilget werden“ [64]).

[57]) 1573 wurden noch die drei Seeräuber Christof Munkenbeck, Borchart Wolf und Crispinus Weserer vor dem Rathaus enthauptet.
[58]) MS 374 Bl. 58.
[59]) Vgl. Abb. 3 bei Kroschel S. 17.
[60]) Löschin, Beiträge 1. Buch, S. 24 ff.
[61]) MS 373 Bl. 604.
[62]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 41.
[63]) MS 374 Bl. 386.
[64]) MS 373 Bl. 547.

Das Aufhängen am Galgen war regelmäßig die Strafe für Diebe. Ursprünglich wurde jeder Dieb gehängt. Später, insbesondere seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, wurde der Diebstahl nur noch in schweren Fällen mit dem Galgen bestraft [65]). In leichteren Fällen begnügte man sich mit dem Pranger, körperlicher Züchtigung, Gefängnis oder Stadtverweisung.

Der Galgen stand draußen vor der Stadt am Wege nach Heiligenbrunn auf einem Hügel, der noch heute der Galgenberg heißt. Die Zeit der ersten Erbauung des Galgens ist nicht bekannt. Erhalten ist ein Bericht vom 17. Juni 1680, als der Galgen erneuert wurde [66]). Zu diesem Zwecke versammelten sich die beteiligten Gewerke vor der Wohnung des königlichen Burggrafen auf dem Langen Markt, um anschließend im Gänsemarsch durch die Straßen der Stadt zu marschieren. Beim Vorbeimarsch am Rathaus erhielt jeder von ihnen „einen Trunck Wein aus dem Rahtskeller". Mit fliegenden Fahnen ging es alsdann zur Stadt hinaus.

Als im Jahre 1598 [67]) ein Galgen auf dem Holzmarkt aufgestellt wurde, erschien nach alter Sitte der Burggraf während der Arbeit mit zwei Beilen und zwei Paar neuen Handschuhen. Nachdem er ein Paar Handschuhe angezogen hatte, hieb er je dreimal in das Holz des Galgens und der Leiter. Beim drittenmal ließ er das Beil stecken und legte die Handschuhe darauf.

Nach alter Sitte wurde den zur Richtstätte geführten Missetätern in einem nahe dem Olivaer Tor stehenden Häuschen, „Jerusalem" genannt, ein letzter Labetrunk gereicht.

Die Abnahme der Leichen war bei Strafe verboten. Nur in Ausnahmefällen wurde ihre Wegnahme und Beerdigung gestattet. Die Erlaubnis erteilte der Burggraf. So heißt es bei einem im Jahre 1625 zum Strange Verurteilten: „Soll nach der justifizirung auch vom Gericht abgenommen werden, laut deß H. Königl. Burggraffen Befehl" [68]). In der Anmerkung zu einem anderen Urteil lesen wir: „Dieser Delinquent ist auff beygekommene vielfältige Interzession seiner Freunde und Anverwandten gegen Abend wiederumb abgenommen und inwendig im Gericht begraben worden" [69]).

In vielen Fällen wurden die Leichen den Ärzten zu Studienzwecken ausgehändigt. So wurde 1714 die Leiche eines auf dem Ferkelmarkt hingerichteten Straßenräubers „dem H. Doct. Jakob Gellentin ad anatomiam" vom Gericht geschenkt [70]). Daß man damals die Leichenöffnung bereits kannte, beweist ein Fall aus dem Jahre 1732 [71]). Am 28. April dieses Jahres war in der Beeke (auf Neugarten) eine Leiche männlichen Geschlechts gefunden worden. Da nicht festgestellt werden konnte, ob ein Verbrechen oder ein Unglücksfall vorlag, ordnete das Vizepräsidierende Amt eine ärztliche Untersuchung an. Über diese Untersuchung ist der folgende, interessante Bericht der Ärzte vorhanden:

„Auf Verordnung deß Vice Praesidierenden Herrn Bürgermeisters Ihro Hoch-Edl. Gestrengen Herrl. haben wir Unterschriebene Chirurgi einen todten Cörper Mänlichen Geschlechts welcher auf Neugarten in der Beeke gefunden

[65]) Wie grausam insbesondere Diebe bei der vielfach vorkommenden Folterung behandelt wurden, ersehen wir aus einem Bericht des Jahres 1686, wonach ein Dieb zum Galgen geführt werden mußte, weil er „auf der Peinbank so gereckt", daß er nicht gehen konnte (Löschin, Geschichte II S. 108).

[66]) MS 304 Bl. 134.

[67]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 59 Nr. 15 S. 410.

[68]) MS 373 Bl. 322.

[69]) MS 374 Bl. 62.

[70]) MS 374 Bl. 145.

[71]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 105.

worden besichtiget, nach genauer untersuchung haben wier an demselben euserlich nicht das geringste Zeichen einer gewalthätigkeit gefunden worauf wier die gantze Schwarte von der Hirnschale abseparirt der selbige mit der Säge durchgesäget und abgenommen aber ebenfalls nicht der geringsten Lasion gefunden. Solches haben wir hirmit attestiren wollen."

Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses gestattete der Rat, daß der Verunglückte „in der stille begraben werden möge".

Während man heute der Ansicht ist, daß ein zuverlässiges Urteil über die Todesursache im allgemeinen erst nach Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle abgegeben werden kann und infolgedessen die Leichenöffnung sich stets auf die Öffnung der drei Haupthöhlen erstrecken muß, schien man sich damals offenbar mit der Öffnung einer der Haupthöhlen zu begnügen. Das beweist auch ein anderer Fall, in dem einer Frau, die sich — wie die bereits erwähnten „Chirurgi" einwandfrei feststellen konnten — mit Arsenik vergiftet hatte, lediglich die Bauchhöhle geöffnet wurde.

Mit dem Rad wurden nur die schwersten Verbrechen bestraft. Beim Rädern wurde die härtere Form von unten nach oben, die mildere von oben nach unten vollzogen. Im ersten Fall zerstieß man dem Verbrecher nach und nach alle Glieder mit einem schweren Rade, bis er zuletzt den tötlichen Stoß auf die Brust oder in das Genick erhielt. Bei dem Rädern von oben machte man mit dem Zerbrechen des Rückgrats oder dem tötlichen Stoß ins Genick den Anfang. Der oft noch zuckende Körper wurde alsdann auf die Speichen eines aufrecht stehenden Rades geflochten und dieses auf einen Pfahl gesteckt. Die Strafe des Rades wurde in der Nähe des Galgenberges vollzogen, wo ein etwa zwei Mann hohes Schafott erbaut war.

Die Anzahl der Stöße wurde häufig in den Akten vermerkt. So heißt es von einem im Jahre 1727 zum Tode durchs Rad (von unten nach oben) Verurteilten: „Dieser Übelthäter hat auf dem Chavot so draußen unweit dem Hohen Gericht auffgebauet gewesen, 12 Stöße mit dem Rade bekommen, nemlich auff jeden Fuß 2, auff jeden Arm 2, dann auff der Brust 3, und im Genick einen" [72]. Von einem anderen Delinquenten heißt es, er habe fünf Stöße bekommen, auf jeden Fuß einen, auf jeden Arm einen und schließlich einen ins Genick [73].

Straßenraub wurde in der Regel mit dem Rade bestraft. Wenn ein Straßenräuber ausnahmsweise zum Tode durchs Schwert begnadigt war, wurde wenigstens der Kopf auf einen Pfahl gesteckt. 1642 wurden zwei Straßenräuber, die zum Tode durchs Rad verurteilt waren, auf das Rad gelegt, „und die Häupter mit einem Strick umb den hals an dem auff dem Rade gemachten Galgen etwaß empor gezogen".

Auf die Strafe des Räderns mußte verhältnismäßig oft erkannt werden. Vielfach ging man über die bestehenden Bestimmungen hinaus und bestrafte ganz allgemein alle verabscheuungswürdigen Verbrechen mit dem Tode durchs Rad. So wurde z. B. 1658 eine Frau, die ihre zwei Kinder gleich nach der Geburt ins Wasser geworfen hatte, zum Tode durchs Rad verurteilt [74].

Grausam bestraft wurde Michael Krüger, der 1617 seinen Brotherrn, dessen Frau und die Kinder in der Nacht mit einer Keule erschlagen hatte. Nachdem er auf dem Wege zur Richtstätte dreimal mit glühenden Zangen

---

72) MS 374 Bl. 342.
73) MS 374 Bl. 326.
74) MS 373 Bl. 477.

gezwickt und ihm die rechte Hand abgeschlagen war, wurde er von unten auf gerädert und der Körper aufs Rad gebunden. An der Richtstätte wurde ein Galgen errichtet, an den die abgeschlagene Hand mit der Keule genagelt wurde[75]. Ähnlich erging es 1645 einem Doppelmörder. Nachdem man ihn ebenfalls dreimal mit glühenden Zangen gezwickt und den Körper mit dem Rade von oben ab zerstoßen hatte, wurde die Leiche aufs Rad geflochten und der Kopf an den Galgen gesteckt[76].

Die Strafe des Verbrennens traf meist die sogenannten Hexen. Doch scheinen Hexenprozesse in Danzig selbst verhältnismäßig selten gewesen zu sein. Im ganzen sind sieben Hexen verbrannt[77]. Die Feststellung Curickes, daß seit dem Jahre 1647 keine Zauberer oder Zauberinnen „eingebracht noch auch exequiriert" seien, entspricht nicht den Tatsachen. Ein späterer Aktenvermerk besagt vielmehr, daß von 1659 ab „keine Hexe oder Zauberin eingebracht" worden sei. Mit diesem Jahre, in dem eine Hexe auf dem Holzmarkt verbrannt wurde, scheinen die Hexenprozesse in der Stadt aufgehört zu haben.

Mit dem Feuertode wurde auch bestraft, wer gedroht hatte, eine Brandstiftung zu begehen, sofern zwei ehrbare Bürger diese Drohung gehört hatten[78]. Nach der Willkür von 1597 stand die Strafe im Ermessen des Gerichts, und in der Willkür von 1761 wurde diese Bestimmung ganz abgeschafft.

Sodomiten wurden vielfach bei lebendigem Leibe verbrannt. 1606 und 1628 wurden Angeklagte, die mit einem Tier Unzucht getrieben „und so ein schweres Laster davon auch die Natur abhorriret zu begehen sich durstiglich erdreisten dürfen", samt dem Tier verbrannt[79]. 1599 wurde ein Brandstifter, der die Scheune seines Nachbarn angezündet „und also seinen Nechsten hefftiglich betrübet", verbrannt; ebenso 1626 ein Dienstmädchen, das „wieder die liebe ihres Nechsten ungescheuet durch antrieb deß Teufels und bössen Feindes sich erdreisten dürffen, ihren eigenen Brodtherren in die eusserste Feuersnoth zu setzen"[80]. 1562 wurde ein Mordbrenner, der sich im Gefängnis das Leben genommen hatte, „geschmökert"[81].

Der Feuertod wurde meist auf dem Kohlenmarkt vollstreckt. Das folgt aus einer Anmerkung zu einem Urteil aus dem Jahre 1708, wonach der Körper eines Mannes, der mit einer Kuh Sodomiterei getrieben hatte, „nicht wie gewöhnlich auffm Kohlenmarkt, sondern außerhalb der Stadt nicht weit vom großen Gericht allwo die Pfähle stehen", verbrannt wurde[82].

Die Danziger Rechtsquellen kannten als fünfte Art der Todesstrafe schließlich noch das Ertränken. Wir finden sie in der dritten Willkür[83]. Nach ihr wurden die zum dritten Male im Ehebruch betroffenen Frauen „mit dem sacke" bestraft. Ob und wie diese Todesstrafe vollzogen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Man wird die Schuldige in einen Sack genäht und in die Fluten der Mottlau geworfen haben. Nach der CCC konnte für Frauen an die Stelle

---

75) MS 373 Bl. 277.
76) MS 373 Bl. 404.
77) Im Bistum Bamberg wurden in den Jahren 1627—1630 bei einer Bevölkerung von 100 000 Seelen 285 Personen hingerichtet; ein Hexenrichter von Fulda brachte es in 18 Jahren auf 700 (v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882).
78) DW III a 156 IV 16, 24 V II 6, 15.
79) MS 373 Bl. 337.
80) MS 373 Bl. 326.
81) MS 373 Bl. 10.
82) MS 374 Bl. 57.
83) Art. 209.

anderer Todesstrafen das Ertränken treten. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Danziger Recht nicht. — Aber auch für Männer war diese Strafe vorgesehen. Noch nach der Willkür von 1597 [84]) sollten Betrüger im Rückfall „zu rechte gesacket und erseufft werden".

Alle peinlichen Exekutionen fanden in Gegenwart des Unterrichters statt, der sich nach dem Arthushof zu Fuß begab, während er nach der Frohnfeste ritt. Er wurde stets von einer Anzahl Amtsdienern zu Pferde oder zu Fuß begleitet. Im Anschluß an die Exekution erstattete er dem Schöffeneltermann Bericht, wie und welcher Gestalt alles vollzogen worden [85]).

Bei Todesurteilen führte man den Missetäter gemäß Art 102 CCC drei Tage vor der Hinrichtung auf die „Trauerstube" des Stockturms, wo er durch einen Geistlichen zur Bereuung seiner Sünden ermahnt wurde. Einen nicht Bekehrten wollte man nicht hinrichten. Adam Groß, der 1699 seines Brotherrn Sohn mit einem Messer die Gurgel durchschnitten hatte und in Anbetracht seiner Jugend zum Tode durchs Schwert verurteilt war, soll so halsstarrig und verstockt gewesen sein, daß es dem „ordinaire darzubestellten" Prediger aus dem Pockenhaus nicht gelang, den Verurteilten zur Anrufung Gottes und zur Bereuung seiner Sünden zu bringen. „Wie nun Ein Edles Gericht nach eingelauffenem bericht von solchem bösen Verfahren diesen Menschen bey so beharrlicher unbußfertigkeit hinrichten zu lassen ein billiges bedenken getragen, alß ist die Exekution biß auff den dritten tag auffgehoben und sind die gewöhnlich gesetzten Schranken an behörigem Orthe stehen geblieben, inzwischen aber der ordentliche Prediger und andere mehr an ihrem fleiß nichts ermangeln lassen" [86]).

Nachdem am folgenden Tage in der St.-Marien-Kirche nach der Predigt öffentlich für ihn gebetet worden war, gelang es schließlich dem Studiosus der Theologie Johann Friedrich Kobeling, den Übeltäter zu bekehren. Der Abhaltung des „entlichen rechttages" und der Hinrichtung stand nun nichts mehr im Wege.

In einem anderen Fall verzögerte sich die Hinrichtung eines zum Tode verurteilten Diebes vom Morgen bis zum Nachmittag, weil der evangelische Prediger mit dem katholischen Offizial um die Seele des Unglücklichen stritt und jeder sie auf seine Weise vom Verderben retten wollte [87]).

Bei Juden wurden langwierige Bekehrungsversuche gemacht. Waren diese ohne Erfolg, so wurde in den Akten vermerkt: „Delinquent ist also in seinem verstockten Judentum gestorben". 1718 versuchte man, drei wegen Falschmünzerei in der Haft befindliche Juden zu bekehren. Man versuchte es nicht nur mit dem zuständigen Stockprediger, sondern schickte auch zwei Prediger aus dem Ministerium. Es half jedoch alles nichts. Auch ein vierter Prediger konnte nicht verhindern, daß der eine zum Tode verurteilte Jude „in seiner Hartnäckigkeit als ein Jude gestorben" ist [88]) [89]).

---

[84]) II 6, 7.
[85]) MS 305 Bl. 59/60.
[86]) MS 373 Bl. 743.
[87]) Löschin, Geschichte II S. 66.
[88]) MS 374 Bl. 218.
[89]) Vgl. auch Löschin 2, S. 68: „Endlich finden sich auch noch fortwährend Spuren des gegen die Juden gerichteten Religionshasses, der sich besonders in dem Ungestüme kund tut, womit man auf ihre Bekehrung ausging. So ließ 1664 der Prediger Cramer an der St. Trinitatiskirche unter dem Titel „Der verstockte Jude" eine Predigt drucken, worin er darüber eiferte, daß ein zum Tode verurteilter Israelit sich durchaus nicht habe wollen zum Christentum bekehren lassen."

In große Verwirrung gerieten im Jahre 1728 der Prediger und das Gericht, als ein bereits in die Trauerstube Gebrachter sein vor Gericht abgelegtes Geständnis widerrief. In den Akten finden wir darüber folgendes [90]): „Nachdem dieser Delinquent wegen der in actis befindlichen freywilligen und wiederholten Zuständigkeit dreyer Brände wie auch zwiefacher Ehe und Dieberey d. 2. Februar anni currentis in die Trauerstube gebracht worden, umb d. 4. dito lebendig verbrand zu werden, hat sich derselbe wieder alles vermuthen auff gethane Frage seines Beichtvaters Hrn. Andreae Waschetta, ob er auch noch etwas auff seinem Hertzen hätte so ihn drückte, unterstanden, seine gethane Aussage wegen der brände unterm vorwenden, daß er solche aus Furcht zugestanden, d. 3. Februar gäntzlich zu revoziren. Als nun dessen Beichtvater solches so gleich dem Hrn. Eltermann E. Gerichts notifiziret und hinterbracht und derselbe ungesäumet convociren lassen, kahm Selbiges denselben Tag noch am Mittage zusammen und ließ das Examen auffs neue mit ihm vornehmen und da er beständig bey der revocirung verbliebe, wurde er nach Mittage von der Trauerstube in die vorige Haft auff der Frohnfeste gebracht, das Holtz auch, so zum Scheiterhaufen bereits herausgeführet war, wieder hereingebracht, nachgehendts wurden noch verschiedene Zeugen abgehöret und der Delinquent genauer examiniret, welcher den zwar d. 4. Martii darauff die drey Brände abermahlen freywillig und ungezwungen zugestanden, d. 8. dito aber solche seine Zuständigkeit wiederumb zurückgenommen hat, dabey auch beständig verblieben ist."

3. Leibesstrafen.

1. Augenausstechen.

Die furchtbare Strafe des Augenausstechens, die in der zweiten Danziger Willkür für Spielen mit falschen Würfeln angedroht war [91]), ist nach den Akten nicht zur Anwendung gekommen.

2. Das Handabschlagen.

Abgesehen von Art. 35 der zweiten Danziger Willkür, nach dem jemand wegen Nichtzahlung einer bestimmten Geldsumme, für die sich andere verbürgt hatten, die rechte Hand verlor, wird die Strafe des Handabschlagens vor allem bei Mördern erwähnt. So wurde im Jahre 1615 einer Kindesmörderin vor der Enthauptung die rechte Hand, „mit welcher sie diese mörderische That verrichtet" [92]), abgeschlagen. 1593 wurde einer Dienstmagd, die ihren Brotherrn ums Leben gebracht hatte, vor der Hinrichtung mit dem Schwert ebenfalls die rechte Hand abgeschlagen [93]). Nach der Carolina [94]) wurden dem Einbrecher die Augen ausgestochen oder die rechte Hand abgeschlagen. Dem Meineidigen wurden die Schwurfinger abgehauen [95]).

3. Das Abschneiden der Ohren.

Das Abschneiden der Ohren war die gewöhnliche Strafe des einfachen Diebstahls. Sehr häufig lesen wir, daß Diebe, die mit der Züchtigung am

---

[90]) MS 374 Bl. 380, s. auch Bl. 113.
[91]) Art. 148.
[92]) MS 373 Bl. 250.
[93]) MS 373 Bl. 98.
[94]) Art. 159.
[95]) CCC Art. 107.
NKulm V II 3, 1.
DW V II 6, 9 VI II 7, 5.

Pranger und anschließender Stadtverweisung davongekommen sind, auch noch ein Ohr verlieren sollen. 1683 wurde ein Pferdedieb hingerichtet, der schon bei einer früheren Verurteilung Nase und Ohren verloren hatte [96]). Die Strafe des Ohrenabschneidens war nicht unbeliebt. Sie erleichterte zugleich sehr wesentlich die Entscheidung über die Frage der Rückfälligkeit des Delinquenten.

4. Das Abschneiden der Zunge.

Das Abschneiden der Zunge wird in Art. 198 CCC als Strafe im allgemeinen erwähnt, aber im einzelnen nicht angedroht; sie ist die alte Strafe der Gotteslästerung. Die Strafe des Zungenabschneidens ist nach den Akten nicht praktisch geworden. Gotteslästerer wurden in schweren Fällen mit Durchbohren oder Zerschneiden der Zunge bestraft. So kam 1647 ein Gotteslästerer auf Lebenszeit in den Stockturm, nachdem man seine Zunge mit einem glühenden Pfriemen durchstochen hatte [97]).

5. Die Züchtigung.

In leichteren Fällen, besonders wenn Aussicht auf Besserung bestand, begnügte man sich mit der Züchtigung am Pranger und anschließender Stadtverweisung. Die Züchtigung erfolgte entweder öffentlich am Pranger, in Danzig Kak genannt, oder sie wurde im Stockturm überm „Block oder Klotz", einer Holzpritsche, vorgenommen [98]). Der Pranger befand sich bis 1604 am Rathaus, dann wurde er an eine Außenseite des Stockturms verlegt [99]). Er bildete einen hölzernen Vorbau von mehreren Metern Höhe, zu dem aus dem Innern des Turmes eine Tür hinausführte. Im Jahre 1726 wurde er durch einen gemauerten Pranger ersetzt. Vor der Züchtigung wurden die Missetäter bis zu den Hüften entblößt und an den Händen mit Ketten oder Handschellen am Turme angeschlossen [100]). Die Züchtigung erfolgte mit Ruten, oft auch mit dem Tagel (Tau) oder dem Staupbesen.

Die Züchtigung wurde durch den Scharfrichter vollzogen, der die Anzahl der Staupenschläge dem Urteil entnahm. Als 1691 verschiedene Schiffer wegen Diebstahls mit Staupenschlägen und lebenslänglicher Verweisung bestraft werden sollten, wurde dem Scharfrichter mitgeteilt, „daß der Andreas Lohrenz, Iven Olsen, Peter Olsen 27 und der Jochem Bornholdt, Peter Petersen und Christoff Swenson 21 streiche haben sollen" [101]). Nach der Vollstreckung setzte der Scharfrichter einen entsprechenden Vermerk auf das Urteil. So finden wir auf dem Urteil eines Mannes, der zu Staupenschlägen am Pranger verurteilt war, den Vermerk: „30 Strich zuerkant" [102]).

Die Züchtigung war in der Regel einmalig. In einem gegen einen Dieb gefällten Urteil vom Jahre 1663 machte man eine Ausnahme. Der Verurteilte sollte „Zeit seines Lebens alle Woche Sonnabends früh um 9 Uhr mit dem Tagel" auf dem Pranger gezüchtigt werden [103]).

Zur Bestrafung von Bäckern, die zu kleine Brote verkauft hatten, diente die Wippe, die auf dem Schleusenhof stand. Von Muhl [104]) erfahren wir, daß der

---

[96]) MS 373 Bl. 570.
[97]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 28.
[98]) MS 373 Bl. 422.
[99]) Vgl. MS 305 Bl. 88.
[100]) Vgl. die Abb. bei Curicke 1. Buch, S. 59.
[101]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 149.
[102]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 124.
[103]) Löschin, Beiträge III S. 61.
[104]) „Die Danziger Polizei im Laufe der Zeiten", Heimatblätter des deutschen Heimatbundes, 6. Jg., Heft 4.

Missetäter, der in einen an einen Galgen gehängten Korb gesperrt wurde, je nach der Bestimmung des Urteils mehrfach in den Stadtgraben untergetaucht und oft so lange unter Wasser gehalten wurde, daß er tüchtig Wasser schlucken mußte. Die Danziger Wippe ist noch im Jahre 1799 erneuert worden.

4. Die Freiheitsstrafen.

Im Gegensatz zu den recht häufigen Leibesstrafen wurden Freiheitsstrafen verhältnismäßig selten verhängt.

An Gefängnissen waren vorhanden: nach dem Hof zu gelegene Räume des Rathauses, das Zuchthaus, das Raspelhaus und die Frohnveste, der heutige Stockturm, wo sich die zur Karre verurteilten Baugefangenen aufhielten. Der Ankerschmiedeturm enthielt das Polizeigefängnis.

Es wurde meist auf eine gewisse Anzahl von Jahren erkannt, seltener auf Lebenszeit; bisweilen auch ohne Angabe der Zeitdauer ad beneplacitum des Gerichts [105]). In diesem Fall war die Entlassung des Verurteilten aus der Haft in das Belieben des Gerichts gestellt.

Gefürchtet war die Haft im Stockturm, dessen Zellen mannigfache Namen führten wie Cain, Eule, Hase, Otterloch. Der Stockturm hatte ungefähr 30 Zellen, ein Teil davon ist seit etwa drei Jahren zur Besichtigung freigegeben [106]). Jede Zelle war durchschnittlich zweieinhalb Meter hoch, zweieinhalb Meter breit und drei Meter lang. Die vier Wände waren gemauert und zum Teil mit starken Eichenbalken verkleidet. In diese Balken haben die Gefangenen ihre Namen und auch Sprüche geschnitzt. Welche Gegenstände sie dazu benutzt haben, läßt sich nicht mehr feststellen, jedenfalls können es keine Messer gewesen sein, denn diese wurden ihnen vorher abgenommen. Auf einem Balken findet man, nicht weit von dem Satz: „Daß Gott gott ist, das glaube ich nicht" einen Doppelgalgen, an dessen beiden Seiten je ein Sträfling hängt. Daneben steht der Richter mit der Rute, eine Strafpredigt haltend. Galgen und russische Kreuze findet man häufig, ein Zeichen, daß oft Russen im Gefängnis gesessen haben.

Die Fenster bestanden (auch im Winter) aus einer vergitterten Öffnung ohne Scheiben. In der Tür befand sich ein mit einer Eisenklappe verdecktes Loch, durch das den Gefangenen Speise und Trank gereicht wurde. In den Zellen für Lebenslängliche war außer der Tür überhaupt keine Öffnung vorhanden.

Die Verbindungsmauern zwischen den einzelnen Zellen waren zwei bis drei, manchmal sogar vier Meter stark. Eine Verständigung zwischen den einzelnen Gefangenen wurde dadurch unmöglich gemacht. Selbst Klopfzeichen konnten nicht gehört werden. Die Gefangenen lagen meist auf Stroh. Die Dunkelheit, Nässe und Kälte sorgten dafür, daß sie bald eines sicheren Todes starben.

Daß bei der fragwürdigen Behandlung der Gefangenen Ausbrüche an der Tagesordnung waren, ist nicht zu verwundern. Die Eingaben der Gefangenen an den Rat mit der Bitte um Entlassung oder bessere Behandlung gehörten ebenfalls nicht zu den Seltenheiten. Im Danziger Staatsarchiv werden eine große Anzahl Akten aufbewahrt, in denen sich nur Eingaben von Gefangenen

---

105) Vgl. Löschin, Beiträge III S. 61.

106) Der Verfasser hat es sich während seines Aufenthalts in Danzig nicht nehmen lassen, diese für das Verständnis der ganzen damaligen Zeit ungeheuer wichtigen „Gemächer" einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Im folgenden wird versucht, das Ergebnis der Besichtigung in großen Zügen wiederzugeben.

befinden. Auf welche Weise mancher Gefangene den ihm bevorstehenden Todesqualen zu entgehen verstand, ergibt sich aus folgendem, traurigen Bericht über das Ende eines schon mehrfach vorbestraften Pferdediebes. Es heißt dort u. a. [107]): „Nachdem Gergen Man 1721 wegen begangener Dieberey E. Gericht der Rechten Stadt übergeben und hierauff nach und nach in der Frohnfeste examiniret worden, auch unterschiedene Diebställe insonderheit an Pferden zugestanden, anbey jeder Zeit eine Bereitwilligkeit zu sterben bezeiget gehabt, indessen aber, weil es mit dem examine etwas langsam hergegangen, auf die Gedancken sich auszubrechen gerathen, auch darzu mittelst zweyer Stücke fuhrenholtz so ihm von einem in der Karre gehenden Delinquenten zugestellet worden, einen Anfang gemachet und eine Diele an der Wand, womit die Gefängnisse ausgebohlet sind, loß gemachet, hiedurch aber unterschiedene eiserne Nägel aus der Mauer ausgewürget, mit welchen er nachgehends gar leicht ein Loch durch die Mauer hätte machen und also echapiren können, wenn er nicht bey Zeiten darüber wäre ertappet und auf Nachgeben des Hrn. Eltermannes so lange in ein ander Gefängniß, der Cain genannt, gebracht worden, biß die Beydingsherren die Sache näher untersuchen würden; als ist es geschehen, daß derselbe den 21. April kurtz zuvor, ehe die Beydingsherren dahin gekommen, sich in besagtem Gefängnisse mit einem Stricke, so er von den ausgezogenen Fäden aus der Pferdedecke, womit er sich gedecket, gemachet, an einen hölzernen Speiselöffel, welchen er zwischen eine Fuge von den Dielen gestecket und darauff ein klein Stücklein Holtz gebunden, nachdem er auf die Bütte, so die Gefangenen zu ihrer Nohtdurft gebrauchen, gestiegen und nachgehends davon heruntergesprungen, erhenket."

Der Rat war bemüht, solche Fälle nach Möglichkeit zu verhindern. Zu diesem Zweck ermahnte er die Gefangenenaufseher von Zeit zu Zeit, die Gefangenen gut zu beobachten. In der Dienerhauptmannsordnung vom Jahre 1685 waren die Grundsätze enthalten, nach denen sich die Aufseher und Schließer zu richten hatten [108]).

Eine Arbeitsgelegenheit wurde den Gefangenen nicht geboten. Die einzige Arbeitsstrafe, die es bis zur Gründung des Zuchthauses gab, war die Verurteilung zur Karre, eine besondere für gewalttätige Personen beliebte Maß-

[107]) Staatsarchiv Danzig 300 H qu H 4 S. 143.

[108]) „Auf gefängnisse und gefangene sollte er zu allen Zeiten achten, auch wenn sie morgens und abends zu ihrer Notwendigkeit ausgelassen werden, gute Acht haben, damit niemand weichhaft werden könne. Daß auch alles stille und friedlich zugehe und das Schreien, Tournieren und Zanken bei ihnen nachbleibe; auch das Spielen sonderlich im Brette niemanden hinfüro weiter gestatten, auch das Säufen allerdings verhindern und fleißig darauf Acht geben, daß denen Gefangenen, es sei in der Bürgerstube oder sonst kein überflüssiges Trinken an Bier, Wein und auch an Brandtwein werde durch ihre Freunde zugetragen, oder auch mit dem Eymer aufzuziehen vergönnet werde, auch den Rauchtoback ganz verbieten und für Notwendigkeit und Erquickung sorgen. Daß den Gefangenen bei ihrer Annehmung weder schädliches Gewehr oder Instrument gelassen, wenn sie in der Haft sitzen. Wie er auch nicht zulassen soll, daß sie heimlich Briefe und Schriften aus den Gefängnissen ausbringen oder bekommen mögen, deswegen er auch die, welche zu den Gefangenen gehen, und auf die Eimer, welche den Gefangenen zur Aufziehung ihrer nothdürftigen Sachen dienen, gute Aufsicht haben wird. Und damit hierin nicht versehen werde, so sollen die Eimer nicht beständig an den Tauen hangen, sondern beim Dienerhauptmann in Verwahrung bleiben und nur, wenn sie zum Gebrauch begehrt werden, angehangen, hienach aber sofort wieder abgenommen werden."
(Staatsarchiv Danzig 300 H. f. Bv. 149 Nr. 8 S. 128.)

regel. Die Karrenarbeiter wurden vorwiegend mit Straßenreinigungsarbeiten beschäftigt.

Das Danziger Zuchthaus[109]) ist als eins der ersten in Europa nach Amsterdamer Vorbild im Jahre 1629 gegründet worden. Es ist aus dem ehemaligen Spinnhaus hervorgegangen, in welchem Müßiggänger mit Handarbeiten beschäftigt wurden. Anfänglich wurden drei Gruppen von Personen in das Zuchthaus gebracht: Mißratene Söhne auf Antrag und Kosten ihrer Eltern, ferner Landstreicher, Bettler[110]) und liederliche Weiber und endlich leichte Verbrecher.

Über mißratene Kinder wird zur Zeit der Gründung des Zuchthauses besonders geklagt. In einem Urteil des Jahres 1683[111]) lesen wir u. a.: „Auß verlesenen Akten ist sattsahm zu vernehmen, daß gegenwertiger Gergen Gensen, seines alters 28 jahr, Gottes des Allerhöchsten ernstes Geboth, Vater und Mutter zu ehren, lieb und werth zu halten, gantz und gar auß den Augen gesetzet und alß ein bößer ungerathener Sohn seine leibliche Mutter fast täglich mit höchst ehrenrührigen Schelt- und Schmähworten angegrieffen, ja endlich sich nicht gescheuet hat, auch seine gottlose Hände an dieselbe zu legen, sie zu unterschiedlichen mahlen mit stößen und schlägen zu verunehren und also schwerlich zu versündigen.“ Das Gericht steckte ihn zehn Jahre ins Zuchthaus, „damit andere ungerathene Kinder sich scheuen mögen, dergleichen Gottlosigkeit an ihren Eltern zu verüben“. Die Aufnahme mißratener Söhne in das Zuchthaus bedurfte der Zustimmung des Rates, die für gewöhnlich nur erteilt wurde, wenn das sogenannte Kostgeld vorher eingezahlt war.

Die Verurteilung zu Zuchthaus erfolgte auf Monate, Jahre und Lebenszeit, oft auch auf unbestimmte Zeit, nämlich ad beneplacitum E. E. Gerichts. Sobald jemand zu Zuchthaus verurteilt war, erhielt der Unterrichter den sogenannten Zuchthauszettel; in ihm war die Tat und die Höhe der Strafe bezeichnet, bei nachträglicher Verweisung auch der Verweisungsvermerk[112]).

Die Insassen des Zuchthauses wurden unter Aufsicht gelernter Meister mit Zeug- und Tuchmacherarbeiten beschäftigt und konnten den Lehrbrief erwerben. Sie galten als ehrlich. Die gerichtlich verurteilten Verbrecher trugen „tunkel aschfarben Kleidung“[113]) und waren von den übrigen, die grüne Kleidung trugen, getrennt. Das Zuchthaus hatte eine eigene Kirche, die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts von einem besonderen Prediger, später von zwei Kandidaten geleitet wurde. Abends und morgens wurden Gebete verrichtet und Betstunden abgehalten. Das Essen scheint gut gewesen zu sein. An Disziplinarstrafen sind in der Zuchthausordnung (Art. 27/29) vorgesehen: Hunger[114]), das eiserne Halsband und die Strafe des Wasserkellers. Die letztere Strafe zeigt, in welch sinnreicher Weise man widerspenstige Häftlinge zur Arbeit zwang: „Die nun auf so eine Weiß gar nicht von der Boßheit abzuleiten und weder beten noch arbeiten rechtschaffen wollen, solche läßt man an

[109]) Vgl. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 18, S. 419 u. 608; Lengnich, Kap. 35 § 1 ff.; Pietsch, Das Zuchthauswesen Alt-Danzigs; v. Duisburg a. a. O. S. 267 ff.

[110]) 1629 empfingen wöchentlich über 1000 Personen auf den Wällen der Stadt Almosen.

[111]) MS 373 Bl. 571.

[112]) Staatsarchiv Danzig 300 H qu H 4 S. 88.

[113]) Art. 1 der Zuchthausordnung von 1639.

[114]) „Die Ungehorsamen und Faulen werden insgemein mit Hunger abgestraffet, nach dem Gebot Pauli Tessaloni: „So jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen“.

einem Strick in den Brunnen hinab, darin das Wasser nach erforschung, daß die Person groß oder klein, eingelassen wird. Wer dann, dafern er nicht ersäufen will, durch stetiges Pompen kann zahm gemacht und die Widerspenstigkeit und Faulheit zu meiden hurtig angehalten werden."

Dieses Disziplinarmittel wurde natürlich nur in den schwersten Fällen angewandt.

Das Zuchthaus erfreute sich bei dem arbeitsscheuen Volk von vornherein geringer Beliebtheit. Das beweisen nicht nur die zahlreichen Nachrichten über das Entweichen von Häftlingen, sondern auch die Berichte des Anstaltsarztes über angebliche Krankheiten der Insassen [115]).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts machte sich das Bedürfnis geltend, ein Zwangsarbeitshaus auch für Schwerverbrecher zu errichten. Man sträubte sich insbesondere, jeden Dieb zu hängen und so errichtete man 1691 das Raspelhaus, „ein Gebäude mit sieben Gefängnissen für grobe und auf viele Jahre oder auch Lebenszeit verurtheilte und mit der Ehrlosigkeit belegte Verbrecher" [116]). Anfangs brachte man nur Männer hinein, seit dem Jahre 1705 auch Frauen [117]). Die Insassen galten als ehrlos und mußten sich ihren Lebensunterhalt durch das Raspeln des steinharten Brasilienholzes verdienen. Nach ihrer Freilassung wurden sie aus der Stadt verwiesen.

5. Die Stadtverweisung.

Die weitaus häufigste Strafe war nach den Akten die Stadtverweisung. Sie wurde vom Scharfrichter vollzogen [118]) und war das beste Mittel, die leichteren Übeltäter schnell und billig loszuwerden. Diebe wurden in leichten Fällen regelmäßig mit Verweisung bestraft. Die Verweisung wurde oft allein, vielfach aber auch in Verbindung mit Züchtigung oder Brandmarkung verhängt. Im Jahre 1590 wurde eine Frau, die einen ungarischen Gulden nachgemacht und in Verkehr gebracht hatte, „in anmerkung ihrer angezogenen dürfftigkeit und daß sie auch nur einen gemacht," lediglich mit Verweisung bestraft [119]). Man unterschied die zeitige und die lebenslängliche Verweisung; letztere war sehr häufig und beliebt. Vielfach wurde auch das Wiederbetreten der Stadt in einem bestimmten Umkreis verboten.

Die Strafe der Verweisung erwies sich auch gegen Fremde als sehr wirksam. In der revidierten Willkür von 1577 (Kap. 4) finden wir zum erstenmal die Bestimmung, daß Fremde, die sich in Danzig verheirateten, binnen eines Vierteljahrs die Stadt zu verlassen hatten, widrigenfalls sie jeden Monat 25 Mark zahlen mußten.

Noch nach der Willkür von 1761 [120]) wurden der Unzucht überwiesene Weiber „aus der Stadt und derselben Bothmäßigkeit" verwiesen. Die unter Androhung der Todesstrafe für den Fall der Rückehr verwiesenen Verbrecher

---

[115]) Vgl. den drastischen Bericht, den der wackere Anstaltsarzt Chirurgus Jacob Möller 1637 dem Rat erstattete (Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 45 Nr. 17).
[116]) Duisburg a. a. O. S. 268.
[117]) Die erste Frau, die ins Raspelhaus kam, hieß Barbe Schilling; sie hatte goldene Ketten verfälscht.
[118]) Vgl. MS 373 Bl. 33.
[119]) MS 373 Bl. 89.
[120]) II. Teil, Kap. 7, Art. 4.

wurden bei Zuwiderhandlung gegen das Urteil enthauptet, die übrigen gezüchtigt und von neuem verwiesen. Im Jahre 1700 wurde eine Diebin auf Lebzeiten aus der Stadt verwiesen mit der ausdrücklichen Verwarnung, „da Sie auffs neue sich hier solte finden lassen, daß Sie alsdan mit schwerer Straffe soll angesehen werden“ [121]). Nach Art. 207 der dritten Willkür sollten Leute, die wegen einer strafbaren Handlung aus der Stadt verwiesen waren, ganz allgemein der Todesstrafe verfallen sein, falls sie wieder in die Stadt zurückkehrten. Nach der fünften Willkür (2, 6, 17) sollten solche Leute „ohne alle gnade an ihrem halse gestraffet werden“ [122]). Wie oft die Verwiesenen dem ihnen auferlegten Verbot zuwiderhandelten und wie milde der Rat in solchen Fällen einzuschreiten pflegte, ist zur Genüge aus den Akten zu ersehen. Eine Frau, die viermal „bey verlust des höchsten“ verwiesen war, sich aber nicht viel daraus machte und wiederkam, wurde bei der fünften Rückkehr in die Stadt endlich zum Tode durchs Schwert verurteilt [123]).

Die Strafe der Stadtverweisung hat Ähnlichkeit mit der Acht, die in allen Willküren [124]) (außer der letzten) als Mindeststrafe für den Totschlag angedroht war. Die Acht wurde stets in einem besonderen Verfahren verhängt. Ihre Wirkung bestand darin, daß der Totschläger die Stadt auf ein Jahr im Umfang ihrer Gerichtsbarkeit [125]) zu verlassen hatte. Kehrte er während dieser Zeit in die Stadt zurück, so sollte ihm das Haupt abgeschlagen werden. — Wer einen Geächteten aufnahm (hauset, herberget oder speiset), sollte nach Ermessen des Gerichts bestraft werden. Wußte er nicht, daß es sich um einen Geächteten handelt, so „entgehet er der Strafe mit seiner Unschuld“ [126]).

Der Geächtete hatte verschiedene Möglichkeiten, sich aus der Acht zu ziehen. Der Totschläger blieb nach den früheren Willküren Jahr und Tag in der Acht, auch wenn während dieser Zeit eine Aussöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen stattgefunden hatte. Durch einen Zusatz zur dritten Willkür wurde ihm eine frühere Rückkehr möglich gemacht, falls er sich mit den Angehörigen des Erschlagenen versöhnte [127]). Bei der Rückkehr in die Stadt machte

---

[121]) MS 374 Bl. 3.

[122]) Die Bestimmungen stehen in Einklang mit dem Kulmischen Recht (25. Tit.), das die Verweisung wie folgt geregelt hat: „Wer um Ungericht zeitlich und ewig verwiesen wird, der soll sich des Gerichts und soweit sich desselben Bothmäßigkeit erstrecket, enthalten. Thut er darüber und wird an dem Orte gegriffen, so die vorige Verweisung zeitlich, so soll er ewig verwiesen und darnebenst verwarnet werden, daß er sich bey Verlust seines höchsten an dem Orte nicht mehr finden lasse. Würde er nun freventlich solche Verwarnung überschreiten und sich da finden lassen, so soll es in der Willkühr des Richters stehen, ob er mit Staupenschlägen wiederum verwiesen oder, da die vorige Übertretung so hoch seyn möchte, oder aber, da er den Ort durch eine gerichtliche abgeschworene Urpfehde zu meiden angelobet, am Leibe gestrafet werden solle“.

[123]) MS 373, Bl. 47.

[124]) III. Art. 188 IV 16, 21 V II 6, 12.

[125]) „Ein jeder Richter, der an Leib und Leben zu richten befugt ist, der mag auch den Ungehorsam ächten. Doch soll sich die Acht nicht weiter als des Richters Botmäßigkeit und Gerichtszwang erstrecken“ (Jus culmense ex ultima revisione, 5. Buch, Teil 2, Tit. 18, Kap. 3).

[126]) 18. Tit., 5. Kap.

[127]) Simson (Willk. S. 75) hat in einer Notiz in der Willkürhandschrift D.St.B. MS Uph., fol. 30, entdeckt, daß dieser Beschluß auf besonderen Befehl des polnischen Königs aus Anlaß eines Einzelfalles gefaßt wurde.

man einen Unterschied zwischen demjenigen, der einen „fürsetzlichen mutwilligen Totschlag“ und demjenigen, der einen „unversehrlichen unvorsetzlichen Totschlag“ begangen hatte. Der Erste war für immer aus der Stadt verwiesen. Er durfte auch nicht zurückkehren, wenn die Möglichkeit einer Versöhnung mit den Angehörigen des Erschlagenen bestand. Ließ er sich in der Stadt sehen, so wurde ihm das Haupt abgeschlagen. Im Fall der fahrlässigen Tötung dagegen durfte der Totschläger nach Jahr und Tag auch ohne Versöhnung unter dem Geleit des Burggrafen zurückkehren. Gelang es ihm alsdann, seine Fahrlässigkeit vor Gericht zu beweisen, so war sein Verbrechen gesühnt.

6. Vermögensstrafen.

Geldstrafen wurden zu allen Zeiten, wenngleich unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten, verhängt. Ursprünglich erschienen sie als Privatstrafe in Form eines mehrfachen Ersatzes. Später wurden sie häufiger und fielen zum Teil an den Verletzten, zum Teil an die Obrigkeit.

Beim fahrlässigen Totschlag mußte der Totschläger, der die Fahrlässigkeit des Totschlags vor Gericht bewiesen hatte, eine bestimmte Summe als Entschädigung an den Klageberechtigten und den Burggraf als Vertreter der öffentlichen Gewalt zahlen.

Übertretungen wurden mit den verschiedensten Strafen geahndet. In der dritten Willkür beträgt die niedrigste Strafe 3 Mark und die höchste vorkommende Geldstrafe 50 Mark. In vielen Fällen war die Höhe der Geldstrafe dem Ermessen des erkennenden Gerichts anheimgestellt. Wer die von der Wette verhängte Geldstrafe nicht bezahlen kann, muß für je eine Mark einen Tag — nach der letzten Willkür drei Tage — im Gefängnis sitzen oder Zwangsarbeit verrichten [128]).

Der Lohn für Dienstboten war gesetzlich vorgeschrieben. So bekam z. B. ein Hausknecht im Jahr 12 Mark. Jeder Dienstbote, der entgegen dieser Vorschrift mehr Lohn annahm, hatte in jedem Falle der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe von drei Mark verwirkt [129]). (Früher verfiel bei Überschreitung der Löhne die Herrschaft einer Geldstrafe.) Ein Dienstbote, der seine Zeit nicht abdienen wollte, wurde ebenfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

Die Vermögenseinziehung als besonders einschneidende Maßnahme war im Kulmischen Recht und in der Danziger Willkür geregelt. Nach Kulmischem Recht [130]) büßte niemand zugleich mit seiner Verurteilung zum Tode sein Vermögen ein. Die Erbschaft kam vielmehr regelmäßig den rechtmäßigen Erben zugute. Dabei machte es keinen Unterschied, ob das die Strafe festsetzende Urteil noch zu Lebzeiten des Täters ergangen war oder nicht.

Nach der Danziger Willkür konnte unter bestimmten Voraussetzungen das ganze einer Privatperson gehörige Vermögen oder wenigstens ein Teil dieses Vermögens eingezogen werden. So büßte z. B. jemand, der sein Bürgerrecht in Danzig aufgab, den zehnten Teil seines Vermögens ein [131]).

---

128) DW V III 1, 12.
129) DW V III 4, 1.
130) V II 24. Tit., 1. Kap.
131) DW IV, 8 V III 2, 6.

Nach der Willkür von 1597 [132]) wurde eine Bürgerstochter, die mit einem Fremden eine Ehe einging, als Fremde angesehen. Verließ ein solches Ehepaar die Stadt, so kam der zehnte Teil der Mitgift der Frau der Stadt zugute. Wer in Kriegszeiten den Feind unterstützte, sollte als Meineidiger angesehen und seines Lebens und Gutes für verlustig erklärt werden [133]).

7. Die Ehrenstrafen.

Neben oder auch an die Stelle der Züchtigung traten in leichteren Fällen Strafen, die in erster Linie die Ehre des Schuldigen antasteten. Zu diesen Strafen gehörten die Brandmarkung, die Ausstellung am Pranger — später auch im Halseisen am Zuchthaus — Abbitte und Widerruf und schließlich die Aufkündigung des Bürgerrechts.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß gewisse Personen kraft ihrer Geburt oder ihres Gewerbes anrüchig und ehrlos waren. Zu ihnen gehörten u. a. die unehelich Geborenen sowie die Henker und Schinder, nicht aber der eigentliche Scharfrichter, wenn er Hinrichtungen vornahm, ohne die Verurteilten zu berühren. Nach Kulmischem Recht [134]) galten vor allem als anrüchig und ehrlos öffentliche Hurenwirte und Weibspersonen, die in öffentlichen Häusern Unzucht trieben. Die Kuppler gehörten ebenfalls dazu. Wer anrüchig war, konnte weder Richter sein noch ein sonstiges mit Ehren verbundenes Amt bekleiden, auch nicht vor Gericht als Zeuge auftreten.

Das Stadtwappen wurde, besonders in späterer Zeit, meist auf dem Rücken, selten dagegen auf Stirn oder Backe eingebrannt. Zweck der Strafe war, den Verbrecher äußerlich von jedem ehrlichen Menschen zu unterscheiden und verächtlich zu machen [135]). Durch das Brandzeichen sollte der Täter einen Denkzettel für sein ganzes Leben erhalten. So heißt es in einem Urteil gegen einen Pferdedieb [136]), der noch einmal begnadigt wurde: „Damit er aber ein Denkmahl habe seiner Unthat halber und dafür desto größere Abscheu trage, andere auch ein exempel davon nehmen mögen, erkennet E. E. Gericht, daß er an Haut und Haar am Pranger gestrichen, mit einem Brandtmahl gezeichnet und zu ewigen Tagen dieser Stadt und deroselben jurisdiction zu verweisen sey."

Die Brandmarkung wurde selten allein, meist mit Züchtigung und Stadtverweisung verhängt. So wurde 1670 eine Frau, die andere Leute des Diebstahls bezichtigt hatte, zur Züchtigung am Pranger verurteilt, mit einem Brandmal versehen und für immer aus der Stadt verwiesen [137]). Eine andere Frau, die verschiedene junge Leute „zur unzucht wider ihren willen verkuppelt, umb ihre jungfräuliche Ehre gebracht und zu bößem Leben rath und that gegeben" wurde ebenfalls gezüchtigt, gebrandmarkt und auf Lebzeiten aus der Stadt verwiesen [138]).

Sehr häufig und beliebt war die Ausstellung am Pranger, später auch im Halseisen vor dem Zuchthaus, wobei den Verurteilten vielfach eine Tafel

---

[132]) I 3, 1.
[133]) DW VI I 2, 3.
[134]) 23 Tit., 1. Kap.
[135]) In Frankreich war bis 1832 der Galeerensträfling mit dem Feuermale T. F. (travaux forcés) gekennzeichnet.
[136]) MS 373, Bl. 391 (1641).
[137]) MS 373, Bl. 522.
[138]) MS 373, Bl. 87.

umgehängt wurde, auf der das Vergehen verzeichnet war. Nicht selten mußte der Missetäter eine Rute im Arm halten zum Zeichen, daß er der Strafe der Züchtigung mit knapper Not entgangen war. So erging es z. B. einer Frau, die ihr neugeborenes Kind vor fremder Leute Tür gelegt hatte und davongelaufen war, ohne sich um das kleine Wesen zu kümmern. Sie mußte eine Stunde lang mit einer Rute im Arm am Pranger stehen und für alle Zeiten die Stadt verlassen [139]).

In einem anderen Fall wurde ein Dieb verurteilt, an vier aufeinanderfolgenden Sonnabenden vormittags von 9 bis 10 Uhr mit einem Zettel um den Hals, auf dem die Worte standen: „Mutwilliger Brenner und Dieb", am Pranger zu stehen. 1693 wurde ein Bordingsknecht (bording ist ein kleines Lastschiff, das den größeren Schiffen, die in der Stadt nicht laden können, die Waren auf die Reede bringt), der aus dem ihm zur Wache anvertrauten bording einen halben Scheffel Weizen gestohlen hatte und dabei von einem Speicherwächter ertappt worden war, verurteilt, an mehreren ordentlichen Markttagen drei Stunden lang im Halseisen an dem Pfeiler vor dem Zuchthaus zu stehen [140]). Zwei andere Bordingsknechte, die von ihrem Schiff heimlich zwei Säcke Weizen an Land gebracht hatten, wurden unter anderem verurteilt, mit zwei Säcken auf dem Rücken zwei Stunden lang am Pranger zu stehen [141]).

Statt am Pranger mußte 1560 eine Dienstmagd, die das Kind ihrer Herrschaft fahrlässig im Bett erdrückt hatte, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in einem weißen Kleid und einem weißen Tuch um den Kopf und einer brennenden Kerze in der Hand vor dem Hochaltar in der Marienkirche (der größten Kirche Danzigs) stehen „von Anfang deß ambts und der Predigt biß ans ende" [142]).

In einem anderen Fall mußte ein wegen Entführung eines jungen Mädchens zu 20 Jahren Zuchthaus Verurteilter in den ersten drei Monaten wöchentlich einmal im Halseisen auf dem Markt stehen mit einer Tafel, auf der die Worte standen: „Betrüger, Entführer junger Töchter, Ehrenschänder" [143]).

Beschämend war auch der Aufzug der Verurteilten, der dem eigentlichen Strafvollzug in vielen Fällen vorausging. So wurden z. B. verschiedene Männer und Frauen, die wegen Ehebruchs und Hurerei zur Züchtigung am Pranger verurteilt waren, auf einem von den Büttelsknechten besonders zurechtgemachten Wagen, auf dem ein Pranger stand, vom Artushof nach dem grünen Tor, von dort nach dem Krantor und der Kohlengasse und endlich nach dem Pranger gefahren und ausgepeitscht. Der Wagen war mit vier Pferden bespannt, „dero jedes ander Couleur gewesen" [144]) [145]).

---

[139]) MS 373, Bl. 423.
[140]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40, Nr. 27.
[141]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40, Nr. 158.
[142]) MS 373, Bl. 7.
[143]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 40.
[144]) MS 374, Bl. 223.
[145]) Ähnlich erging es einem Manne, der sich wiederholt des Nachts als Gespenst verkleidet, herumgetrieben hatte. Er wurde mit einer als Gespenst zurechtgemachten, weiß gekleideten, Statue im Arm, durch die Matzkausche-, Hunde-, Gerber-, Wollweber-, Jopen-, Kürschner- und Langgasse zum Pranger geführt (MS 374, Bl. 17). Hier wurde das Urteil vollzogen.

Sehr häufig wurden auch symbolische Strafen verhängt. So hängte man 1661 einem Dieb, der Bleirinnen gestohlen und Bleistücke in den Abzügen abgebrochen hatte, einen bleiernen Schurz um und gab ihm ein großes Messer in die Hand [146]). Einem anderen Dieb, der den Pferden die Mähnen und Schwanzhaare abgeschnitten hatte, wurde 1742 ein Pferdeschweif um den Hals gehängt [147]). Ferner wurden 1690 einer Frau, die viele Leute mit falschen goldenen Ketten betrogen hatte, gelbbastene Ketten umgehängt.

Die Verurteilung zu der entehrenden Freiheitsstrafe der „Karre" galt als besonders schimpflich. Mit voller Deutlichkeit läßt sich dies aus einer Eingabe ersehen, in der die Angehörigen einer in Haft befindlichen Diebin den Rat „dehmütigst gebeten und das Ambt angeflehet, daß sie nicht ihnen zum Schimpff zur Karre condemniret werden möchte" [148]).

Abbitte und Widerruf wurden in der Regel als Nebenstrafen verhängt [149]). So wurden beispielsweise zwei Frauen, die einen ehrbaren Bürger wider besseres Wissen des Ehebruchs beschuldigt hatten, neben Züchtigung am Pranger, Brandmarkung und Stadtverweisung zum öffentlichen Widerruf ihrer Worte verurteilt [150]). Der Widerruf in der Kirche ist in Danzig nicht üblich gewesen.

Der Verlust des Bürgerrechts wurde noch in der dritten Willkür (Art. 208) allen denen angedroht, welche die ihnen durch Gesetz auferlegten öffentlichen Verpflichtungen nicht erfüllten. Nach derselben Willkür (Art. 30, 31) mußte der neue Bürger beweisen, daß er ein freier Mann war, und bei einer vom Gericht festzusetzenden Buße versprechen, sich binnen Jahr und Tag zu verheiraten. Handelte er dem Versprechen zuwider, so verlor er neben der Strafe auch das Bürgerrecht. Wer in Kriegszeiten ohne Erlaubnis der Obrigkeit die Stadt verließ, verlor ebenfalls das Bürgerrecht [151]).

Die eine empfindliche Ehrenstrafe darstellende Entziehung eines öffentlichen Amtes scheint kaum praktisch geworden zu sein. 1665 wurde der Ratsherr Valentin von der Linde seines Amtes enthoben. Er hatte öffentliche Gelder unterschlagen und die ihm übertragenen Geschäfte zum Schaden der Stadt geführt.

8. Strafanwendung.

a) Strafmilderungsgründe.

Daß Frauen grundsätzlich milder bestraft wurden als Männer, läßt sich nicht feststellen. Auch gab es in Danzig nicht — wie in anderen Städten — Strafarten wie z. B. das Rädern, die bei Frauen niemals Anwendung gefunden hätten. Krankheit und Schwangerschaft kamen in der Regel strafmildernd in Betracht, wenn auch der Strafvollzug durch sie nicht aufgehalten wurde. So wurde 1696 ein Dienstmädchen, das seine Herrschaft mit Hilfe anderer Frauen empfindlich bestohlen hatte, „nach bewandniß ihres Zu-

[146]) MS 373, Bl. 483.
[147]) Löschin, Beiträge III, S. 65.
[148]) Danziger Staatsarchiv 300, Abt. 40, Nr. 158.
[149]) Vgl. Helfritz, Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung. Diss. Greifswald 1905.
[150]) MS 373, Bl. 664.
[151]) DW VI 1 2, 3.

standes" nur mit Ruten unter dem Arm auf den Pranger gestellt und aus der Stadt verwiesen [152]).

Eine andere Diebin, die kurz vor ihrer Ergreifung vom Schlag getroffen war, wurde auf einem Stuhl zum Gericht getragen, am Pranger mit Ruten gezüchtigt und für immer aus der Stadt verwiesen [153]). 1712 wurde eine wegen Mordes zum Tode durchs Schwert verurteilte Frau wegen eines Beinleidens auf einem zweilehnigen Stuhl durch mehrere Leichenträger von der Frohnfeste zum Gericht und von dort auf den Platz vor den Artushof gebracht, wo die Hinrichtung stattfand [154]). 1729 mußte eine schwangere Diebin drei Tage lang je eine Stunde am Pranger stehen. Das Gericht hatte „in Ansehung deß Zustandes gegenwertiger Inquisitin die gelindigkeit der Schärffe" vorgezogen [155]).

Sehr oft machte der Burggraf von dem ihm zustehenden Recht der Strafmilderung Gebrauch. Er erließ den Verurteilten entweder zur Todesstrafe hinzutretende Verschärfungen wie das Zwicken mit glühenden Zangen, das Abhauen einer Hand und die Schleifung des Missetäters zur Richtstätte oder wählte eine mildere Strafart [156]). Jugendliche Missetäter wurden nach Möglichkeit nicht mit dem Tode bestraft. Nach Kulmischem Recht [157]) durften Diebe unter 15 Jahren (nach der Carolina unter 14 Jahren) nicht zum Tode verurteilt werden. Als die Freiheitsstrafe eine größere Rolle zu spielen begann, glaubte man, ganz allgemein eine mildere Bestrafung der Jugendlichen und ihre Unterbringung im Zuchthaus zum Zwecke der Besserung befürworten zu sollen. Kinder, die ihren Eltern nicht die nötige Ehrerbietung entgegenbrachten, sie wohl möglich schlugen und mit Schmähworten bedachten, kamen ins Zuchthaus, „damit andere ungerathene Kinder sich scheuen mögen, dergleichen Gottlosigkeit an ihren Eltern zu verüben" [158]). Einwandfreies Vorleben sowie Aussicht auf Besserung wurden stets strafmildernd berücksichtigt. Die Entscheidung darüber stand im freien Ermessen des Gerichts. Im Jahre 1646 wurde ein Ehemann, der vor Auflösung seiner alten Ehe eine neue Ehe eingegangen war, lediglich aus der Stadt verwiesen, weil „sein voriges Weib durch ihr übel verhalten ihm große ursache von ihr zu ziehen gegeben" und die Hoffnung bestand, „daß er eines besseren Lebens sich befleißigen werde" [159]).

Den aus der Stadt Verwiesenen gelang es in einigen Fällen, sich Erlaß der Strafe dadurch zu verschaffen, daß sie sich an die Wagen des in Danzig einziehenden polnischen Königs klammerten. So finden wir z. B. in den Akten folgenden Vermerk [160]): „Diesem Hans Schacht ist d. 27. September

---

[152]) MS 373, Bl. 10.
[153]) MS 373, Bl. 626.
[154]) MS 374, Bl. 118.
[155]) MS 374, Bl. 402.
[156]) Vgl. z. B. MS 374, Bl. 176: „E. E. Gericht hat diesen Delinquenten dahin condemniret gehabt, daß er in beyden armen mit einer glühenden Zange sollte gezwicket und nachgehendts mit dem Schwert enthauptet werden, der H. Königl. Burggraff aber selbigen so weit pardonniret und ihm die Zwickung in den linken Arm erlassen" (vgl. auch MS 374, Bl. 148, 155, 158, 190 u. 215).
[157]) AKulm V 36. NKulm V II 16. Tit., 6. Kap.
[158]) MS 373, Bl. 572.
[159]) MS 373, Bl. 412.
[160]) MS 373, Bl. 455.

besagten Jahres bey anwesenheit Königl. Majestät auff dero Königl. Requisition die Straffe erlassen worden." Es handelt sich um das Jahr 1651, in dem König Johann Casimir vorübergehend in Danzig weilte. Der Verurteilte hatte beim Kartenspiel seinen Gegner im Streit erstochen und war zu zwanzigjähriger Verweisung verurteilt.

b) Strafschärfende Umstände.

Verschiedene Umstände fielen bei der Urteilsfällung erschwerend ins Gewicht und beeinflußten das richterliche Ermessen zu Ungunsten des Missetäters. So wurden die Anzahl der Vorstrafen, besondere Roheit bei Ausführung der Tat, Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung sowie die Schwere des Erfolges stets strafschärfend berücksichtigt.

Eine besondere Rolle spielte der Rückfall. So wurde der Ehebruch das erstemal mit einer einvierteljährigen Gefängnisstrafe, bei der ersten Wiederholung mit dem Pranger und bei der zweiten Wiederholung mit dem Tode bestraft [161]). Der Rückfallsdieb, der das erstemal mit Züchtigung und Brandmarkung davongekommen war, mußte fast immer den ehrlosen Tod am Galgen sterben [162]). Wirte, die Falschspielern Vorschub leisteten, wurden das erstemal mit einem Vierteljahr, das zweitemal mit einem halben Jahr Gefängnis und das drittemal mit ewiger Verweisung bestraft [163]).

Standesunterschiede spielten bei der Urteilsfällung keine Rolle. Auch bestand in der Behandlung der Bürger und Nichtbürger, soweit Straftaten in Frage kamen, kein Unterschied.

Weiterhin gab es Delikte, die stets schärfer bestraft wurden, wenn sie an bestimmten Orten oder zu einer bestimmten Zeit verübt wurden. So pflegte der Kirchendiebstahl als ein gegen ein Heiligtum gerichtetes Delikt und der Gotteshausschändung wegen regelmäßig schärfer bestraft zu werden, als ein gewöhnlicher Diebstahl [164]). Ein besonderer Friede ruhte zur Nachtzeit über der Stadt. Wer in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang lärmte oder irgendeine frevelhafte Tat verübte, hatte schwer zu büßen. Bei Nachtzeit durfte kein Einwohner, Bürger oder Gast Messer oder andere Waffen bei sich führen, auch nicht mit verbundenem Angesicht über die Straße gehen [165]).

Durch den Tod des Missetäters wurden weder Urteilsfällung noch Strafvollstreckung ausgeschlossen. Die Urteile legte man sogar dem Burggrafen zur Bestätigung vor. 1570 verübte eine der Zauberei beschuldigte Frau, die bereits ein Geständnis abgelegt hatte, im Gefängnis Selbstmord. „Wofern sie nun noch am Leben, würde sie ohne allen Zweifel auch ferner gutwillig solche ihre bekändniß und aussage zugestanden haben, darauff dan auch E. E. Gericht nach Inhalt der Rechte hätte erkennen müssen, daß sie als eine Zauberin und Gottesläftering, welche die Leute bezaubert, durch ihre teufliche Kunst verletzet und beschädiget, und auch die Gerichte beraubet, sollte an Leib und Leben

[161]) DW III, Art. 209.
[162]) Vgl. auch CCC Art. 162.
[163]) DW VI II 7, 3.
[164]) Vgl. MS 373, Bl. 658.
[165]) DW III, Art. 184.

gestraffet werden. Indem sie aber aus Eingebung des bösen Feindes sich selbst ihr Leben genommen und umbgebracht und sich also durch solche ihre selbst eigene Entleibung viel desto mehr schuldig gemachet, so erkennet E. E. Gericht, daß mit gleicher straffe ihr todter Cörper soll achterfolget und gestraffet werden"[166]).

1721 wurde die Leiche eines Pferdediebes, der sich im Gefängnis das Leben genommen hatte, auf den Schinderkarren geworfen und nach dem Galgenberg gebracht, wo sie „aliis in exemplum" an einem außerhalb des Galgens befindlichen Balken aufgehängt wurde[167]). 1663 erhängte sich ein Dieb im Stockturm. „Darauf ist er aus Schluß E. Gerichts und Konsens des Herrn Königl. Burggrafen auff eine Bollenhaut mit den Füßen nach dem Pferde gebunden aus dem Stocke durch einige straaßen über den Markt geschleiffet und folgig außer dem Galgen gehenket worden"[168]).

Wenn auch dem entseelten Missetäter durch solche Maßnahmen irgend ein körperlicher Schmerz nicht mehr zugefügt werden konnte, so glaubte man doch, den Zweck der Strafe, andere abzuschrecken und zu bessern, zu erreichen.

9. Zusammentreffen strafbarer Handlungen[169]).

Der dem modernen Recht geläufige Unterschied zwischen Ideal- und Realkonkurrenz war dem Danziger Recht nicht bekannt. Noch am Ausgange des Mittelalters und auch später wurde die Geltung des Satzes „singulis delictis singulae poenae" für selbstverständlich angesehen. Dieser Satz hatte zur Folge, daß an einem Täter unter Umständen mehrere Strafen zur Vollziehung kamen.

Die Carolina behandelt die Verbrechenskonkurrenz nur beim Diebstahl und zwar bestimmt sie (Art. 163), daß in den Fällen, in denen „bei eynem diebstahl mer denn eynerley beschwerung, so inn den vorgesatzten artickeln unterschiedlich gemelt sein, erfunden würden, die straff nach der meysten beschwerung des diebstahls zu erkennen" sei. Es handelt sich hier um eine Bestimmung, die der heutigen Idealkonkurrenz sehr nahe kommt.

Nachdem man erkannt hatte, daß der Vollzug mehrerer Strafen, insbesondere Todesstrafen, nebeneinander nicht möglich war, setzte man sich für die Beseitigung der Kumulation ein. Die Abkehr vom Kumulationsprinzip ist in erster Linie auf die eingehenden Untersuchungen Carpzows über die Verbrechenskonkurrenz zurückzuführen[170]). Danzig blieb von diesen Lehren natür-

---

166) MS 373, Bl. 26.
167) Staatsarchiv Danzig 300 H qu H 4, S. 143.
168) MS 373, Bl. 497.
169) Vgl. Schaffstein a. a. O., S. 212 ff.
170) „Nach ihm kam es für die Frage, ob kompatibel oder nicht, lediglich darauf an, ob die gleichzeitige Verhängung und Vollstreckung der Strafen in der Gerichtspraxis üblich war. Sind die verschiedenen Strafen der konkurrierenden Delikte nicht kompatibel, dann wendet Carpzow den Satz „poena maior absorbet minorem", also das Absorptionsprinzip, an. So absorbiert die Todesstrafe die Leibesstrafe, die geschärfte Todesstrafe wiederum die einfache Todesstrafe. Nur ausnahmsweise, dann nämlich, wenn die „atrocitas et enormitas delictorum concurrentium" es unmöglich macht, kann in diesem letzteren Falle der Richter, wie es vor Carpzow stets Regel war, die schwerste der verwirkten Todesstrafen noch weiter verschärfen, etwa durch Schleifen zum Richtplatz oder Reißen mit glühenden Zangen" (Schaffstein a. a. O, S. 216).

lich nicht unbeeinflußt. Es dürfte ziemlich zweifellos sein, daß man in den Fällen, in denen ein Täter mehrere Delikte begangen hatte, eine einzige und bestimmte Strafe, also eine Gesamtstrafe, verhängte, die so verschärft wurde, daß allen Delikten Genüge geschah. Diese Annahme wird durch die uns erhaltenen Urteile bestätigt. Nur in Ausnahmefällen sollte der Richter die schwerste der verwirkten Strafen noch weiter verschärfen. Ein solcher Ausnahmefall ereignete sich im Jahre 1617. Damals wurde Michael Krüger [171]), der die Familie seines Brotherrn im Schlaf mit einer Keule erschlagen hatte, erst mit glühenden Zangen gerissen, alsdann der rechten Hand beraubt, danach von unten auf gerädert und zuletzt aufs Rad geflochten.

---

[171]) MS 373, Bl. 277.

B. Besonderer Teil.

I. Verbrechen gegen die Allgemeinheit.

1. Gegen die Obrigkeit.

a) Aufruhr, Sammlung und Verrat.

Gegen den König oder die Stadt gerichtete Versammlungen waren zu allen Zeiten verboten. Für schwere Fälle war in sämtlichen Willküren die Todesstrafe vorgesehen [1]). Nach Kulmischem Recht wurden die Anführer regelmäßig mit dem Tode, die übrigen mit Verweisung bestraft [2]). Wer sein Haus zu derartigen Versammlungen zur Verfügung stellte, verlor ebenfalls sein Leben. — Während der Anwesenheit der polnischen Könige in Danzig kam es häufig zu größeren Tumulten. Die Ursache bildeten in der Regel Streitigkeiten zwischen dem Gefolge des Königs und den Danziger Wirtsleuten. Als bei der Anwesenheit des Königs Sigismund August im Jahre 1552 die Polen dem königlichen Verbot zuwider in ihren Herbergen auf die Wirtsleute einschlugen, entstand ein großer Tumult, bei dem nicht nur verschiedene Anhänger des Königs, sondern auch viele tapfere Danziger ihr Leben einbüßen mußten [3]).

Nicht weniger unblutig ging es zu, als König Sigismund III. im Jahre 1593 in Danzig weilte. Aus geringfügigem Anlaß kam es am 26. August zwischen einigen Danziger Bürgern aus den niederen Kreisen und mehreren polnischen Dienern zu einer Schlägerei, deren Schauplatz sich schnell auf mehrere Straßen ausdehnte. Bald entwickelte sich eine förmliche Schlacht, in deren Verlauf auch geschossen wurde. Einige Kugeln fielen in die königlichen Gemächer. Erst durch das energische Eingreifen des Rats, der mit Erlaubnis des Königs eine Kompagnie Stadtsoldaten aufmarschieren ließ, konnte weiteres Blutvergießen verhindert werden. Nach dem Bericht von Curicke [4]) sollen 23 Polen getötet und 50 verwundet worden sein. Der Versuch des Rats, diejenigen zu ermitteln, die in das königliche Quartier geschossen hatten, hatte keinen Erfolg.

Im Jahre 1609 führte Jan Thomsen auf Hela ohne Grund einen größeren Tumult herbei. Im Verlauf der Streitigkeiten hatte er seinen Anhängern den Befehl zum Schießen gegeben, „worauff Menschenblut vergossen und unterschiedene Personen unschuldigerweise vom Leben zum todt kommen und gebracht seyn“ [5]). Neben den inneren Unruhen mußte die Stadt auf diejenigen achten, die Curicke in seiner Chronik [6]) als die Privatfeinde Danzigs bezeichnet. Es handelte sich zumeist um Edelleute, die mit einem mehr oder weniger großen Gefolge unter dem Schutz irgend eines Herrschers mordend und plündernd durch das Land zogen. Einer von ihnen, Jeronymus Meseland, ließ im Jahre

---

[1]) Vgl. DW II a 26; III a 20; IV 16, 16; V I 7, 6; VI I 7, 5.

[2]) 4. Tit., 1. Kap.: „Wo jemand gefährliche, fürsetzliche und boßhaftige Aufruhr des gemeinen Volkes wider die Obrigkeit machet und dessen überwunden wird, dem soll man das Haupt abschlagen. Wird aber solcher Aufruhr durch viele Personen angestiftet, so sollen die vornehmsten Ursacher am Leben, die andern mit Verweisung gestraft werden“.

[3]) Curicke, III. Buch, Kap. 27.

[4]) III. Buch, Kap. 29.

[5]) MS 373, Bl. 226 (s. auch MS 374, Bl. 261).

[6]) III. Buch, Kap. 19 ff.

1539 an verschiedenen Toren der Stadt Briefe anschlagen, in denen er der Stadt seinen Kampf ansagte und sich als ihren öffentlichen Feind erklärte. Auf seinen Streifzügen beraubte er alle Danziger, deren er habhaft werden konnte. Unter anderem hat er „am Sonnabend vorm Dominick umb die Glocke 2. nicht weit von der Stadt vier Wagen mit Lacken beladen aufgehauen und hinweg genommen".

Einer der Schlimmsten war Greger Matern, „von welchem geschrieben wird, daß er mehr Schaden der Stadt gethan, als wenn ein Fürst mit seinem Heer ein gantzes Jahr vor der Stadt gelegen wehre" [7]).

Leider gelang es dem Rat nur in den seltensten Fällen, einen dieser Räuber zu ergreifen.

Die Meuterei auf Schiffen wurde nach der letzten Willkür mit dem Tode, in weniger schweren Fällen mit Züchtigung bestraft.

Während die zahlreichen Aufruhr und Sammlung verbietenden Bestimmungen auch zugleich den Hochverrat mitumfaßten, enthielten die Danziger Rechtsquellen nur eine Vorschrift über den Landesverrat. Dieser (inhaltlich in allen Willküren übereinstimmenden) Vorschrift hatte man in der Willkür von 1761 [8]) folgenden Wortlaut gegeben: „Wer aber zu dem Feinde selbsten oder unsern Widertheil sich wendet, demselben beypflichtet oder irgeinigen Zuschub leistet, soll wie ein Meineydiger geachtet und dazu seines Lebens und Gutes verlustig seyn" [9]) [10]).

Aus Curickes Chronik geht hervor, daß besonders im 15. Jahrhundert viele Strafen wegen Landesverrats verhängt wurden. In späterer Zeit hört man nichts mehr von derartigen Strafen. 1657 wurde ein Landesverräter, der „mit hindansetzung schuldiger Liebe und treue, so er seinem Vaterlande zu bezeugen verpflichtet, allerhand schädliche Rahtschläge, welches ihm nicht gebühret, dem Feinde offenbahret" und vom König begnadigt worden war, im Interesse der Sicherheit der Stadt nach geleisteter Urfehde drei Jahre im Gefängnis festgehalten.

Die Willküren enthielten ferner einige Bestimmungen, die gewisse Handlungen der Bürger als Verrat ansahen. So bestrafte man z. B. jeden Bürger, der seine Grundstücke, die innerhalb des Danziger Stadtgebiets lagen, an einen Fremden verkaufte. Ebenso durften an eine mit einem Fremden verheiratete Bürgerstochter keine Grundstücke verkauft werden. Wenn diesem Verbot zuwidergehandelt wurde, war nicht nur der Verkauf nichtig, sondern auch eine Strafe von hundert Floren an die Wette zu zahlen [11]).

b) Amtsvergehen.

Vorschriften über Amtsvergehen im heutigen Sinne waren dem Danziger Recht nicht bekannt. Wer sich einer strafbaren Amtshandlung schuldig gemacht hatte, wurde seines Amtes entsetzt und zur Verantwortung gezogen. Ratspersonen durften nach einem Urteil des polnischen Relationsgerichts vom Jahre

---

[7]) Curicke, III. Buch, Kap. 19.

[8]) I 2, 3.

[9]) Nach CCC Art. 124 wurde der Verräter gevierteilt. Wer einen Aufruhr angestiftet hatte, wurde nach Art. 127 zum Tode durchs Schwert oder zur Züchtigung verurteilt.

[10]) Verräter im Sinne der Carolina waren nicht nur die heutigen Hoch- und Landesverräter, sondern jeder, der einen Kameraden oder sein Gut einem Feinde in die Hände spielte.

[11]) DW VI I 3, 1.

1667 nur mit Zustimmung des polnischen Königs abgesetzt werden. Das Urteil ist auf eine Beschwerde zurückzuführen, die der im Jahre 1665 wegen Amtsunterschlagungen abgesetzte Ratsherr Valentin von der Linde bei Hofe erhoben hatte.

Nach den uns erhaltenen Akten scheinen Amtsvergehen in Danzig verhältnismäßig selten vorgekommen zu sein. Abschreckend gewirkt haben mag die Strenge, mit der der Rat in jedem einzelnen Fall auf Bestrafung der Schuldigen drang. Ein aufsehenerregender Prozeß spielte sich im Jahre 1599 gegen Hans Plumhoff, früheren städtischen Unterrichter, dann königlichen Instigator für Preußen, ab[12]. Plumhoff hatte während seiner Amtszeit verschiedene, zum Teil völlig unbegründete Anklagen gegen die Stadt beim königlichen Hofgericht in Warschau erhoben und sich dadurch allgemeinen Unwillen beim Rat und der Bürgerschaft zugezogen[13]. Da er auch sonst sein Amt übel führte, war er schließlich abgesetzt worden. Vor Gericht stellte sich heraus, daß er als Unterrichter die Amtsbücher verfälscht, wichtige Blätter herausgeschnitten und gefälschte eingeklebt, Zeugen zu falschen Aussagen verleitet und überdies Ehebruch begangen und in Geschlechtsverkehr mit seiner Pflegetochter gestanden hatte. Er wurde zum Tode durchs Schwert verurteilt. Der Scharfrichter erhielt gleichzeitig den Auftrag, ihm vor der Hinrichtung zwei Finger der rechten Hand abzuschlagen. Curicke schreibt dazu in einer Anmerkung: „In einem alten Manuscripto finde, daß dieses Plumhoffs Cörper, nachdem Plumhoff im Gefängnis plötzlich gestorben war, auff einen Stuel dargestellet und also obiges Urtheil an demselben vollenzogen und er hernach in der Pfarrkirchen bey nachte unter einem Stein mit Num. 248 gezeichnet solle begraben worden seyn. Ob diesem also sey oder nicht, davon ist in den gerichtlichen Pechbüchern keine nachrichtung zu finden“.

1625 wurden vier geschworene Kornmesser, die falsche Maße gebraucht und obendrein Trinkgelder angenommen hatten, unter Zubilligung mildernder Umstände ihres Amtes entsetzt und zu einjähriger Zwangsarbeit auf dem Langen Markt verurteilt[14].

c) Gefangenenbefreiung und Ausbruch aus dem Gefängnis.

Während bei uns die Selbstbefreiung an sich, abgesehen von der Form der Meuterei, straflos ist, wurden im 16., 17. und 18. Jahrhundert Gefangene, die sich selbst befreiten, bestraft[15]. Die Strafe bestand in den meisten Fällen in einer Züchtigung am Pranger und anschließender Verweisung aus der Stadt. Nur ganz selten wurden ausgebrochene Gefangene zur Arbeit im Raspelhaus oder zum Tode verurteilt.

Wer einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt war, entweichen ließ, wurde ebenfalls bestraft[16]. So bestrafte man z. B. im Jahre 1651 einen Gefangenenaufseher, der einem Gefangenen Gelegenheit zum Entweichen gegeben hatte, mit Züchtigung am Pranger und Stadtverweisung[17].

---

12) MS 373, Bl. 153.
13) Vgl. Simson, Geschichte Bd. II, S. 414.
14) MS 373, Bl. 324.
15) NKulm Tit. 6, Kap. 1.
16) Vgl. Art. 180 CCC.
17) MS 373, Bl. 449.

Ein Gefangener, der sein Türschloß mit Pulver gesprengt und außer vielen anderen Verbrechen im Stockturm Feuer angelegt hatte, wurde mit dem Schwert hingerichtet[18]). Er war „von der arth Leuten, die sich durch gelinde straffen zu keiner besserung wollen bringen lassen, sondern je mehr man ihrer schonet, je hartnäckiger und trotziger sie werden, bis sie durch kontinuirte Gottlosigkeit in das äußerte Verderben verfallen."

Wer einen Gefangenen aus dem Gefängnis oder aus der Gewalt desjenigen, unter dessen Begleitung er sich befand, befreite, sollte an des Entführten Stelle gesetzt und mit derselben Strafe bestraft werden, „da jener mit beleget" [19]).

Im Jahre 1769 wurden verschiedene Zuchthausinsassen, die „insgesamt einer höchststrafbaren Meuterey sich schuldig gemacht und ein auf einen Ausbruch abzielendes Complot unter sich errichtet" hatten, mit schwerer Strafe bedacht [20]).

Auf welche Weise die Gefangenen vielfach ihre Entlassung aus dem Gefängnis erzwingen wollten, erfahren wir aus folgendem Fall [21]). Ein wegen Diebstahls im Jahre 1714 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilter 29jähriger Danziger versuchte schon bald nach seiner Einlieferung ins Zuchthaus zu entfliehen. Nachdem er das Schloß der Eingangstür vergeblich mit einem Nagel bearbeitet hatte, schnitt er sich mit einem Klappmesser, das er sich von einem Mitgefangenen geliehen hatte, die drei Mittelfinger der rechten Hand ab. Seinen Arbeitskameraden, die ihn nach dem Grund der Tat fragten, sagte er: „Nun kann ich nicht mehr arbeiten, sie müssen mich nun herauslassen, sie wollen oder wollen nicht". In der Arbeitsstube erklärte er, daß er lieber eine Hand haben und betteln gehen als stillsitzen und arbeiten wolle. Der Rat verurteilte ihn wegen dieser Tat zu der schwersten Arbeit, die er noch verrichten konnte. Dann wurde er in Gegenwart der übrigen Sträflinge ausgepeitscht und auf die Festung Weichselmünde gebracht, wo er „in der Karre geschmiedet" arbeiten mußte.

Bei der Gewalttätigkeit der meisten Gefangenen waren Übergriffe aller Art an der Tagesordnung. Der Rat pflegte in solchen Fällen regelmäßig mit einer schweren Strafe zu antworten. Als ein zu zwölfjähriger Ziehung der Karre Verurteilter bei Straßenarbeiten einem Frohnknecht, der ihn wegen Widersetzlichkeit mit einigen Schlägen bestraft hatte, mehrere Spatenhiebe ins Gesicht versetzte, erhielt er in der Frohnveste 20 Hiebe mit dem Tagel [22]). Dann wurde er drei Tage und Nächte bei Wasser und Brot in den Grund gesperrt [23]).

Ein anderer Gefangener, der im Raspelhaus saß, verwundete den Raspelhausschließer durch einen gefährlichen Stich in den Unterleib. Aus einem kurz danach abgelegten Geständnis erfahren wir, daß er den Schließer ums Leben bringen wollte. Wegen dieser Tat wurde er am Pranger gezüchtigt, gebrandmarkt und zu 15 Jahren Gefängnis und schwerer Arbeit im Raspelhaus verurteilt, „woselbst er in einer besonderen Klause, ohne jemanden von den übrigen Gefangenen bey sich zu haben", in Verwahrung gehalten wurde [23]).

---

[18]) MS 373, Bl. 664, 708.
[19]) N Kulm Tit. 5, Kap. 4.
[20]) Staatsarchiv Danzig 300, Abt. 40, Nr. 42.
[21]) Staatsarchiv Danzig 300, Abt. 40, Nr. 35.
[22]) Auch Zagel genannt, eine aus Lederriemen geflochtene Peitsche.
[23]) Staatsarchiv Danzig 300, Abt. 40, Nr. 43.

d) Sonstige Vergehen.

Nach der letzten Willkür galten für Bürger nur noch die ordentlichen Gerichte der Stadt. Zuständig war das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnte. Für Grundstücke galt die lex rei sitae. Wer einen Bürger vor ein fremdes Gericht lud oder die richtige Instanz überging, hatte eine Geldstrafe von 100 Talern an die Wette zu zahlen. Daneben blieb es dem Rat unbenommen, den Kläger wegen des dem Beklagten zugefügten Schadens in Anspruch zu nehmen. In gleicher Weise bestrafte man denjenigen, der einen bürgerlichen Rechtsstreit vor einem geistlichen Gericht anhängig machte oder sich eines Geistlichen als Anwalts bediente.

Wer der Vollstreckung von Urteilen Widerstand entgegensetzte oder an Amtsdienern oder anderen von der Obrigkeit zur Verrichtung von Amtsgeschäften eingesetzten Personen Gewalttätigkeiten verübte, wurde nach Ermessen des Gerichts mit Gefängnis, Verweisung oder auch an Leib und Leben bestraft [24]).

In der dritten Willkür [25]) findet sich zum erstenmal das Verbot, Briefe, die an den Rat, Brüderschaften oder Gewerke gerichtet sind, zu öffnen oder zu lesen, wenn nicht der Rat oder wenigstens der wortführende Bürgermeister ihre Zustimmung erteilt hatten. Dieses Verbot ist durch alle Willküren gegangen. Noch in der letzten Willkür [26]) heißt es: „Es soll sich Niemand unterstehen, irgeinige an Ew. Raht, Schöppen, gemeine Bürgerschaft, Zechen, Werke, Zünfte oder an einige Versammlung lautende Briefe zu erbrechen oder zu lesen, sondern es sollen solche Briefe oder Schriften ohne Verzug und Säumnis Ew. Raht oder dem Präsidirenden Herrn Bürgermeister getreulich zu Händen gebracht und überreichet werden. Würde aber obgedachte Briefe Jemand ohne Vorbewußt des Rahtes oder des Präsidirenden Herrn Bürgermeisters annehmen, erbrechen oder lesen, derselbe soll nach Erkenntnis Es. Rahts mit schwerer, auch, nach Bewandniß der Umstände, an Leib und Leben gehender Strafe beleget werden". Die gleiche Strafe war denjenigen angedroht, die ohne Wissen des Rats oder des präsidierenden Bürgermeisters Behördenbriefe schrieben oder wegschickten.

Wer durch einen vereidigten Ratsdiener vor den Rat oder ein Amt geladen war, war zum Erscheinen verpflichtet. Das Ausbleiben konnte nur durch „ehehafte Not", d. h. nur in besonderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen entschuldigt werden [27]). Jeder, der geschäftlich mit dem Rat verhandeln mußte, durfte bei einer im Ermessen des Rats stehenden Strafe mit nicht mehr als neun Freunden auf das Rathaus kommen.

Wer nach Erlaß der letzten Willkür [28]) Bürger werden wollte, mußte eine Wallflinte mit Patronentasche und einen Degen nebst dem erforderlichen Zubehör besitzen.

2. Gegen den Rechtsfrieden.

a) Brandstiftung.

In Danzig stand schon am Ausgang des Mittelalters auf die Brandstiftung die Strafe des Feuertodes. Unter dem Einfluß des römischen Rechts hat die Talionsstrafe des Feuertodes dann auch ihren Platz in der Carolina

[24]) V II 5. Tit., 3. Kap.; vgl. CCC Art. 97.
[25]) Art. 23.
[26]) I 1, 3.
[27]) VI I, 1.
[28]) VI III 2, 1.

erhalten (Art. 125)[29][30]. Nach der III. Willkür wurde demjenigen, der drohte, einen Brand zu stiften, der Feuertod in Aussicht gestellt, sofern zwei ehrbare Bürger diese Drohung gehört hatten. In der fünften Willkür ist die Strafe dem Ermessen des Gerichts vorbehalten, und in der Willkür von 1761 ganz fortgefallen.

Nach Kulmischem Recht[31]) sollte jeder Brandstifter öffentlich verbrannt werden. Eine Strafbestimmung für denjenigen, der drohte, einen Brand zu stiften, war nicht vorgesehen. Dagegen wurde die versuchte Brandstiftung bestraft. In Tit. 15 Kap. 2 heißt es: „Würde auch jemand dieser Unthat sich unternehmen, und wenn schon das Feuer angeleget wäre, aber nicht angienge oder Schaden thäte, so soll er dennoch als ein Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafet werden". Die Mittäter und Gehilfen des Brandstifters wurden wie der Täter bestraft. Nur wenn kein Schaden angerichtet war, sollten sie zum Tode durchs Schwert verurteilt werden. Interessant ist, daß dem freiwilligen Rücktritt vom Versuch der Brandstiftung strafmildernde Wirkung zukam. Wer vor vollendeter Tat freiwillig zurücktrat, blieb von der ordentlichen Strafe verschont; er wurde lediglich nach Ermessen des Richters mit öffentlicher Züchtigung oder Verweisung bestraft. Da die Stadt ziemlich oft von größeren Bränden heimgesucht wurde, erließ der Rat im Jahre 1539[32]) eine Feuerordnung, die auch im Druck erschien[33]). In ihr war die Organisation des Feuerlöschwesens eingehend geregelt. 1577 wurde eine neue Feuerordnung erlassen[34]). In allen Feuerordnungen findet sich das Verbot, in Speichern Heu und Stroh oder Vieh, insbesondere Pferde, unterzubringen. Zwei Ratsherrn (Feuerherren) hatten die sog. Feuerfunktion, d. h. die Aufsicht bei entstandenen Feuersbrünsten (Art. 1). Sie waren auch für die Instandhaltung der zum Löschen erforderlichen Geräte verantwortlich. Zu diesem Zweck mußten sie in jedem Jahr einmal die sog. Feuerbuden, in denen die Geräte aufbewahrt wurden, einer eingehenden Besichtigung unterziehen.

---

[29]) „Art. 125 der PGO von der „Straff der Brenner" steht zwischen den Artikeln von der Verräterei und dem Raube. Der Grund dieser Nachbarschaft der Brandstiftung und des Raubes ist unzweifelhaft nicht darin zu sehen, daß beide Verbrechen eine Richtung gegen fremdes Eigentum haben, sondern der Grund ist ein historischer, indem Rauben und Brennen Jahrhundertelang gewöhnliche Äußerungen der Fehde waren, und so wie es eine rechtmäßige und unrechtmäßige Fehde gab, wurde auch rechtmäßiger und unrechtmäßiger Raub unterschieden. Dasselbe war mit dem Brennen der Fall" (Osenbrüggen a. a. O., S. 55).

[30]) Der Unterschied zwischen Mordbrand (d. h. heimlichen) und sonstigem Brand ist in der Carolina aufgegeben.

[31]) V II Tit. 15.

[32]) Drei Jahre zuvor waren durch einen verheerenden Brand viele hundert Speicher in Asche gelegt. Nach alten Chroniken dauerte es über ein halbes Jahr, bis das Feuer ausging. Curicke weiß darüber folgendes zu berichten: „Anno 1536 am Tage Mariae Magdalenae in der Nacht umb 1 Uhr huben die Speicher an zu brennen, also daß 303 oder wie andere setzen 340 Speicher aufgeflogen sind. Dieses Feuer ist dermaßen groß gewesen, daß es hernach woll ein halbes Jahr geglimmet, ehe es vollkommen geleschet ist, davon ich doch einem jeden glauben lasse, was er will, weil es mir selbst fast ungläublich vorkomt" (III. Buch, Kap. 33).

[33]) Danziger Stadtbibliothek MS 1381, Bl. 93; Druckexemplare ebenda Od. 8° 6482.

[34]) „Fewers Ordenung der Königlichen Stadt Dantzigk durch einen Erbarn Rath daselbest den Einwohnern zum besten in diesen itzigen Kriegsgeleufften berahmet und ausgesetzt. 1577 Gedruckt zu Dantzigk bey Jacobo Rhodo."

Um Bränden vorzubeugen, durfte niemand sein Haus mit Stroh decken [35]). Holzverkleidungen und Holzgiebel durften ebenfalls nicht angebracht werden. Nach der Willkür von 1761 mußten alle Gebäude, die dieser Vorschrift nicht entsprachen, „innerhalb Jahr und Tag von Publikation dieser Willkür zu rechnen, abgebrochen werden bey 10 Rthlr. Strafe, nach deren Erlegung dennoch die Eigener schuldig seyn sollen, besagte hölzerne oder von Stroh gemachte Giebel, Dächer und Wände zu brechen und dagegen von Stein zu bauen." Die Brandmauern durften bei einer Strafe von 10 Rthlr. nicht mit Dielen oder Bohlen, sondern nur mit Ziegeln oder Dachpfannen verkleidet werden. Brandmauern mit Holzverkleidung waren binnen Jahr und Tag durch solche von Stein zu ersetzen.

Nach der Willkür von 1597 [36]) durften Schiffe, die in die Stadt einliefen, an gewissen Stellen (z. B. zwischen der Brabank und dem Teerhof) bei einer Strafe von zwei Mark kein Feuer anzünden. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts durfte auch niemand Pulver in Häusern oder Speichern aufbewahren.

Jeder Bürger sollte in seinem Hause eine Spritze und drei Feuereimer bereit halten, um im Ernstfall mit seinem Gesinde am Feuerlöschen erfolgreich teilnehmen zu können. Alle Gebäude, die wegen Feuersgefahr umgebaut werden mußten, wurden vorher von den zwei Feuerherren besichtigt. Als im Jahre 1758 bei einem Bäcker ein Brand ausgebrochen war, wurde den Feuerherren vom Rat die Untersuchung sämtlicher Backöfen aufgetragen, um in Zukunft die Entstehung von Bränden durch derartige Öfen zu verhindern [37]).

Die Strafe der Brandstifter richtete sich nach der Schwere der Tat und der Höhe des angerichteten Schadens. Grundsätzlich war ihnen der Feuertod in Aussicht gestellt. Sehr milde kam 1609 ein Dienstmädchen davon, das einen Diebstahl begangen und das Haus seiner Herrschaft während der Nacht in Brand gesteckt hatte, um die Spuren zu verwischen. Das Mädchen wurde am Pranger gezüchtigt, mit dem Stadtwappen gekennzeichnet und für immer aus der Stadt verwiesen [38]).

1570 wurde eine Frau wegen Mordbrennerei „auff einen Pfahl gebunden und geschmöcket" [39]).

1599 verbrannte man einen Brandstifter, der die Scheune seines Nachbarn angezündet hatte „und also seinen Nechsten hefftiglich betrübet"; ebenso 1626 eine Dienstmagd, die „wieder die liebe ihres Nechsten ungescheuet durch antrieb deß Teuffels und bößen Feindes sich erdreisten dürfen, ihren eigenen Brotherren in die eußerste Feuersnoth zu setzten" [40]).

Als die Mordbrennerei immer häufiger wurde, erließ der Rat im Jahre 1697 eine Verordnung, wonach es jedem freistehen sollte, einen während oder kurz nach der Tat ertappten Brandstifter in das noch brennende Feuer zu werfen [41]).

b) Schlägereien und Wegelagern.

Nach Kulmischem Recht wurde jeder, der sich auf öffentlichen Straßen herumtrieb und Reisende anfiel oder mißhandelte, als ein Friedebrecher mit

---

35) DW V III 5, 2; VI III 8, 2.
36) I 4, 22.
37) Lengnich. Kap. 31, § 2.
38) MS 373, Bl. 228.
39) MS 373 Bl. 27.
40) MS 373 Bl. 326.
41) Vgl. Löschin II S. 108.

dem Tode durchs Schwert bestraft [42]). Nach der vierten und fünften Willkür [43]) konnte ein Wegelagerer, ganz gleich, ob er innerhalb oder außerhalb der Stadt angetroffen wurde, ebenfalls mit dem Tode bestraft werden.

In früheren Zeiten [44]) durfte im Interesse der Sicherheit in der Stadt kein Bürger oder Fremder bei Nachtzeit Waffen mit sich führen oder mit verbundenem Angesicht über die Straße gehen. Diese Bestimmung ist in der vierten Willkür der größeren Sicherheit in der Stadt entsprechend fortgefallen. Bis dahin war die nächtliche Straßenbeleuchtung recht spärlich. Einige Jahre nach der Veröffentlichung der letzten Willkür wurden Straßenlaternen in Danzig eingeführt, und zwar zunächst nur in der Rechtstadt [45]). Doch war es nach wie vor nicht gestattet, verbotene Waffen zu tragen. „Eine Seitenwehr zu tragenn soll Jedermann erlaubet sein. Aber alle andere wehrenn und waffenn, sonderlich handröhre, bleien oder eiserne kugeln sollen gänzlich verbottenn sein bey verlust derselbigenn und 5. gutter markenn, so offte einer darüber betroffenn wirdt“ [46]).

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durfte sich niemand mit Terzerolen oder Dolchen sehen lassen. Gleichzeitig wurde auch das unbefugte Schießen und das Werfen von Schwärmern in der Stadt verboten [47]).

Wer sich in einen Raufhandel einmischte, um die Streitenden zu trennen und dies mit Hilfe von zwei „erbaren biederleuten“ beweisen konnte, sollte straflos ausgehen [48]).

Von einem gemeinen Überfall auf einen Danziger Handwerksmann, der außerhalb der Stadt auf dem Kniepab wohnte, unterrichtet uns eine der vielen Eingaben in Kriminalprozessen an den Rat vom Ende des 16. Jahrhunderts [49]). Als der Handwerker eines Abends mit seinem Gesellen aus der Stadt nach Hause ging, und sich bereits außerhalb des Stadttores befand, kamen ihm mehrere Männer entgegen, die von dem Gesellen Tabak verlangten. Da dieser keinen bei sich hatte, fingen sie Streit an und drohten, den Gesellen mit seinem Meister in den Graben zu werfen. Als der Meister mit einer Anzeige bei der Obrigkeit drohte, nannten sie ihn „Schelm, Dieb, Hundsfot, Galgenvogel und dergleichen“. Die beiden Überfallenen ergriffen schließlich die Flucht, da niemand in der Nähe war, der ihnen hätte zu Hilfe kommen können. Sie wurden jedoch eingeholt und jämmerlich verprügelt. Der Geselle wurde außerdem mit dem Kopf zuerst in den Graben geworfen.

Für Schlägereien zwischen Eheleuten, die damals leider ziemlich häufig waren, gab es meist nur geringe Strafen. So erhielt ein Ehemann im Jahre 1605 wegen „üblen Verhaltens“ gegen seine Ehefrau eine vierzehntägige Haftstrafe. Die von ihm auf die Anzeige seiner Frau eingereichte Bitt- und Berichtsschrift beginnt mit den bezeichnenden Worten: „Daß dasjenige, was

---

[42]) 5. Tit. 2. Kap.
[43]) IV 16, 19; V II 6, 10.
[44]) DW III Art. 184.
[45]) Duisburg (a. a. O. S. 288) schreibt dazu: „Die nächtliche Straßenerleuchtung wurde zuerst im Jahre 1767, und zwar für die Rechtstadt allein, eingerichtet; die übrigen Theile der Stadt mußten diese Wohlthat entbehren, bis nach der königl. preußischen Besitznahme der Stadt vom Jahre 1795 bis 1803 diese nächtliche Straßenbeleuchtung auch in den übrigen Theilen der Stadt zu Stande gebracht wurde.“
[46]) DW III 10, 3, IV 16, 18.
[47]) VI II 7, 2.
[48]) IV 16, 20; V II 6, 11.
[49]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 31.

theils in den Sprüchen Salomonis, nehmlich Es ist besser wohnen im Winckel auf dem Dache denn bey einem zänkischen Weibe in einem Hause beysammen, theils auch im Prediger Salomonis, Ein böses Weib ist bitterer denn der Todt, enthalten, wahr sey, habe ich leyder auch erfahren" [50]). Ein anderer Mann schlug seine krank im Bett liegende Frau derart ins Gesicht, daß ihr „die Zähne ins Maul gefallen" [51]).

Eine sehr gelinde Strafe erhielt 1694 ein Pole, der mit der Vorwache am Hohen Tor in Streitigkeiten geraten war und einem Wachknecht mehrere Säbelhiebe über den Kopf versetzt und obendrein auch noch die Wache beschimpft hatte. Das Gericht verurteilte ihn wegen dieser Tat zu vier Wochen Haft im Rathaus und zur Erstattung der durch die Ausschreitung entstandenen Kosten, obwohl der gleich nach dem Überfall hinzugezogene Arzt eine zwei Finger breite nicht ungefährliche Wunde am Hinterkopf des Verletzten gefunden hatte [52]).

Ein Knecht des Scharfrichters, der seinen Meister durch einen Messerstich erheblich verletzt hatte, wurde verwiesen [53]).

Ein anderer Messerstecher, der 1670 „gantz tückischer und boßhafter Weise ohne einige gegebene ursach und ohne Wortwechselung seinen Nechsten im Vorübergehen auff freyer Straßen bey nächtlicher Zeit mit dem Messer gestochen und da Gott nicht sonderbahr verhütet, denselben leichtlich umbs Leben hätte bringen mögen", mußte eine Stunde lang mit aufgezogener Hand am Pranger stehen und auf Lebenszeit die Stadt verlassen [54]).

3. Gegen die Religion.

a) Gotteslästerung.

Im Danziger Stadtrecht ist die Gotteslästerung zum erstenmal in Art. 18 der dritten Willkür geregelt. Abgesehen von einigen Abweichungen im Wortlaut, die die Sache selbst unberührt lassen, ist diese Bestimmung die gleiche geblieben bis zur Willkür von 1761 [55]), in der sie folgende Fassung erhalten hat: „Sollte jemand so heylos und frevelhaft seyn, daß er sich unterwinde, den allerhöchsten Gott oder sein heiliges Wort zu lästern, derselbe soll, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechtes nach Es. Rahts Erkenntniß an Leib und Gut, auch nach Bewandniss dieses abscheulichen Verbrechens selbst am Leben gestrafet werden". Dieser Bestimmung gegenüber hatte die im Kulmischen Recht befindliche Vorschrift über Gotteslästerung [56]) wie immer nur subsidiäre Bedeutung.

Nach den Akten sind die Prozesse wegen Gotteslästerung ziemlich häufig gewesen. Oft genug wurde jemand wegen einiger unüberlegter Worte in der Trunkenheit zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Jahre 1700 kam der Kornkapitän Michel Pohl wegen Gotteslästerung sechs Jahre ins Zuchthaus. Er hatte am Biertisch über die Kirche gesprochen und dabei u. a. gesagt, daß ein Kind nicht getauft zu werden brauche. Wer aber auf der Taufe bestände, könnte selbst dem Kinde Wasser über den Kopf gießen und ein Kreuz

---

[50]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 34.
[51]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 162.
[52]) Danziger Staatsarchiv 300 Abt. 40 Nr. 27.
[53]) MS 373 Bl. 460.
[54]) MS 373 Bl. 522.
[55]) I 7, 1.
[56]) Tit. 1 Kap. 1 u. 2.

machen. Die Pfaffen hätten die Taufe nur erdacht „umb ihres biergeldes willen." Als die Rede auf unsittliche Dinge kam und jemand sagte, daß die Ehebrecher und die Hurer nicht in den Himmel kämen, erklärte Michel Pohl, Maria habe die erste Hurerei angefangen. Sie habe auch mehrere Kinder gehabt [57]).

1690 hatte ein „Tuchbereiter" wiederholt anderen Leuten gegenüber geäußert, Gott habe ihm nichts zu gebieten, er sei selbst Gott, vor ihm müßten sich Sterne, Sonne und Mond verneigen. Er sei auch der Oberste in der Hölle, alle Teufel fürchteten sich vor ihm; von der Kirche habe er noch nie etwas gehalten, sie sei nur dazu da, um die Langeweile zu vertreiben. Im Laufe des Prozesses stellte sich heraus, daß er vor 15 Jahren zum letztenmal das Abendmahl genommen hatte. In der damaligen Zeit war das etwas ziemlich Ungeheuerliches. Sobald er merkte, daß seine Kinder im Neuen Testament lasen, riß er ihnen die Bibel weg. Als die Prediger ihn daraufhin ins Gebet nahmen, soll er geantwortet haben: „Die heil. Dreifaltigkeit will es also haben". Das Gericht verurteilte ihn zu 20 Jahren Zuchthaus „anderen zum Exempel, ihm selbst aber zu wol verdienter Straffe."

Ein Jahr später wurde Johann Klebrig wegen Gotteslästerung ebenfalls mit Zuchthaus bestraft. Er hatte während einer Krankheit ausgerufen: „Du Gott bistu ein Gott, das Du mich in Armuth stürzest und mich auch noch mit Krankheit strafest? So soll Dich der Donner und Blitz erschlagen, wenn Du straffen wirst". Bei einer anderen Gelegenheit soll er die Priester Diebe, Schelme und Racker gescholten haben. Als ihn seine Frau bat, derartige Äußerungen zu unterlassen, hat er sie nicht nur geschlagen, sondern auch mit Füßen getreten [58]). Ein anderer Gotteslästerer schlug seine krank im Bett liegende Frau, die dem Treiben ihres Mannes Einhalt zu gebieten suchte, derart ins Gesicht, daß ihr „die Zähne ins maul gefallen" [59]).

Eigenartig und kaum verständlich war die Einstellung vieler Leute zur Religion. Besserte sich ihre wirtschaftliche Lage, so war Gott ein guter Mann, erlitten sie jedoch Verluste, so war Gott schlimmer als der Teufel [60]).

Ein ganz unglaublicher Fall einer Gotteslästerung ereignete sich im Jahre 1647 [61]). Von ihm kann man wie an einer anderen Stelle in den Akten [60]) sagen: „Gott wolle uns nicht zurechnen, daß wir solche greuliche wort schreiben und wiederholen müssen." Der Danziger Bürger Paul Watson war nach der Sonntagspredigt in das Haus des ihm befreundeten Scharfrichters gegangen und hatte u. a. geäußert, daß die Pfaffen die Leute nur dumm machen wollten, wenn sie predigten, daß der Leib Christi in einer Oblate und sein Blut im Wein enthalten sei. Zum Scharfrichter hatte er gesagt: „Wenn ihr zum Nachtmahl gehet, so esset ihr Christum auff in der Hostie und nachmahls gehet ihr aufs Häuschen und . . . . . . und dann müssen es Deine Knechte wieder ausfahren. Item wenn Du einen Dieb aufhengest, so hengstu Christum mit auf, nachdem der Dieb Christum im Nachtmahl aufgegessen hat." Christus sei auch nicht Gottes Sohn, da Gott gar keine Frau gehabt habe.

Die wohlverdiente Strafe blieb nicht aus. Der Verbrecher wurde an den Pranger gestellt, nachdem man seine Zunge mit einem glühenden Pfriemen durch-

---

[57]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 38.
[58]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 34.
[59]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 162.
[60]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 114.
[61]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 28.

stochen hatte. Alsdann kam er auf Lebenszeit in den Stockturm [62]). In einer anderen Urkunde wird die Vollstreckung des Urteils bestätigt. Es heißt dort: „1650 einem Gotteslästerer Paul Watson mit einem glühenden Pfriemen durch die Zunge zu stechen: 9 M.“ [63]).

Wie weit die wegen Gotteslästerung Verurteilten geistesgestört waren, mag dahingestellt bleiben. Erwiesen ist jedenfalls, daß vielen die Tragweite ihrer Handlung oft gar nicht richtig zum Bewußtsein gekommen ist. So bat ein Gefangener, der wegen Gotteslästerung eingesperrt war, um seine Freilassung, weil er die bösen Worte, die er „aus lautterem Unverstande und Unwissenheit, ja mehr aus Schwachheit des Houbtes den aus fürwitz und fürsatz ausgesprochen, selbst nicht (wie got weis) verstanden“ hätte [64]).

Als Gotteslästerung wurde auch die mehrfache Taufe angesehen, nachdem verschiedene Frauen es verstanden hatten, ihre eigenen und auch fremde Kinder aus reiner Gewinnsucht (bei jeder Taufe gab es die sogenannten Patenpfennige) mehrmals taufen zu lassen. In den Akten finden sich verschiedene Urteile wegen mehrfacher Taufe; in fast allen Fällen erfolgte Züchtigung am Pranger und Stadtverweisung [65]).

b) Frevel an heiligen Stätten.

Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde jeder, der die Kirche oder den Kirchhof entweihte, mit der empfindlichen Geldstrafe von 20 Mark bestraft [66]). Hatte der Täter kein Vermögen, so kam er ins Gefängnis. War der Täter entflohen, so durfte sich die Kirche an seine Güter halten. Verschwieg jemand eine Entweihung, so mußte er der Kirche eine Strafe von 10 Mark geben.

Wer in der Kirche oder auf dem Kirchhof einen anderen schlug, hatte der Kirche eine Strafe von drei Mark zu zahlen [67]). Brachte er ihm eine Wunde bei, so erhöhte sich die Strafe auf sechs Mark. Wer sich an geweihten Stätten ganz allgemein ungebührlich benahm, sollte nach Ermessen des Gerichts mit Gefängnis bestraft werden.

Die Gerichte mußten ziemlich oft Strafen wegen Entweihung der Gotteshäuser verhängen.

Im Jahre 1708 störte ein Leichenträger die Leichenrede wiederholt durch Zwischenrufe. Als der Pfarrer ihn zur Ruhe mahnte, stieß er die neben ihm Sitzenden an und lachte. Am Schluß der Predigt rief er mit lauter Stimme, „so daß man ihn durch die gantze Kirche hören können“: „Das Blut Jesu Christi allein macht uns rein von allen unseren Sünden“, stand auf und sagte, er wolle lieber in den Krug gehen. Vor Gericht stellte sich heraus, daß er vor der Beerdigung mit seinen Kollegen sehr viel Branntwein getrunken und erst am nächsten Morgen erfahren hatte, was in der Kirche vor sich gegangen war. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurde er nur zu einer dreimonatigen Haftstrafe im Rathaus verurteilt [68]).

---

[62]) Vgl. auch 300 Abt. 40, 135; 40, 138; 40, 143.
[63]) Vgl. Foltz S. 154.
[64]) 300 Abt. 40 Nr. 51.
[65]) So wurde 1580 eine Frau am Pranger gezüchtigt und aus der Stadt verwiesen, weil sie „umb schnöden gewinstes willen Gottes Nahmen gelästert, die Heil. Sacramenta mißbrauchet und ihr Kind zweymal tauffen lassen“. (MS 373 Bl. 54.)
[66]) DW III Art. 190.
[67]) IV 16, 1; V I 7, 1.
[68]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 37.

Ein anderes Mal störte ein Violenmacher den Gottesdienst, indem er dem Pfarrer zurief: „Du lügst wie ein Schelm und wie ein Dieb." Vor dem Gericht entschuldigte er sich ebenfalls mit Trunkenheit. Das Gericht glaubte ihm jedoch nicht und verurteilte ihn zu einem Jahr Zuchthaus auf eigene Kosten [69]). Nach dem Gottesdienst hatte sich eine große Menschenmenge angesammelt, die den Täter verfolgte und bald eine so bedrohliche Haltung einnahm, daß dieser in ein Haus flüchten mußte. Nur dem altstädtischen Amtsdiener, der bald darauf erschien und den Täter abholte, war es zu verdanken, daß dieser nicht gelyncht wurde.

Daß der erhöhte Friede der Kirche und Kirchhöfe unter dem besonderen Schutz der Gesetze stand, kommt auch darin zum Ausdruck, daß niemand ungewöhnliche Dinge, insbesondere Ferkel, Körbe mit Fischen und Fleischrümpfen, durch die Kirche tragen durfte [70]). Wer diesem Verbot zuwiderhandelte, wurde nicht mehr wie in der zweiten Willkür mit acht Tagen Gefängnis, sondern mit einer Geldstrafe von zwei Scot bestraft [71]). Außerdem sollte der Glöckner das Gut wegnehmen und die eine Hälfte für sich, die andere Hälfte für das Spital verwenden. In späterer Zeit wurde über diese Sachen zum Besten der Kirche verfügt.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnahm, wurde mit Ruten geschlagen und für immer aus der Stadt verwiesen [72]). In schweren Fällen sollte der Täter mit dem Schwert hingerichtet werden.

c) Hexerei und Zauberei [73]).

Am Ende des 15. Jahrhunderts setzte in ganz Deutschland eine durchgreifende Hexenverfolgung ein. Mit ihr verbunden waren die ersten eigentlichen Hexenprozesse. In den Hexen sah man Menschen, die mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen hatten, um mit dessen Hilfe ihren Mitmenschen Schaden aller Art zuzufügen [74]).

Zauberer wurden nach Kulmischem Recht [75]) auf dem Scheiterhaufen verbrannt, weil sie mit Worten den Teufel zu sich geladen hatten. Wer einem Zauberer mit Rat oder Tat zur Seite stand, wurde mit dem Schwert hingerichtet. Ebenso bestraft wurde, wer einen Zauberer kannte und dies nicht anzeigte. Im eigentlichen Danziger Recht ist erstmalig in der dritten Willkür [76]) der Begriff der Zauberei aufgestellt. Wer einem anderen durch Zauberei schadete, sollte dem Feuertode verfallen sein. In der vierten Willkür finden

---

69) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 38.

70) DW III a 176; IV 16, 2; V I 7, 2; VI I 7, 2.

71) Das Verunreinigen des Kirchhofs wurde ebenfalls mit einer Geldstrafe von zwei Scot geahndet.

72) N Kulm 6. Tit. 13. Kap.

73) Die Ketzerei wird infolge des immer stärkeren Hervortretens der Reformation schon in der Carolina nicht mehr erwähnt.

74) „Man ist in unserer Zeit versucht, zu lächeln, wenn von Hexen und Zauberern die Rede ist. Manche glauben kaum, daß Hexen und Zauberer das Thema einer ernsten wissenschaftlichen Untersuchung sein können. Aber dieses Thema war ein furchtbar ernstes für unsere Voreltern. Es war in Deutschland jahrhundertelang ein unendlich wichtiges für Ehre und Lebensglück von Tausenden." (v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Strafrechts, Tübingen 1845 S. 83.)

75) Tit. 1 Kap. 2 (vgl. A Kulm V 67).

76) Art. 206.

wir dieselbe Bestimmung[77]). Nach der fünften Willkür[78]) genügte es, wenn der Zauberer gegen Gottes Gebot mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen oder mit des Teufels Hilfe und allerlei zauberischen Mitteln einem Mitmenschen Schaden zugefügt hatte.

Die im Danziger Recht getroffene Regelung entsprach durchaus den Anschauungen der damaligen Zeit und stimmte auch mit den Vorschriften der Carolina[79]) überein. Grundsätzlich sollte eine Hexe nur verbrannt werden, wenn sie „den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl" zugefügt hatte. Wo hingegen zwar Zauberei gebraucht, aber niemand Schaden zugefügt war, sollte die Strafe wie später im Neuen Kulmischen Recht[80]) in das Ermessen des Gerichts gestellt sein. Daraus ergibt sich, daß am Anfang des 16. Jahrhunderts die Zauberei ausschließlich als ein Verbrechen gegen Leib und Gut der Menschen aufgefaßt wurde.

Erst am Ende des 16. Jahrhunderts[81]) wurde aus der Zauberei ein Verbrechen gegen Gott gemacht. Jetzt genügte ein Bündnis mit dem Teufel für die Verurteilung zum Feuertode. Die Umformung des Zaubereibegriffes ist in erster Linie dem unheilvollen Einfluß des berühmten Benedikt Carpzow zuzuschreiben, der das ganze 17. Jahrhundert beherrschte[82]).

Im Verhältnis zu den zahlreichen Hexenverfolgungen der damaligen Zeit büßten in Danzig wenig Zauberer und Hexen ihr Leben ein. Im ganzen Herzogtum Preußen saßen im Jahre 1571 gleichzeitig 134 der Zauberei beschuldigte Personen in Haft, nachdem zuvor schon 60 Personen wegen dieses Verbrechens hingerichtet waren[83]).

1647 wurden zwei Frauen wegen Zauberei bestraft. Die eine wurde bei lebendigem Leibe verbrannt, die andere zum Tode durchs Schwert verurteilt und anschließend verbrannt. Beide hatten „zuwider Gottes und der Obrigkeit Verboth nicht allein sich dem bösen Feinde gantz ergeben und sich mit ihm in Verbündniß eingelassen, ihm getreu und hold zu verbleiben zugeschworen, den getroffenen bund in der Heil. Tauffe mit der Heil. Dreyfaltigkeit verlassen und gebrochen, dem Herren Christo abgesaget, dem Teuffel zu dienen angelobet und zu unterschiedenen mahlen mit ihren bösen Geistern unfuhr (Unzucht) getrieben, sondern auch durch des Teuffels antrieb und Hülffe unterschiedener Leute Vieh getödtet und derselben Schaden zugefüget, auch Weiden vergiefftet und also beyde Zauberinnen mit solchen abscheulichen und unmenschlichen Thaten sich an Gott dem Herren wie auch an Menschen zum höchsten versündiget"[84]).

1575 wurde ein Mann wegen „Teufelsbannung" und anderer Teufelskünste zum Tode durchs Schwert verurteilt. Ihm wurden vor der Hinrichtung

---

77) Durch die Reformation sind die Bestimmungen über Zauberei demnach nicht beeinflußt worden.
78) II 6, 14.
79) Art. 109.
80) Tit. 1 Kap. 4.
81) Vgl. Willkür von 1597.
82) Vgl. die Auslegung des Art. 109 CCC in seinen Practica rerum criminal. Quaest. 49, 23: „Dieselbe Strafe (d. h. der Feuertod) ist auch denjenigen aufzuerlegen, welche mit dem Teufel einen Pakt schließen, sollten sie auch Niemandem geschadet, sondern entweder nur teuflischen Zusammenkünften auf dem Blocksberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt oder auch nur seiner Hülfe vertraut und sonst gar nichts weiter gewirkt haben."
83) Vgl. Simson MWG Jahrgang 1 S. 75 ff.
84) MS 373 Bl. 421 (vgl. auch Bl. 26, 73, 74, 383 von MS 373).

„die Spiegel und Zauberbücher auf den Rücken gebunden und sie und ein Beutel Zucker in seinem Angesicht mit Feuer verbrannt"[85]).

Im ganzen hat das rechtstädtische Gericht nach den uns erhaltenen Urkunden in dem Zeitraum von 1573 bis 1647 sieben Hexen verbrennen und einen Zauberer hinrichten und dann erst verbrennen lassen. Die letzte Danziger Hexe ließ das altstädtische Gericht im Jahre 1659 auf dem Holzmarkt verbrennen. Ihr wurde die Gnade erwiesen, daß ihr vom Henker „ein paar Säcklein Pulver zum Herzen geleget und sie also ihrer Quaal desto eher abkommen mögte"[86]).

Die Opfer der Hexenverbrennungen, meist ganz harmlose Mädchen oder Frauen, mußten zunächst ein „freiwilliges" Geständnis ablegen. Zu diesem Zwecke wurden ihnen erst „die Instrumenta der Tortur praesentiret". Wenn sie ihre Schuld nicht eingestehen wollten, wurden sie auf die Folter gelegt und die Instrumenta „in etwas angeholet"[87])[88]). Schließlich gestanden sie dann, daß der Teufel in Gestalt eines Mannes in der Nacht zu ihnen gekommen sei und mit ihnen Unzucht getrieben habe. Nach den Aussagen einer Angeschuldigten ist der Teufel in lichten blauen Kleidern zu ihr gekommen; mit ihm habe sie in der Johannisnacht im Walde getanzt. Mit Hilfe zweier anderer Teufel, namens Thomas und Lukas, habe sie zwei Kühe, eine Sau, zwei Kälber und noch viele andere Tiere umgebracht.

Von einer anderen Frau erfahren wir, daß der Teufel in Gestalt eines schwarzen Hündchens erschienen sei und sich bald in einen jungen Mann verwandelte, der der Frau Gold und Reichtum versprochen habe. Die Vielzahl der Hexenprozesse erklärt sich daraus, daß man die vermeintlichen Hexen auf der Folter zwang, die Namen der Personen anzugeben, die mit ihnen auf dem Hexentanz gewesen waren. Die meisten von denen, die nun genannt wurden, brachte dann die Folter ebenfalls auf den Scheiterhaufen.

Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist bei Ceynowa auf der Halbinsel Hela ein junges Mädchen von abergläubischen Fischern als Hexe zu

---

[85]) MS 373 Bl. 42.

[86]) Von Löschin (Beitr. Buch I S. 24) erfahren wir über diesen Prozeß folgendes: „Auf der Altenstadt wurden 1659 ein alt Weib, Anna Krüger, 88 Jahre alt, hinterm Pockenhause wohnhaft, gefänglich eingebracht, welche ihren Nachbarn mit Bezauberungen, da sie ihnen das Vieh erlahmet und getötet, großen Schaden zugefüget, item Gespenster den Leuten zugebannet und was dergleichen Teufelswerk mehr gewesen. Wie wohl nun die Herren Prediger viel mit ihr zu tun gehabt, hat sie doch lange nichts bekennen wollen, sondern sie auf alle Punkte mit Gottes Wort ihnen wiederum begegnet, sodaß man meinen sollte, es geschehe ihr Unrecht. Sie hat aber endlich sich eines Besseren besonnen, Alles bekannt, daß sie dieses Teufelswesen von ihrem Mann gelernt hätte und den Anfang dazu gemacht am Nikolaitage, wie dann auch ihr Geist sich daher Klaus genannt hat und ihr versprochen, so sie sich ihm mit Leib und Seel zu eigen gebe, ihr eine schöne Stelle und Ort in der Hölle vor anderen einzuräumen, daselbst sie keine Quaal, sondern vielmehr Freude und Wollust haben sollte. Er wollte ihr beistehen und nicht verlassen, sodaß auch alle Pein und Marter nicht sollten vermögend sein, ein Bekenntnis ihr abzuzwingen."

[87]) Waschinski, MWG II. Jahrg. S. 42 ff.

[88]) „Wir würden in unserer Zeit noch ebensoviele Hexen finden und verbrennen können, als in jenen Zeiten, wenn man dasselbe Mittel, sie zu finden, bei uns noch anwenden wollte. Das Mittel war einfach, sicher und schnell zum Ziele führend. Es war die unsinnigste Ausgeburt menschlicher Verirrung, die Folter." (Wächter a. a. O. S. 96.)

Tode geschwemmt worden. Der Anführer, der Fischer Viktor Konkel, wurde wegen dieser Tat zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt [89]).

Die Hauptschuld an der furchtbaren Ausbreitung der Hexenprozesse trugen die beiden christlichen Kirchen. „Keins der anderen Religionssysteme hat, soweit unsere geschichtliche Kenntnis reicht, eine so vollständige Entgleisung des menschlichen Geistes herbeigeführt und eine so hartnäckige und grausame Massenverfolgung angeblicher Hexen heraufbeschworen wie die christliche Kirche“ [90]). Die Zauberer wurden als Ketzer angesehen, weil sie durch die Einlassung mit dem Teufel den mittels der Taufe mit der Kirche Christi geschlossenen Bund gebrochen hatten. Wenn die Hexenverfolgungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch nachgelassen haben, so zeigt uns doch die Untersuchung einiger authentischer Schriftstücke aus dieser Zeit, daß sich in den kurialen Kreisen im großen und ganzen auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Anschauungen nicht wesentlich gewandelt haben [91]).

d) Eidesverletzungen.

Das Verbrechen des Meineides wurde nicht nur im Mittelalter, sondern auch in späterer Zeit als ein gegen die Religion gerichtetes Delikt aufgefaßt. Schwarzenberg, der Verfasser der Carolina, bringt den Meineid zwischen

---

[89]) Karl Girth beschreibt den Vorgang sehr anschaulich in der Dichtung „Die Hexe von Hela“ (Leipzig 1892). Die Männer und Frauen des Dorfes waren in einer Mondnacht mit dem wehrlosen Mädchen, dem man die Arme auf dem Rücken festgebunden hatte, in ihren Booten aufs Meer hinausgefahren.

„Nach einer halben Stunde hielt man an
Und zog die Segel ein, Und wo der Mond
Die dunklen Wogen über grauſ'ger Tiefe
Mit einem Silberkranze lieblich krönte,
Vollbrachte man die fürchterliche Tat.
„Ins Wasser mit der Hexe!“ tobten sie
„Wir wollen seh'n, ob ihr der Teufel hilft,
Ins Wasser mit dem Weib!“ Aus Viktors Boot
Flog jetzt ein dunkler Körper in die Wogen.
Ein Schrei, ein Gurgeln, dann war alles still.
Doch bald kam wieder sie zur Oberfläche
Da sich die dicken wollnen Frauenkleider
So rasch noch nicht voll Wasser saugen konnten
Und als sie wieder auftaucht, scholl es laut:
„Da seht ihr, wie sie schwimmt, die ekle Hexe!
So schlagt sie tot!“ Und man bekreuzigt sich
Und mit dem schweren blechbeschlagnen Ruder
Holt Viktor aus zu hartem wucht'gen Schlage
Und dieser Schlag, der ihr das Haupt zerschmettert
Hat auch ihr armes junges Herz gebrochen. —
Der Mond sah ruhig zu der grausen Tat.
Noch kurze Weile sah den dunklen Körper
Er an des Meeres Oberfläche treiben,
Dann sank er langsam.
Und die Fischer fuhren
Zum Strande nach vollbrachter Hexenprobe.“

[90]) Hansen, Zauberei, 1900 S. 3.

[91]) Vgl. Josef Kaufmann in MWG 2. Jahrg. S. 59 ff.

Gotteslästerung und Zauberei und erklärt ihn schon durch diese Stellung für ein Religionsverbrechen [92]).

Im Danziger Recht unterschied man schon vor Einführung der Carolina den in Zivilsachen und den in Strafsachen geleisteten Meineid [93]). Wer vor einem Richter oder Gericht schwört, um das Vermögen eines anderen zu schädigen, „der hat damit seine Ehre verwirket". Außerdem werden ihm die Finger, die er dazu gebraucht hat, abgeschlagen. Im mittelalterlichen deutschen Recht schnitt man dem Schuldigen (genau wie dem Gotteslästerer) die Zunge ab, die die meineidigen Worte gesprochen hatte [94]). Die furchtbare, im Abschlagen der Schwurfinger bestehende Strafe für den Meineidigen ist noch in der Willkür von 1761 aufrechterhalten [95]). Neben der Strafe hatte der Meineidige dem Gegner den durch den falschen Eid entstandenen Schaden zu ersetzen [96]).

1760 wurde ein Perückenmacherehepaar, das zwei Danzigerinnen wider besseres Wissen „wegen einer von ihnen erdichteten Anforderung von fünftausend Gulden fälschlich angeklaget" und eine andere Frau, „zu einem falschen Gezeugniß erkauffet", zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Zeugin erhielt wegen Meineides zehn Jahre Zuchthaus [97]).

Die Eidesformel, die für das Beschworene von ausschlaggebender Bedeutung war, hatte folgenden Wortlaut [98]):

„Der Kläger schweret, daß er eigentlichen glaube und gewißlich dafür halte, daß er eine billiche und rechtmäßige Ursach habe zurechtenn und nichts gefährliches fürnehme oder begehre.

Zum andern. Daß er auff alles, was er der Sachen halbenn wirdt gefraget werden, die pure lautere warheit will anzeigen und nichts gefährlicher weise leugnen oder verneinen.

Zum drittenn. Daß er auch nicht fürsetzlich falsche beweise führen, gebrauchen oder behelffen will, es sey mit Instrumenten oder gezeugen oder wie sonsten die beweise mögen genennet werden. Auch das er keine beweise will führen, nur die er in der wahrheit zur Sachen dienlich und nötigk wirdt befindenn, vielweniger sie mit undienstlichen überflüssigen Aufzögerungen mutwillig verlengernn.

Zum vierdtenn. Daß er den Richter mit Gifft und Gaben nicht habe corrumpiret oder verkehret, auch nicht will verkehrenn, ihm auch nichts verheischen noch gegeben, weder durch sich noch jemandt anders zu der Meinung, daß er ihm ein Urteill zum bestenn finden und fürsprechen solle."

„Der Beklagte schweret, das er eß gewißlich darfor halte, daß er genugsam befugt, sich dem Kläger zu widersetzen und gegenst ihme aufzulehnenn. Folgents soll er Schweren, daß er sich in seinen exceptionen und Schutzredenn so verhaltenn will als der Kleger in seiner Klage mit Verholung aller Artikel wie

---

[92]) Liszt, Meineid, S. 103 ff.; vgl. auch Osenbrüggen a. a. O. S. 106 ff.: „Art. 107 PGO steht zwischen den Bestimmungen über Gotteslästerung und über Zauberei. Daraus tritt für dieses Verbrechen der Gesichtspunkt des Mißbrauchs des göttlichen Namens hervor und es erscheint die Stellung des Meineids im gemeinrechtlichen System, die ja auch im Namen ihre Stütze hat, als Verbrechen wider die Religion gerechtfertigt.

[93]) DW III a 102.

[94]) Vgl. auch Art. 68.

[95]) II, 7, 7.

[96]) Vgl. DW IV 16, 15; V II 6, 9; N Kulm Tit. 3 Kap. 1.

[97]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 43.

[98]) MS 1381 Bl. 108; DW IV 3, 7; im folgenden: nach DW V II 1, 6.

oben gestellet. Endlich sollen Kläger und Beklagter daß alleß, was sie also ausgesagt, beteuren, daß es wahr sey und sie also festiglich halten wollenn. Als ihnen Gott helffe und sein seeligmachendes Wort."

Beim Meineid in Strafsachen sollte der Schuldige und auch der etwaige Anstifter „mit eben derselben Strafe beleget werden, in welche er durch solchen falschen Eyd den andern hat bringen wollen oder wirklich gebracht hat" [99]). Hier galt also das Talionsprinzip.

Curicke überliefert uns einen Fall des Meineides in Strafsachen. Eine Frau hatte im Jahre 1606 das Gericht belogen und dieses „ihr falsches lügenhafftiges Gezeugniß sich unterstanden mit ihrem körperlichen Eyde zu befestigen und dadurch E. E. Gericht in der peinlichen Sache Jacob Meyers und seines Eheweibes große schwürigkeit zu verursachen". Obwohl das Gericht „woll ursache hätte, solchen Meyn-Eydt und mißbrauch Gottes Nahmens mit harter Straffe zu belegen," hat es wie so oft von einer harten Bestrafung Abstand genommen und nur auf Verweisung erkannt, in der Hoffnung, daß die Verurteilte sich „hinferner besser fürsehen werde" [100]).

Wer die Urfehde brach, wurde ebenfalls wie ein Meineidiger behandelt [101]). Die Urfehde mußte jeder schwören, der zum Tode oder einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt und später begnadigt war, aber aus der Stadt verwiesen werden sollte. Kehrte der Verwiesene zurück, und war die ursprünglich verhängte Strafe die Todesstrafe, so war sein Haupt dem Henker verfallen. In allen anderen Fällen sollte er, insofern die von ihm unter Umständen begangenen neuen Verbrechen nicht schon an sich eine höhere Strafe verdienten, mit der Strafe des Meineids belegt werden.

Auch die Braker und Wieger, die falsch brakten und wogen, wurden noch nach der vierten Willkür wie Meineidige bestraft [102]). Ebenso behandelte man Mäkler, die entgegen einem in ihrem Eid befindlichen Passus (eingeführt durch einen vom Rat im Jahre 1620 gefaßten Beschluß) über die Taxe forderten oder nahmen [103]).

Nach der Wachordnung aus dem Jahre 1577 endlich wurde jeder, der beim Ertönen der Wachtrommel nicht erschien, als Meineidiger bestraft [104]).

---

[99]) N Kulm Tit. 3 Kap. 2; DW VI II 7, 7.

[100]) MS 373 Bl. 207.

[101]) DW III Art. 207; IV 16, 26; V II 6, 17; Art. 108 CCC.

[102]) Vgl. MS 373 Bl. 174.

[103]) Vgl. Simson, Willkür, S. 128.

[104]) Da die Wachordnung für die Beurteilung der damaligen Verhältnisse von allgemeiner Bedeutung ist, möge sie hier folgen: „Jeden Abend um acht Uhr erscheinen alle commandirten Bürger vor dem Hause ihres Fähndrichs. Wer ein Rohr hat, bringt es mit, wer es nicht hat, erscheint, wenn er dazu nicht zu arm ist, in der Rüstung. Jeder bringt seine waffenfähigen Söhne mit; auch die Herren des Rathes schicken die ihrigen. Wer nicht beim Ertönen der Lärmtrommel erscheint, wird als Meineidiger gestraft. Wer nicht zur Zeit auf die Wache kömmt, sitzt 24 Stunden ohne Speise und Trank im Gefängnisse. Wer entlaufen will, kann von denen, die es sehen, erstochen oder erschossen werden. Keiner soll beim Aufziehen auf die Wache eine Wein-, Bier- oder Methflasche mit sich bringen. Jede nicht arme Wittwe muß einen Knecht schicken. Ausgenommen von diesem Kriegesdienste sind nur Rathmänner, Schöppen, Quartiermeister, Vorsteher der Marienkirche, Kirchenbeamte, Ärzte, Sekretaire und Jeder, der älter als sechzig Jahre ist." (Löschin, Geschichte I S. 261.)

II. Verbrechen gegen die Einzelperson.

1. Wider das Leben.

a) Mord und Totschlag.

Anknüpfend an das deutsche Recht, das einen Unterschied zwischen Mord und Totschlag machte, definierte die Carolina (Art. 137) den Totschlag als die aus „Jäheit und Zorn“ bewirkte vorsätzliche Tötung [105]. Daneben kannte sie den „fürsetzlichen mutwilligen mörder“. Unter Fürsatz ist hier nicht Vorsatz im Sinne der heutigen Rechtsprechung, sondern Vorbedacht zu verstehen [106]. Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag lag nicht mehr in der Heimlichkeit oder Öffentlichkeit der Verübung, sondern in der Verschiedenheit der Gemütsstimmung des Verbrechers.

Während der Totschläger mit dem Schwert hingerichtet wurde, verfiel der Mörder der Strafe des Rades, die in besonders schweren Fällen (z. B. Verwandtenmord) noch verschärft werden konnte.

Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag ist dem Danziger Recht bekannt. Schon in den ältesten Willküren wird der Mord besonders neben dem Totschlag genannt. Im Kulmischen Recht ist für den Totschlag ebenfalls der Tod durchs Schwert angedroht [107]. „Wer aber an seinem Nächsten einen vorsetzlichen muthwilligen Mord begehet auf freyer Landstraßen oder sonst in seinem Gewahrsam, der soll mit dem Rade zum Tode gerichtet werden“ [108]. Den Totschlägern wurden alle die gleichgestellt, die durch Zauberei oder Gift Menschen wissentlich ums Leben brachten [109]. Nach der Danziger Willkür sollte der Totschläger mindestens ein Jahr in die Acht kommen. Kehrte er während dieser Zeit in die Stadt zurück, so war er dem Tode verfallen.

Durch einen Zusatz zur dritten Willkür (1562) wurde ihm eine frühere Rückkehr möglich gemacht, falls er sich mit den Verwandten des Erschlagenen versöhnte.

Wie grausam für unser heutiges Empfinden schwerer Mord bestraft wurde, zeigen uns die folgenden Fälle.

Ein junges Ehepaar, das im Jahre 1606 seine Dienstmagd auf bestialische Weise ermordet hatte, wurde mit dem Rade bestraft. Sie hatten der Magd mit einem Messer die Kehle durchschnitten, „nachmals derselben ein Stück Fleisch aus der lincken Schulter außgeschnitten, dasselbe gefressen und vorgegeben, ob hette sie sich selbst die Kehle abgeschnitten, deßwegen sie ihr den Arm nach dem Halse geführet, ihr ein blutiges Messer in die Hand gestecket und also liegen lassen“ [110].

Eine der grausamsten Strafen wurde über Michael Krüger verhängt, der im Jahre 1617 seinen Brotherren und dessen Familie im Schlaf mit einer Keule erschlagen hatte [111]. Nachdem ihm auf dem Wege zur Richtstätte dreimal mit glühenden Zangen Fleisch aus seinem Körper gerissen und die rechte Hand

---

[105]) Die Tat ohne Vorbedacht.

[106]) Vgl. Bambergensis Art. 250: „fürgesetzte Mörderei, die mit boßhaftiger Vorbetrachtung und Verwartung geschieht.“ Anklänge an die ältere Auffassung finden sich noch in den Überschriften der Art. 33 u. 34 der Carolina. (Geib, a. a. O. Bd. 1 S. 272.)

[107]) Tit. 7 Kap. 1.

[108]) Kap. 2.

[109]) Kap. 3.

[110]) Curicke III. Buch Kap. 41.

[111]) MS 373 Bl. 277.

abgeschlagen war, wurde er von unten auf gerädert und der Körper aufs Rad geflochten. Ähnlich erging es 1645 einem Doppelmörder[112]); man zwickte ihn zunächst ebenfalls dreimal mit glühenden Zangen. Sein Körper wurde alsdann mit dem Rade von oben nach unten zerstoßen, die Leiche aufs Rad geflochten, und der Kopf an den Galgen gesteckt.

Ausführliche Bestimmungen über den Totschlag finden sich in der Willkür von 1574[113]). Hier wird zum erstenmal zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Totschlag unterschieden. Während im Fall der vorsätzlichen Tötung die alte Strafe der Acht und Verweisung auf ein Jahr bestehen blieb, durfte der fahrlässige Totschläger unter dem Geleit des Burggrafen zurückkehren. Gelang es dem Täter, seine Fahrlässigkeit vor Gericht zu beweisen, so ging er straflos aus. Das Gericht setzte nur eine bestimmte Summe als Entschädigung fest, wodurch der Klagberechtigte und der Burggraf als Vertreter der öffentlichen Gewalt ausgesöhnt werden sollten.

In der letzten Willkür sind die Bestimmungen über Totschlag weggefallen. Im Kulmischen Recht[114]) wurde der fahrlässige Totschläger mit des Toten Wehrgeld und des Richters höchstem Gewette bestraft[115]). Wer „aus Trunkenheit oder Vorwitz" einen anderen tötete, wurde ebenfalls mit dem Wehrgeld und dem Gewette, aber auch mit Gefängnis und zeitlicher Verweisung bestraft. Die Tötung aus reinem Zufall bestrafte man nicht.

Wer auf abseitsliegenden Wegen Schießübungen veranstaltete und einen des Weges Kommenden traf, wurde wie ein Totschläger behandelt, wenn der Ankommende den Schützen durch Zurufe gewarnt hatte. Die Schuld war umso größer, wenn sich der Vorfall auf einer belebten Straße abspielte, „denn da Leute gemeiniglich pflegen zu gehen und zu reiten, da soll man nicht schießen oder werfen" (in Übereinstimmung mit Art. 146 CCC).

b) Kindestötung.

Die Kindestötung wurde den Anschauungen der damaligen Zeit entsprechend besonders streng bestraft. Nach Kulmischem Recht[116]) sollten Weiber, die ihre Kinder gleich nach der Geburt heimlich umgebracht hatten, als Mörderinnen aufs Rad gelegt oder lebendig begraben werden. In Danzig begnügte man sich mit dem Tode durchs Schwert. Nach den uns erhaltenen Akten mußten sich die Gerichte sehr häufig mit der Kindestötung beschäftigen.

In einem Urteil aus dem Jahre 1624 heißt es, daß viele Frauen der Stadt „der Natur zuwider weniger liebe und zuneigung gegen ihr fleisch und blut spühren lassen, als man woll von wilden und unvernünfftigen Tieren erfähret". In vielen Fällen wurden die Kindesmörderinnen zunächst auf einer

112) MS 373 Bl. 404.
113) 16, 21.
114) Tit. 7 Kap. 10.
115) „Wehrgeld heißt das, damit sich ein Mann erwehren und erledigen mag von einer Klage, die man sonst wider ihn um eine begangene That haben möchte. Und kömmt Wehrgelds Forderung von denen Fällen, die nicht aus Vorsatz, sondern zufällig aus Verwahrlosung oder Unvorsichtigkeit halben herfließen, aber kein Mann mag um Totschlag, Wunden, Schandmahl, Lähmden oder um andere Sachen von Ungericht, die aus Vorsatz und aus wohlbedachtem Gemüthe geschehen oder an Hals oder Hand gehen, sich mit dem Wehrgelde entledigen.
Wehrgeld und Buße gibt man dem Kläger, das Gewette aber dem Richter und soll solches in 14 Tagen nach dem Erkänntniß gezahlet und erleget werden. Und was im Gerichte nicht erkannt ist, das soll auch nicht genommen werden."
116) Tit. 7 Kap. 6.

Ochsenhaut durch die Straßen der Stadt geschleift und dann erst hingerichtet. Oft wurde ihr Körper nach der Hinrichtung aufs Rad geflochten und das Haupt auf einen Staken gesteckt [117]). 1615 wurde einer Kindesmörderin vor der Enthauptung die rechte Hand, „mit welcher Sie dieße mörderische That verrichtet“, abgeschlagen [118]).

Die Art der Strafe richtete sich auch hier nach der Schwere des Falles. So wurde eine Frau, die ihr im Ehebruch gezeugtes Kind gleich nach der Geburt getötet und in eine leere Tonne gesteckt hatte, mit dem Schwert hingerichtet, eine andere Frau, die ihre zwei Kinder gleich nach der Geburt ins Wasser geworfen hatte, gerädert [119]). Die Strafe des Ertränkens für die Kindestötung war dem Danziger Recht unbekannt.

Nach der Carolina (Art. 131) sollte die Kindesmörderin lebendig begraben und gepfählt werden. Die Strafe ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß der Kindesmord als besonders schwerer Tötungsfall angesehen wurde [120]). Erst das Zeitalter der Aufklärung hat die mildere Auffassung der Kindestötung durch die uneheliche Mutter begründet. Jetzt berücksichtigte man auch die durch den Geburtsakt häufig bewirkte verminderte Zurechnungsfähigkeit sowie die Erregung, in der sich die Mutter zur Zeit der Tat befand.

c) Abtreibung.

Das Verbrechen der Abtreibung gehört zu den gegen ein Menschenleben gerichteten Verbrechen. In der Carolina (Art. 133) ist es daher in die „bösen Tötungen“ eingereiht. Das Objekt konnte ein bereits lebendes oder noch nicht lebendes Kind sein.

Nach Kulmischem Recht [121]) wurden Weiber, die durch Getränke oder andere Mittel die Leibesfrucht, die schon das Leben empfangen, abtrieben, mit dem Schwert hingerichtet. Lag eine Abtreibung vor, bei der die Seele noch nicht in die Leibesfrucht eingegangen war, so erfolgte Landesverweisung. Wer „Liebes“- oder andere zur Abtreibung geeignete Getränke bereitete, wurde, sobald infolge des Genusses dieser Getränke der Tod von Mutter oder Kind eingetreten war, wie ein Totschläger behandelt [122]). Die Willküren weisen keine Bestimmungen über Abtreibung auf.

In Curickes Register sind nur wenige Fälle über Abtreibung enthalten. 1632 wurde eine Schwangere, die sich mit der Abtreibung ihrer Leibesfrucht, „so sie in unzucht empfangen“, einverstanden erklärt hatte, auf zehn Jahre aus der Stadt verwiesen. Zwei andere Frauen, die die Schwangere zum Einnehmen eines Abtreibungsmittels bestimmt hatten, wurden teils mit Gefängnis, teils mit Verweisung bestraft [123]).

---

[117]) MS 373 Bl. 100, 304.
[118]) MS 373 Bl. 250.
[119]) MS 373 Bl. 310, 477.
[120]) Noch im Jahre 1700 heißt es in einem Urteil gegen eine Kindesmörderin: „Wie nun dießes ein sehr schnödes und verdamliches Verbrechen ist, durch welches sich Inquisitin an Gott und ihrem eigenen Fleisch und Blut gröblich versündiget hat und einen grausahmen Kindermordt begangen, alß erfordert es so woll der göttliche Befehl, daß, wer Menschen Blut vergießet, dessen blut wieder vergossen werde, als auch die gegen die Kindermörder in den Rechten verordnete schwere Straffe, diesen von der Inquisitin vorsetzlich begangenen sehr booßhafften Kindermordt gebührend abzustraffen.“ (MS 374 Bl. 4.)
[121]) Tit. 7 Kap. 5.
[122]) Tit. 7 Kap. 4.
[123]) MS 373 Bl. 354.

d) Aussetzung.

Die Aussetzung stellt sich dar als eine Verletzung der natürlichen Pflicht der Mutter, für ihr Kind zu sorgen. Nach der Carolina (Art. 132) wurde eine Mutter, die ihr Kind aussetzte, nach Ermessen des Gerichts bestraft. Die Absicht ging dahin, sich auf die Dauer des Kindes zu entledigen („umb das sie des abkumm")[124]). Mit dem Verlassen des Kindes in hilfloser Lage war die Tat vollendet. Wenn daher eine Mutter — denn nur eine solche kam nach der Carolina als Täterin in Frage — das Kind zwar hingelegt, aber nicht aus den Augen gelassen hatte, war das Verbrechen der Aussetzung noch nicht vollendet. Im Kulmischen Recht[125]) findet sich folgende Strafbestimmung gegen die Aussetzung: „So ein Weib ihr Kind, damit sie des abkommen mag, von ihr leget auf die Straßen oder vor Häuser, die soll, so sie dessen überwunden oder darinn betreten wird, nach Gelegenheit willkührlich gestrafet werden. Stirbet aber das Kind von solcher Hinlegung, so soll die Mutter, so sie es gefährlich aus Vorsatz hingeleget, auch am Leben gestrafet werden"[126]).

In Danzig bestrafte man die Aussetzung durchweg mit Züchtigung am Pranger und ewiger Verweisung[127]). Als Täter kamen ausschließlich Frauen in Betracht. Da die verheirateten Bürgersfrauen keine Veranlassung hatten, ihre neugeborenen Kinder auszusetzen, wird in den uns erhaltenen Urteilen immer wiederkehrend von den „in Unzucht gezeugeten" Kindern gesprochen, die „mit hindansetzung aller von Natur eingepflanzten mütterlichen Liebe hinweggeleget" werden[128]).

Im Jahre 1680 wurde eine Mutter, die ihr vor kurzem geborenes Kind während des Gottesdienstes in der Dreifaltigkeitskirche unter die Kanzel gelegt und sich daraufhin entfernt hatte, eine halbe Stunde an den Pranger gestellt und für immer aus der Stadt verwiesen[129]). Eine andere Frau, die ihr Kind vor fremder Leute Türe gelegt hatte und davongelaufen war, ohne sich um das kleine Wesen zu kümmern, mußte eine Stunde lang mit einer Rute im Arm am Pranger stehen und dann ebenfalls für alle Zeiten die Stadt verlassen[130]).

e) Selbstmord.

Während das moderne Recht den Selbstmord ungesühnt läßt, bestrafte die gemeinrechtliche Praxis vollendeten Selbstmord mit schimpflichem oder wenigstens stillem Begräbnis und versuchten Selbstmord mit Gefängnis oder Verweisung. In Danzig wurde der versuchte Selbstmord grundsätzlich mit Züchtigung am Pranger und Verweisung bestraft[131]).

Ohne auf die Natur und Therapie des Selbstmordes einzugehen — nach Morselli[132]) ist der Selbstmord ein Ergebnis des Kampfes ums Dasein und der Auslese, die sich im Menschengeschlecht kraft des Gesetzes der Kulturentwicklung vollziehen — soll im folgenden die Behandlung der Selbstmörder in

---

[124]) Von einem unehelichen Kind ist nicht die Rede.
[125]) Tit. 14.
[126]) In einer Anmerkung zu dieser Vorschrift heißt es: „Es haben auch die alten Preußen diese böse Gewohnheit gehabt, ihre Kinder entweder wegzuwerfen oder zu tödten, wie solches aus dem Privilegio, welches 1249 denen alten Preußen ist gegeben worden, erhellet."
[127]) Vgl. MS 373 Bl. 134, 371, 383, 389.
[128]) MS 373 Bl. 370.
[129]) MS 373 Bl. 549.
[130]) MS 373 Bl. 423.
[131]) MS 373 Bl. 509; vgl. auch CCC Art. 135.
[132]) Der Selbstmord, Leipzig 1881, S. 314.

Danzig geschildert werden. Zunächst ist festzustellen, daß die Zahl der Selbstmörder in Danzig außerordentlich hoch war. Wiederholt wird heftig Klage darüber geführt. In einem Urteil vom Jahre 1696 [133]) heißt es: „Es ist die gottlosigkeit der bösen Menschen so tieff eingewurtzelt, daß Sie nicht allein durch mäßige Straffen, die Sie doch wegen ihrer Unthaten woll verdienen, sich nicht zur besserung wollen lencken lassen, sondern auch woll aus Hartnäckigkeit, Zorn und Ungeduld, welche Laster Sie unter dem falschen Nahmen einer schwermüthigkeit suchen zu verkleistern, auff die verzweifelte gedancken verfallen, sich vorsetzlich an den Nechsten zu vergreiffen damit nur die Obrigkeit genöthiget werde, den von ihnen begangenen frevel zu straffen und daß Sie dadurch von dem vermeinten bißherigen Verdruß abkommen möchten, ja es kombt zuweilen woll gar dahin, daß solche unarthige Gemüther, wenn ihnen ihr bößes Vernehmen mit anderen mißlungen, daß Sie woll Hand an sich selbst zu legen und sich ins zeitliche und ewige Verderben unsinniger weise zu stürtzen unternehmen."

Selbstmörder durften nur begraben werden, wenn der Rat es nach genauer Untersuchung gestattete. Sie wurden in der Regel von den Stöckerknechten auf den Armensünderkirchhof gebracht [134]). Die Leiche eines Juden, der sich in der Mottlau das Leben genommen hatte, wurde der polnischen Judenschaft zur Beerdigung übergeben.

1769 wurde die Leiche eines Selbstmörders, der sich erschossen hatte, auf Anordnung des Rats von den Knechten des Scharfrichters in einen Sack gesteckt und auf dem Galgenberg verscharrt [135]). Wer sich im Gefängnis oder Zuchthaus das Leben genommen hatte, wurde von den Rinnsteinmachern zu Grabe getragen [136]).

Der Rat war nicht nur aus ethischen, sondern auch aus finanziellen Erwägungen sehr gegen den Selbstmord eingenommen. Ist doch aus einer uns erhaltenen Scharfrichterordnung vom Jahre 1708 [137]) zu ersehen, daß die Selbstmörder der Stadtverwaltung die größten Unkosten machten.

[133]) MS 373 Bl. 717.
[134]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 37.
[135]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 42.
[136]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 39.
[137]) Da die Scharfrichterordnung bezüglich der der Stadt entstehenden Kosten von allgemeiner Bedeutung war, möge sie hier folgen.

„Wegen der Exekution, so dem Scharfrichter anbefohlen wird, soll ihm der dafür gesetzte Lohn werden:

Wenn einer gewippet wird, soll er haben	2 fl.
Wenn einer ausgestrichen wird, — — —	2 fl.
wenn ein Brandmal gebrant wird — — —	2 fl.
wenn einer enthauptet wird — — —	3 fl.
einen Kopf aufm Pfahl zu setzen — — —	3 fl.
wenn einer gerädert wird — — —	4 fl.
vors Rad soll er haben	2 fl.
wenn ein Weib auf der Haut geschleifet wird	4 fl.
vor die Haut wird ihm gegeben — — —	1 fl.
wenn einer gebrand wird — — —	4 fl.
wenn einer mit Zangen gerissen wird vor jeden Riß	1 fl.
wenn einer so sich entleibet, außer der Stadt gebracht u. begraben wird	15 fl.
wenn einer so sich im Gefängnis entleibet, außer der Stadt gebracht u. begraben wird — — —	6 fl.
wenn es in einem Dorf geschieht	9 fl.
wenn in einem Dorfe eine Person enthauptet oder gehenket wird, so soll er von der Dorfschaft alle Unkosten wegen haben	10 fl.

(Staatsarchiv Danzig 300 H.f Vv 149 Nr. 8.)

2. Körperverletzung.

Das Kulmische Recht[138]) unterscheidet die Verwundung, „die in öffentlicher Straßen geschicht“ von der Verwunderung, „so aus Hader und Zank geschicht“.

Im ersten Fall hat jemand einem anderen auf freier Straße ohne Ursache vorsätzlich eine körperliche Verletzung beigebracht. Der Täter wurde in der Regel mit Verweisung bestraft. Außerdem hatte er dem Verletzten nach Ermessen des Richters die Arztkosten und ein Schmerzensgeld zu zahlen. Im zweiten Fall ist es infolge von Streitigkeiten zu einer Schlägerei gekommen. Auch hier stand die Strafe im Ermessen des Richters. Sie war „nach Gelegenheit der Wunden, Lähmung oder Schandmahle“ und nach der Schwere des Vergehens festzusetzen.

Neben der Verurteilung wegen Körperverletzung hatte der Verletzte in allen Fällen das Recht, von dem Täter ein angemessenes Schmerzensgeld und die unter Umständen entstandenen Arztkosten zu verlangen. War infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert, so mußte dem Verletzten durch Entrichtung einer angemessenen Geldsumme Schadenersatz geleistet werden.

Durch eine Sonderbestimmung[139]) war verboten, daß Männer „ihre Weiber, die schwanger sind, über Gebühr und wider ziemliche Maße, dadurch der Frucht tödtlicher Schade zugefüget, oder auch die Eltern ihre Kinder zu hart schlagen, werfen oder stäupen“. Diese Bestimmung mußte öfters angewandt werden, da Schlägereien zwischen Eheleuten an der Tagesordnung waren.

1683 schlug Stephan Agnes aus Lissabon sein Weib eines Tages derartig, „daß Sie dritten Tages darauff diese Welt gesegnet und gestorben“. Leider konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, ob der Tod infolge der Schläge eingetreten war. Der Täter wurde daher nur am Pranger gezüchtigt und auf Lebenszeit verwiesen[140]).

1694 überfiel ein Zeugmachermeister eines Morgens ohne jeden Grund seine ahnungslos im Bett liegende schwangere Frau und brachte ihr verschiedene schwere Wunden am Unterleib und am Halse bei, die jedoch nicht tötlich waren. Das Gericht ließ auch in diesem Falle Milde walten und steckte den Täter auf 20 Jahre ins Zuchthaus.

Schlägereien und Messerstechereien, die durchweg mit Haft oder Geldstrafe bestraft zu werden pflegten, kamen vor den Burggraf, der „Verserung“ (Körperverletzung) im Durchschnitt mit einem Monat Gefängnis ahndete[141]).

Wer sich in eine Schlägerei einmischte, um die Streitenden zu trennen und dies durch das Zeugnis von zwei ehrbaren Bürgern nachweisen konnte, blieb straflos[142]).

Wenn bei einer Schlägerei keine Zeugen zugegen waren, konnte eine Verurteilung nur auf einen vom Verletzten zu leistenden Eid erfolgen.

---

[138]) Tit. 21 Kap. 1 ff.
[139]) Tit. 7 Kap. 7.
[140]) MS 373 Bl. 573.
[141]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 5, 46.
[142]) DW IV 16, 20; V II 6, 11.

3. Ehrverletzungen.

Die dem heutigen Recht bekannte Trennung von Beleidigung, falscher Anschuldigung und Verleumdung war bei Inkrafttreten der Carolina nur in unvollkommener Weise durchgeführt. Die Carolina selbst [143]) drohte nur für die schriftliche „unrechtliche peinliche Schmehung" Strafe an, während die gewöhnliche Beleidigung bürgerlich gestraft wurde. Über Verleumdung enthält die Carolina überhaupt keine Bestimmungen [144]).

Das Kulmische Recht [145]) machte einen Unterschied zwischen mündlichen, schriftlichen und tätlichen Beleidigungen. Unter den letzteren verstand man „Maulschellen, Rauffen und Schläge, die ohne Fleischwunden geschehen". Wer „vorsetzlicher, freventlicher Weise seinen Nächsten, es sey Mann oder Weib, an Ehren schmähet", mußte, sofern sich die Unwahrheit der Behauptung herausstellte, seine Worte in Gegenwart des Beleidigten öffentlich vor Gericht widerrufen und eine Geldbuße zahlen, an deren Stelle im Falle der Vermögenslosigkeit eine Gefängnisstrafe trat. Wer einen anderen durch Verbreitung anonymer Schriften „widerrechtlicher und unschuldiger Weise" der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigte, wurde mit der Strafe belegt, die der Verdächtigte erhalten hätte, wenn die verbreiteten Tatsachen wahr gewesen wären. Außerdem waren die vorhandenen Schmähschriften vom Scharfrichter öffentlich zu verbrennen.

Die Danziger Willkür enthielt ähnliche Bestimmungen. Nach der vierten und fünften Willkür [146]) wurden Scheltworte, die in den Bierbänken fielen, mit einer Strafe von drei Mark belegt. Der Beleidiger mußte außerdem sofort mündlich Abbitte leisten. Bei wechselseitiger Beleidigung sollte die Strafe nach Erkenntnis der Wette festgesetzt werden.

Beleidigungen oder Ehrenkränkungen, die vor dem Rat oder an Gerichtsstelle vernommen wurden, konnten von der betreffenden Behörde sofort mit Haft oder einer Geldbuße geahndet werden [147]). Geschah dies nicht, oder war die Beleidigung so schwerwiegend, daß sie mit einer höheren Strafe geahndet werden mußte, so blieb die Strafe dem Erkenntnis des Rates vorbehalten.

Beleidigungen der Wette oder ihrer Mitglieder durften noch nach der fünften Willkür [148]), falls sie während der Sitzung fielen, von der Wette nur nach Rücksprache und Beratung mit dem Rat geahndet werden. Bis zur endgültigen Entscheidung wurde der Täter in Haft genommen. Geschah die Beleidigung außerhalb der Sitzung, so unterlag sie ausschließlich der Bestrafung durch den Rat. Nach der letzten Willkür [149]) konnte das Wettgericht die entsprechende Strafe in allen Fällen selbst verhängen.

Nach der Fischmarktsordnung [150]) durfte sich keine der Fischverkäuferinnen unterstehen, die Käufer mit unzüchtigen, spöttischen und höhnischen Worten anzufahren, bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe von einem Tag und einer

---

[143]) Art. 110.

[144]) Der Ausdruck „falsche Anschuldigung" tritt zuerst im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1791 auf. Das Delikt erscheint hier unter den „Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug". (Wegele a. a. O. S. 40 ff.)

[145]) Tit. 20 Kap. 4.

[146]) IV 16, 4; V III 10, 1.

[147]) DW V I 7, 5 VI 7, 4.

[148]) III 1, 13.

[149]) III 1, 9.

[150]) V III 9, VI III 12.

Nacht, und im Wiederholungsfall des Verlustes des Moldenraums, d. h. des Rechts, Fische auf dem Markt zu verkaufen.

Bei Beleidigungen wurde der Delinquent in der Regel auch zur Abbitte verurteilt. So wurde 1716[151]) ein Danziger Bürger wegen der in einer von ihm verfaßten, an alle Ordnungen der Stadt gerichteten Schrift enthaltenen Beleidigungen neben einer einjährigen Haftstrafe im Rathaus verurteilt, „seine unbesonnenerweise ausgegossenen Injurien" öffentlich zu widerrufen und Abbitte zu leisten. Wenn der Täter keine Neigung verspürte, diesen lästigen Anordnungen des Gerichts zu folgen, gab ihm der Scharfrichter eine Ohrfeige.

1698 wurde eine Frau, die einen ehrbaren Bürger wider besseres Wissen des unzüchtigen Lebens beschuldigt hatte, zum öffentlichen Widerruf und zur Abbitte verurteilt[152]).

Der in der zweitältesten Willkür enthaltene Artikel über Verleumdung (Art. 7) ist schon in der dritten Willkür fortgelassen. Dafür schuf man eine Bestimmung, auf Grund deren die Gewerke Gesellen, die eines Anderen Ehre zu Unrecht angetastet hatten, verfolgen und bestrafen lassen konnten[153]). Gesellen, die bereits das Weite gesucht hatten, wurden in sogenannten Treibebriefen, die der Rat ausfertigte, aufgefordert, sich unverzüglich dem Rat zu stellen und Aufklärung zu geben. Nach der letzten Willkür durfte der Rat derartige Briefe nicht mehr ausfertigen. Von jetzt an blieb den Gewerken, die die Bestrafung des Täters durchsetzen wollten, nichts anderes übrig, als sich an den Rat zu wenden, der sich seinerseits mit der für den Täter zuständigen Ortsobrigkeit in Verbindung setzen konnte; daneben blieb es den Gewerken unbenommen, sich an auswärtige Gewerke zu wenden und die disziplinarische Bestrafung des Täters zu verlangen.

Wer zum Schaden eines anderen Schmähschriften verfaßte oder verbreitete, sollte „nach Gelegenheit der Verbrechung" mit Gefängnis, Verweisung oder auch an Leib und Leben gestraft werden. In gleicher Weise wurden Mitwisser und Gehilfen bestraft[154]).

Wer einen anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigte, wurde grundsätzlich mit Züchtigung am Pranger und Verweisung bestraft[155]). Die Strafe richtete sich ganz nach der Schwere der vorgeworfenen Beschuldigungen. Sie fiel um so schwerer aus, „je höher daß Deliktum sich befindet, welches einem unschuldigen vorgeworffen wird"[156]). Ein Mann, der eine Frau wider besseres Wissen des Ehebruchs beschuldigt und damit „unschuldige Leute in verunglimpfung, schaden und nachtheil zu bringen booßhafftiglich getrachtet hat", wurde zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt[157]). Die hohe Strafe ist zum Teil auf den Umstand zurückzuführen, daß der Täter seiner Festnahme erheblichen Widerstand entgegengesetzt hatte. 1569 wird der Pfarrer Gregor Schütz an der Bartholomäikirche von seinem Amtsbruder Christian Hoffmann des Ehebruchs mit seiner Magd beschuldigt, worauf beiden vorläufig die Kanzel verboten wird. Als Schütz ein Jahr später durch den

---

151) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 35.
152) MS 373 Bl. 732.
153) DW IV 14, 3; V I 6, 3; VI I 6, 3.
154) DW IV 16, 5 V II 6, 1.
155) Vgl. MS 373 Bl. 31, 187, 502, 522.
156) MS 373 Bl. 729.
157) MS 373 Bl. 664.

Offizial „wegen der bezichtigung des ehebruchs absolviret und unschuldig befunden" wird, gestattet der Rat ihm, wieder ungehindert zu predigen, während Hoffmann abgesetzt worden zu sein scheint [158]).

4. Die Verbrechen wider die Sittlichkeit.

a) Ehebruch.

Das Verbot des Beischlafs zwischen zwei Personen, von denen mindestens eine mit einer dritten verheiratet ist, gehört zu den Normen, welche fast „unverändert durch die Jahrtausende" gegangen sind [159]). Im alten Kulmischen Recht war entsprechend der älteren Auffassung nur der Ehebruch der Ehefrau mit Strafe bedroht. Später wurde der Ehebruch der Ehefrau wie auch der des Ehemannes bestraft. Die Carolina (Art. 120) hielt die Gleichstellung der beiden Geschlechter aufrecht.

Im Neuen Kulmischen Recht [160]) unterschied man wie in anderen Rechten den doppelten Ehebruch (adulterium duplex) vom einfachen Ehebruch (adulterium simplex). Im ersten Falle mußten beide Teile verheiratet und am Ehebruch beteiligt sein; im zweiten Fall war nur ein Teil verheiratet. Während der doppelte Ehebruch und der Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem ledigen Manne grundsätzlich mit dem Tode bestraft wurden, bestrafte man den Ehebruch eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau milder. Der Mann sollte mit dem Schwert hingerichtet und die Frau mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden. Wenn sich beim einfachen Ehebruch die Eheleute später versöhnten und die Ehegemeinschaft wiederherstellten, sollte ihnen „dem heiligen Ehestande zu Ehren" die Leibesstrafe erlassen sein [161]). Sie waren aber verpflichtet, das Land zu verlassen. Die ledige Person wurde von dieser Strafmilderung nicht betroffen.

In der Willkür wurden am Anfang des 16. Jahrhunderts neue Strafbestimmungen gegen den Ehebruch erlassen. Das erste Mal soll danach der Ehebruch mit einer einvierteljährigen Gefängnisstrafe, bei der ersten Wiederholung mit dem Pranger, bei der zweiten Wiederholung aber mit dem Tode bestraft werden. Der Mann soll mit dem Schwert hingerichtet und die Frau in einem Sacke ertränkt werden. In einem Nachtrag zur vierten Willkür ist an Stelle der Strafbestimmung über Ehebruch eine die Vergehen wider die Sittlichkeit im allgemeinen regelnde Vorschrift getreten.

Nach der fünften Danziger Willkür soll der Richter „ex officio" vorgehen, auch wenn kein Kläger vorhanden ist. Wenn die Wettdiener oder Wächter jemand beim Ehebruch oder der „öffentlichen Hurerey" antreffen, so sollen sie ihn ins Gefängnis bringen oder ins Halseisen setzen und dem Gericht davon Mitteilung machen. Erstatten die Wächter keine Anzeige, so werden sie mit einem Vierteljahr Gefängnis bestraft, im Fall der Wieder-

---

158) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 59, 11 f. 75 b, 109 b f.
159) Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Leipzig 1872 I S. 59.
160) Tit. 8 Kap. 1 ff.
161) Vgl. MS 374 Bl. 388:
„Weil aber deß Inquisiten Eheweib ihm seinen begangenen groben Fehler zu verzeihen, hinfort auch ehelich beyzuwohnen geneigt ist, auch desfallß gantz flehentlich vor ihm gebethen, alß wil E. Gericht dem Heil. Ehestand zu Ehren und der Hoffnung lebende, daß er seinen Wandel hinführo züchtig und ohne solche ärgernüß führen werde, ihm solche seiner Frauen Vorbitte zustatten kommen lassen." (1728.)

holung mit der Staupe am Pranger. In der Willkür von 1761 sind die Bestimmungen über Ehebruch weggefallen [162]).

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts pflegte man die gegen das sechste Gebot begangenen Sünden mit aller Strenge zu bestrafen [163]). 1630 wurde die Witwe des Predigers Thanner wegen (wahrscheinlich mehrfach wiederholten) Ehebruchs enthauptet [164]). Später bestrafte man das Verbrechen vielfach mit Verweisung. In den Urteilen wird in der Regel darauf hingewiesen, daß der Ehebrecher Gottes und der Obrigkeit Verbot zuwider unter Nichtachtung aller Zucht und Ehrbarkeit seinen bösen Begierden Raum gegeben und den seiner Ehefrau geleisteten Eid gebrochen habe [165]).

b) Doppelehe.

Die Doppelehe oder Bigamie wurde nach Kulmischem Recht mit dem Tode durchs Schwert bestraft. Es heißt dort: „So ein Ehemann wissentlich ein ander Weib zu der Zeit nimmt, da die erste noch lebet, der hat die Ehe gebrochen und derowegen soll man sein Haupt abschlagen" [166]). In den Willküren findet sich keine Strafbestimmung über die Doppelehe. In Danzig richtete man sich nach der Vorschrift des Kulmischen Rechts, indem man die Doppelehe grundsätzlich mit dem Tode bestrafte. Das Verbrechen der Doppelehe war vollendet, sobald die zweite Ehe eingegangen war.

1578 wurde ein Ehemann, der dem seiner Frau geleisteten Eid zuwider eine neue Ehe eingegangen war, mit dem Schwert hingerichtet [167]). Im Jahre 1646 kam ein Ehemann, der vor Auflösung seiner alten Ehe eine neue eingegangen war, ausnahmsweise mit der Strafe der Verweisung davon, weil „sein voriges Weib durch ihr übel verhalten ihm große ursache von ihr zu ziehen gegeben" und die Hoffnung bestand, „daß er eines besseren Lebens sich befleißigen werde" [168]).

Daß man auch im Gesetz nicht vorgesehene Fälle zu entscheiden wußte, beweist uns der folgende Bericht, der uns zugleich zeigt, mit welcher Gründlichkeit man schon in der damaligen Zeit plötzlich auftauchende Streitfragen zu untersuchen pflegte. Es heißt dort [169]): „Wann jemand bey Lebzeiten seiner angetraueten Ehefrauen sich annoch mit einer anderen ledigen Person copuliren lässet und desfalls von dem Magistrate abgestraffet und das letztere Matrimonium nullum declariret wird, deroselbe sich aber nachgehends wieder bey der letzten Person einfindet und mit derselben in Gemeinschafft lebet, so fraget sichs, ob solches crimen als eine Bigamia oder aber als ein simplex adulterium anzusehen sey. E. Gericht der rechten Stadt hat pro posteriori

162) DW III Art. 209; IV 16, 12; V II 6, 6.
163) Vgl. Löschin I S. 413.
164) MS 373 Bl. 344.
165) „Bei Ehebruch konnte der Rat unter Umständen von seinem Gnadenrecht Gebrauch machen. So geschah es 1562, als eine Frau zum zweiten Male Ehebruch getrieben hatte und nach der strengen Bestimmung der Willkür gegen sie vorgegangen werden sollte. Aber da der langmütige Ehemann sich erbot, sie wieder zu sich zu nehmen, und andere Leute Fürbitte für sie einlegten, verstand sich der Rat zur Milde und ließ sie los, indem er sich begnügte, sie bei nochmaliger Wiederholung des Verbrechens mit der in der Willkür festgesetzten Todesstrafe zu bedrohen." (Simson, Bd. II S. 350.)
166) Tit. 8 Kap. 6.
167) MS 373 Bl. 50.
168) MS 373 Bl. 412.
169) Staatsarchiv Danzig 300 H qu H 4 S. 129.

erkannt ex eo, quia quod nullum est, nullum potest producere effectum und desfalls in causa Joh. Andres Nußbaum und Maria Lilgen, da diese jenen, weil er sich, ob er gleich mit ihr in Wansbeck bereits copuliret worden, de novo mit einer ledigen Person trauen lassen, als ein Bigamum angegeben."

In späterer Zeit war man nachsichtiger und bestrafte das Verbrechen der Doppelehe nur mit Verweisung [170]).

c) Blutschande.

Die Blutschande (der Beischlaf zwischen bestimmten Verwandten und Verschwägerten) wurde hart bestraft. Im allgemeinen wurden die Täter hingerichtet. Im Kulmischen Recht [171]) heißt es: „Wenn sich jemand mit einer Person vermischet, die ihm mit Blutfreundschaft verwandt ist, also daß er sie nicht ehelichen kann, der begehet eine Blutschande, und wenn solches wissentlich geschehen, werden sie beyde am Leben gestrafet." In den Willküren ist keine Strafbestimmung über Blutschande vorgesehen.

Die Gerichte mußten sich recht häufig mit dem Vergehen der Blutschande beschäftigen. Im Jahre 1639 [172]) wurde ein Stiefvater, der schon seit Jahren mit seiner Stieftochter den Beischlaf vollzogen hatte, zum Tode durch den Strang verurteilt. Die Leiche wurde alsdann verbrannt. Die Stieftochter wurde mit dem Schwert hingerichtet, ihre Leiche durfte begraben werden. In einem anderen Fall (1690) wurde der Stiefvater am Pranger gezüchtigt und aus der Stadt verwiesen, die Stieftochter dagegen zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt [173]). Hart bestraft wurde ein Siebzehnjähriger, der mit seiner Mutter Blutschande getrieben hatte [174]). Er wurde ausgepeitscht und auf zehn Jahre ins Zuchthaus gesteckt. Die Mutter wurde hingerichtet, ihre Leiche verbrannt. Vor der Züchtigung mußte der Junge der Hinrichtung seiner Mutter beiwohnen.

Als Blutschande wurde auch die Heirat eines Mannes mit der Schwester seiner verstorbenen Frau angesehen. Der Rat war der Ansicht, daß eine solche Ehe „abscheulich und wieder Gottes ausdrückliche Ordnung und gesetz ist und als übernatürliche blutschandt von beyden gestraffet wird" [175]).

d) Notzucht und Entführung [176]).

Wie im älteren Kulmischen Recht stand auch nach Neuem Kulmischen Recht [177]) auf das Verbrechen der Notzucht die Todesstrafe, sofern der Täter auf handhafter Tat ertappt wurde. Außerdem sollten [178]) die Leute, die sich zur Zeit der Tat im Hause des Verbrechens aufhielten und auf die Hilferufe nicht herbeigeeilt waren, enthauptet werden.

Die Carolina [179]) wollte die weibliche Geschlechtsehre schützen. Sie legte deshalb das Hauptgewicht auf das Unverleumdetsein (Unbescholtenheit) der überwältigten Frauensperson: „Item so jemand eyner unverleumbten Ehe-

---

[170]) Vgl. MS 373 Bl. 370, 472, 485; MS 374 Bl. 26.
[171]) Tit. 9 Kap. 1.
[172]) MS 373 Bl. 378.
[173]) MS 373 Bl. 630.
[174]) MS 373 Bl. 422.
[175]) Simson, Geschichte, Bd. II S. 391.
[176]) Gößler, Die Entführung in ihrer geschichtlichen Grundlage. Diss. Rostock 1903.
[177]) Tit. 10 Kap. 1.
[178]) In Anlehnung an den Schwabenspiegel.
[179]) Art. 119.

frawen, Witwen oder Jungfrawen mit Gewalt und wider ihren Willen ir jungfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt." Der gewaltsame Mißbrauch einer Hure oder doch nicht unbescholtenen Frauensperson wurde nicht als Notzucht angesehen. Die späteren Strafgesetzbücher haben sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht, indem sie als „das leidende Subjekt" [180]) allgemein „eine Frauensperson" hinstellen. Auch das Kulmische Recht verlangt das „Unverleumdetsein" der Genotzüchtigten nicht. „An fahrenden Weibern oder Bulschaft mag ein Mann auch Notzucht tun und sein Leben verwirken, ob er sie ohne ihren Dank nothzüchtiget" [181]), [182]). Das entscheidende Merkmal bei der Notzucht war vielmehr die Gewalt. Die Handlung bestand im Erzwingen des Beischlafs. Der Zwang konnte in körperlicher Gewalt oder in Drohungen bestehen. Vollendet war die Notzucht mit der Verbindung der Geschlechtsteile.

Der Versuch der Notzucht wurde ebenfalls bestraft. Hat der Täter seine Absicht nicht erreicht „so soll solcher Übelthäter nach Klage und Ausführung des Mißhandels nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Übertretung mit jährlicher Gefängniß oder Verweisung gestraffet werden" [183]).

Aus dem in den Quellen sehr spärlich überlieferten Material ist nicht zu ersehen, ob das Danziger Recht einen Unterschied zwischen der an einer unbescholtenen Frauensperson und der an einem fahrenden Weibe begangenen Notzucht gemacht hat. Man wird jedoch annehmen können, daß sich das Danziger Strafrecht zunächst nach der Carolina richtete und erst mit der Revision des Kulmischen Rechts von der allgemeinen deutsch-rechtlichen Auffassung abgewichen ist.

In Danzig wurden die Notzüchter regelmäßig mit Züchtigung am Pranger und ewiger Verweisung bestraft [184]).

Die Entführung behandelt die Carolina in Art. 118. Im Neuen Kulmischen Recht wird die Entführung völlig der Notzucht gleichgestellt. Der Entführer wird „Nohtzöger" und die Tat „Notzucht" genannt. Wer eine Jungfrau oder Wittfrau (nicht eine Ehefrau) gegen ihren Willen zum Zwecke der Unzucht entführte, wurde mit dem Tode bestraft. In der Danziger Landeswillkür machte man — wie in der Carolina — einen Unterschied zwischen der Entführung ohne und mit Einwilligung der Entführten. Die Entführung ohne Einwilligung der Entführten wurde der Notzucht gleichgestellt. Der Täter wurde ohne jedes Verfahren in die Landesacht getan.

Hat die Entführte dagegen vor Zeugen kundgetan, daß sie mit dem Entführer die Ehe einzugehen beabsichtige und dieser vorher „recht und redlich" um sie geworben hätte, so sollen beide ohne Schuld, d. h. straflos sein [185]).

Wie jemand, der eine Frauensperson wider ihren Willen entführte, um sie zur Unzucht zu bringen, in praxi bestraft wurde, läßt sich nicht feststellen. Fest steht nur, daß sich die Gerichte in der damaligen Zeit mit der Entführung einer Frauensperson wenig zu beschäftigen hatten. Nach Curickes Urteilssammlung wurde ein Knecht, der im Jahre 1594 die Frau seines Brotherrn

180) Osenbrüggen a. a. O. S. 129.
181) Tit. 10 Kap. 4.
182) Vgl. Sachsenspiegel III 46 § 2: „An varenden wiven unde an siner amien mach ein man not dun unde sin lif vorwerken of he si ane iren Dank beleget."
183) Tit. 10 Kap. 3.
184) Vgl. MS 373 Bl. 368; MS 374 Bl. 378.
185) LW Art. 19.

entführt hatte „und unfuhr mit ihr begangen", unter Zubilligung mildernder Umstände mit Züchtigung am Pranger und ewiger Verweisung bestraft [186]).

Daß die Praxis auch in der Bestrafung der Entführung wiederholt ihre eigenen Wege gegangen ist, beweisen uns die Akten, insbesondere ein Fall der Entführung mit Einwilligung der Entführten [187]). Der Täter wurde nach umfangreichen Zeugenvernehmungen zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt und für Lebzeiten aus der Stadt verwiesen. In den ersten drei Monaten mußte er außerdem in jeder Woche einmal im Halseisen auf dem Markt stehen mit einer Tafel in der Hand, auf der die Worte standen: „Betrüger, Entführer junger Töchter, Ehrenschänder".

Er hatte „mit einem fremden, durch ihn entführten Frauenzimmer" einige Zeit in Danzig als Mann und Frau gelebt. Die Hauptschuld an der Entführung scheint das Mädchen gehabt zu haben. Wie wenig Wert es insbesondere auf seine geschlechtliche Ehre legte, ergibt sich aus einer Bekundung des Täters, wonach die Frauensperson ihm eines Tages offenbart hat, daß sie es durch ihre bisherige üble Lebensweise so weit gebracht habe, „daß sie nicht ohne Mannspersonen bleiben könnte und möchte deswegen Inquisit ihr entweder eine Machine zur Verhinderung fleischlicher Vermischung verfertigen lassen oder sie wollte ihr am Leibe tragendes Hembde zunehen und möchte er selbiges alsdenn an beyden Enden versiegeln."

Das Mädchen, das mit der Entführung nicht nur einverstanden, sondern auch selbst zu seiner Entführung „behülflich und befürderlich gewesen", wurde zu einer längeren Haftstrafe im Rathaus und zur Erstattung der in dieser Sache entstandenen Kosten verurteilt.

e) Unzucht.

Da die sittlichen Zustände in Danzig keineswegs besser waren als in anderen Städten, waren die Bestimmungen gegen Unzucht sehr streng. Freie Weiber durften bei Verlust der Sachen keine seidene Borten oder seidene Gewänder, kein Gold, Silber, Korallen, Perlen oder andere Edelsteine, auch kein Hermelin oder Lasten [188]) tragen. Auch mußte jede berüchtigte Frauensperson ihre Korse (ein Kleidungsstück von Pelzwerk) bei Verlust der Sache auf dem Kopfe tragen, „damit man fromm erbar Frawen und Jungfrawen vor anderen losen und unzüchtigen leuthen habe zu erkennen" [189]). Gemeine berüchtigte Weiber durften — auch wenn die Nachbarn wie in der zweiten Willkür (Art. 151) damit einverstanden waren — bei einer Strafe von drei Mark nicht bei ehrbaren Leuten oder gegenüber der Kirche wohnen [190]).

Die der zweiten [191]) und dritten [192]) Willkür angehörige Strafbestimmung für Bürgersöhne, die ein berüchtigtes Weib heiraten, ist in der Willkür von 1574 fortgefallen. Derartige Bürgersöhne konnten aber nach Kap. 2 der Willkür von 1597 enterbt werden; später verloren sie nur einen Teil ihres Erbes.

---

186) MS 373 Bl. 105.
187) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 40 (1746).
188) Eine Art Pelzwerk.
189) DW III Art. 182.
190) DW III Art. 183.
191) Art. 25.
192) Art. 46.

Leute, die Wohnungen an unzüchtige Weiber vermieteten, wurden ebenfalls mit schwerer Strafe bedroht[193].

Unverheiratete Männer, die in unzüchtigen Häusern betroffen wurden, verurteilte man zu einer Geldstrafe von 25 Mark oder einer Gefängnisstrafe von 50 Tagen, die sie auf ihre eigene Kosten absitzen mußten[194]. Die gleiche Strafe traf Mägde, die im Hause ihrer Herrschaft Unzucht trieben und Witwen, die ein liederliches Leben führten.

Nach der letzten Willkür[195]) sollten der Unzucht überführte Weiber aus der Stadt verwiesen werden[196].

1561 wurde eine Polin wegen Hurenwirtschaft gezüchtigt und für immer aus der Stadt verwiesen[197]. Eine andere Frau, die verschiedene junge Leute „zur unzucht wider ihren Willen verkuppelt, umb ihre jungfräuliche Ehre gebracht und zu bösem Leben rath und that gegeben", wurde ebenfalls gezüchtigt, gebrandmarkt und für immer aus der Stadt verwiesen[198].

1644 wurde eine Christin, die mit einem Juden Unzucht getrieben hatte, am Pranger gezüchtigt, mit einem Brandmal gekennzeichnet und verwiesen[199].

Die Kuppelei war in Anlehnung an die Carolina (Art. 122, 123) geregelt. Wer „um des leidigen Genusses willen" sein Eheweib oder seine leiblichen Kinder zur Unzucht anhielt, sollte zum Tode durchs Schwert verurteilt werden. „Geschähe es aber sonsten an unehelichen oder ledigen Personen, die sollen willkührlich nach Gelegenheit gestraft werden"[200].

Öffentliche Häuser scheint es nicht gegeben zu haben. Doch wohnten die Dirnen in bestimmten Gassen, meist in der Nähe der Stadtmauer wie im Ketterhag[201]) und der Rosengasse[202]. Von der Besitzerin eines solchen „Bordells" heißt es, sie habe „einen öffentlichen Huren-Winkel gehalten, da allerley schnöde Kuplerey und Pufferey, schande und Laster auch in gegenwertigkeit von jungen minderjährigen Kindern unverschämbt betrieben worden"[203].

---

[193]) „Unzüchtiges Gesindel soll Niemand in seinem Hause hegen noch an solche Leute wissentlich sein Haus, Wohnung, Keller oder auch Stuben vermiethen bey verlust des halben Zinses zum ersten, zum andern des ganzen Zinses, zum dritten mahl aber bey verlust der Wohnung oder andern nach Gelegenheit und Bewandniß der Umstände von der E. Wette zu befindenden Strafen." (DW VI, II 7, 4.)

[194]) Die Strafbestimmung geht auf einen Ratsschluß vom 8. 6. 1638 zurück, in dem es heißt: „Es hatt E. E. Raht der Erb. Wette committiret, den Instigatoribus bey der Wette zu iniungiren, daß sie dieselbe Gesellen, welche mit unzüchtigen Personen in Unfug Gemeinschaft haben, bey der Erb. Wette debito modo angeben sollen, damit hernach selbige mit gebührender straffe mögen gestraffet werden." (Staatsarchiv Danzig 300 H qu 0, S. 141.)

[195]) II 7, 4.

[196]) Die ganzen Bestimmungen stimmen inhaltlich mit dem Kulmischen Recht völlig überein. (Tit. 12.)

[197]) MS 373 Bl. 10.

[198]) MS 373 Bl. 87.

[199]) MS 373 Bl. 403.

[200]) Tit. 13.

[201]) Der Name ist eine Bezeichnung für Bordellgassen.

[202]) Nach Stephan, Die Straßennamen Danzigs, gehört die Rosengasse zu jener Gruppe von Straßennamen, die als scherzhafte Bezeichnungen schmutziger, übelriechender Straßen gebraucht wurden. Der vielfach üble Ruf, den diese Gassen als Bordellgassen genossen, hat mit dem Namen an sich nichts zu tun, ist vielmehr nur die Folge ihrer Lage und Beschaffenheit.

[203]) MS 373 Bl. 87.

Die wenigen Vorgänge, die uns durch einen Zufall erhalten sind, zeigen — wie Simson[204]) sehr richtig bemerkt —, daß „in wesentlichen Dingen die Menschen sich gleichgeblieben sind und daß man in sittlicher Beziehung weder von einer „guten alten Zeit" sprechen noch sich die Zustände vor Hunderten von Jahren nach der schlechten Seite hin allzu abweichend vorstellen darf."

f) Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Unzucht ist in den Danziger Willküren nicht geregelt. Dagegen ist im Neuen Kulmischen Recht[205]) eine Strafbestimmung gegen die widernatürliche Unzucht enthalten. In Anlehnung an Art. 116 CCC. heißt es: „So ein Mann mit einem Viehe oder mit einem Knaben oder Mann sich vermischet, die haben das Leben alle verwirket und werden nach üblichem Gebrauch mit Feuer verbrannt." Das mißbrauchte Tier wurde nach alter Sitte ebenfalls verbrannt, „damit die gedächtnüß einer so schandbaren That gänzlich vertilget werde."

1628 wurde ein Mann, der mit einer Kuh Sodomiterei betrieben hatte, mitsamt dem Tiere verbrannt[206]).

Ein zwanzigjähriger Hirtenknecht aus Heubude wurde 1652 wegen widernatürlicher Unzucht mit einer Kobbel (Stute) zum Tode durchs Schwert verurteilt. Die Kobbel wurde verbrannt, „damit also Gottes Zorn und Strafe von dieser Stadt und Landt möge abgewandt werden."

Im 18. Jahrhundert scheint man vielfach milder verfahren zu sein. So wurde 1729 ein Arbeiter wegen widernatürlicher Unzucht an einem Knaben nur mit Zuchthaus bestraft[207]).

g) Sonstige Vergehen.

Die eigenmächtige Verheiratung von Bürgerskindern war schon von jeher nicht erlaubt. In der Willkür von 1597[208]) findet sich zum erstenmal das Verbot für Töchter, sich ohne Willen der Eltern zu verloben, widrigenfalls sie enterbt wurden. Genau so behandelte man Söhne, die sich mit einem berüchtigten Weibe verheirateten.

Die Bürgerstöchter durften ferner Fremde, die nicht vorher das Bürgerrecht erworben hatten, nicht heiraten. Taten sie es dennoch, so wurden sie ebenfalls als Fremde behandelt. In der Willkür von 1761 ist an Stelle des Artikels 4 der Willkür von 1597 ein auf einem Ordnungsschluß von 1706 beruhendes Edikt von 1708 getreten, das im wesentlichen den bisherigen Zustand aufrechterhielt und die im Entwurf von 1679 ursprünglich vorgesehenen Milderungen verwarf, weil „die betrübte Erfahrung gelehret, daß der unbändige Eigensinn und die unverschämte Frechtheit einiger Kinder und Unmündigen mehr und mehr zugenommen und sowohl Entführungen als heimliche Kuppeleyen zu großer Verachtung und Kränkung redlicher Eltern, Anverwandten und Vormünder und zu öffentlichem Ärgerniß fast gemein werden wollen"[209]).

Neu ist die Bestrafung derjenigen, die solche unrechtmäßigen Verbindungen fördern. Sie werden mit dem Pranger oder nach Ermessen des Rats auch schwerer bestraft.

---

[204]) MWG II, 69.
[205]) Tit. 11 Kap. 1.
[206]) MS 373 Bl. 337.
[207]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 144.
[208]) I 2, 4.
[209]) I 2, 4.

Obwohl das Verbot der eigenmächtigen Verheiratung recht zahlreich übertreten wurde, zeigte der Rat Verständnis für jeden Einzelfall und ließ meist Milde walten. Im Jahre 1700 z. B. wurde ein 23jähriger Danziger Kaufmann, der sich mit einer 15jährigen Bürgerstochter ohne Wissen der beiderseitigen Eltern verlobt hatte, in Anbetracht seiner Jugend zu der gelinden Strafe von 100 Talern verurteilt[210]). Das Gericht hatte Milde walten lassen, obwohl es der Ansicht war, daß der Täter „wegen solchen schnöden Unternehmens die Straffe des Zuchthauses wol verdienet hätte." Das Mädchen kam mit der gleichen Strafe davon. Die Magd des Mädchens dagegen, die die Briefe, in denen Ort und Zeit der heimlichen Zusammenkünfte angegeben waren, zugestellt und Grüße ihrer Herrin ausgerichtet hatte, erhielt drei Monate Zuchthaus. Außerdem mußte sie zwei Tage lang je zwei Stunden an dem Pfeiler vor dem Zuchthaus mit Briefen in der Hand im Halseisen stehen.

Zwei Jahre zuvor waren zwei junge Leute, die sich ebenfalls heimlich verlobt und in aller Stille in St. Albrecht hatten trauen lassen, nach ihrer Wahl zu einem halben Jahr Haft oder zur Zahlung von 1000 Gulden, die zur einen Hälfte dem Pockenhause (Krankenhaus) und zur anderen Hälfte dem Pfandamt überwiesen werden sollten, verurteilt. Die geringe Strafe ist in erster Linie den Angehörigen zu verdanken, die sich mit der Heirat einverstanden erklärten. In einem Brief an den Rat wies insbesondere der Stiefvater des Mädchens darauf hin, daß der Exzeß „ja einzig und allein aus der Liebe herrühret, welche diese junge Leute übermeistert gehabt"[211]).

1743 wurden zwei junge Leute, die sich heimlich verlobt hatten, zu vier Wochen Haft im Rathaus verurteilt. Bei der Urteilsverkündung wurde ihnen für den Fall der Verheiratung ohne oder gegen den Willen ihrer Väter Zuchthausstrafe angedroht[212]).

Genau wie die heimliche Verlobung wurde auch der Verlöbnisbruch, der heute nur zivilrechtliche Folgen nach sich zieht, strafrechtlich verfolgt. Auch hier ließ man im allgemeinen Milde walten. Zur Verantwortung gezogen werden konnte jeder, der das ernstgemeinte Versprechen abgegeben hatte, die Ehe einzugehen, wobei unberücksichtigt blieb, ob er schon verlobt oder verheiratet gewesen war. Daß man auch gegen verheiratet gewesene Bürger, die sich des Verlöbnisbruchs schuldig gemacht hatten, vorging, beweist ein im Jahre 1692 eingeleitetes Verfahren[213]). In diesem Jahre wurde eine Witwe wegen Verlöbnisbruchs in Haft genommen. Sie hatte sich mit einem gewissen Peter Classen „eingelassen", obwohl sie bereits seit einem Jahr mit einem Schiffszimmermann verlobt war. Letzterer hatte ihr bei Eingehung des Verlöbnisses erzählt, daß er ein reicher Mann sei. Nachdem sich jedoch herausgestellt hatte, daß er „außer zwei Hembde, ein paar lederne hosen und den grauen rock, den er aufm leibe hätte", weder Geld noch Kleidungsstücke besaß, glaubte sie an ihr damals gegebenes Versprechen nicht mehr gebunden zu sein. Der Rat hatte Verständnis für ihre Lage und entließ sie aus der Haft, nachdem sie das feierliche Versprechen abgegeben hatte, Peter Classen zu heiraten.

Für ein schweres Verbrechen wurde die Heirat eines Mannes mit der Schwester seiner verstorbenen Frau angesehen. 1665 wird einem Mann die

---

210) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 37.
211) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 38.
212) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 40.
213) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 27.

Eingehung einer derartigen Ehe mit der Begründung verboten, „daß diese Heirath ärgerlich und bisher in dieser Stadt unerhört sei“ [214]).

1609 wurde ein Mann, der nach dem Tode seiner Frau dem Verbot des Rates zuwider seine Nichte geheiratet hatte, mit 50jähriger Verweisung bestraft [215]).

5. Die Verbrechen wider Vermögensrechte.

a) Diebstahl.

Beim Diebstahl ist in der Carolina [216]) gegenüber den mittelalterlichen Rechtsquellen insofern ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, als sich die Art und Höhe der Strafe nicht nur nach dem Wert des gestohlenen Gutes, sondern auch nach der Art der Begehung und dem Alter des Täters richtete.

Betrug der Wert der gestohlenen Sache weniger als fünf Gulden und war der Dieb auf der Tat nicht ertappt worden, so lag ein kleiner Diebstahl vor, der den Dieb verpflichtete, dem Bestohlenen das „Zwiespiel“, d. h. das Doppelte des Gestohlenen zurückzuerstatten. Im Unvermögensfall sollte der Dieb einige Zeit im Gefängnis sitzen. Der „geverliche“ Diebstahl, wobei der Dieb einsteigt, einbricht oder Waffen bei sich trägt, wurde an Männern mit dem Strange, an Frauen mit Ertränken bestraft. In besonders gelagerten Fällen konnte nach Ermessen des Richters die Strafe des Augenausstechens oder Handabschlagens verhängt werden.

Im ersten Rückfall sollte der Dieb gezüchtigt und verwiesen, im zweiten Rückfall ohne Gnade gehängt oder ertränkt werden. Diebe unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Tode bestraft werden.

Das Kulmische Recht [217]) verstand unter Diebstahl die in Bereicherungsabsicht erfolgte Entwendung einer fremden beweglichen Sache wider den Willen des Eigentümers. Es machte in Anlehnung an die Carolina einen Unterschied zwischen dem öffentlichen und heimlichen Diebstahl. Wer, ohne einzubrechen, einen öffentlichen Diebstahl beging, wurde, sofern der Wert des gestohlenen Gutes weniger als fünf Gulden betrug, am Pranger gezüchtigt und nach abgeschworener Urfehde aus der Stadt verwiesen. War eine Sache im Wert von mehr als fünf Gulden entwendet, so kam der Täter an den Galgen. Jedoch war dem Richter zur Pflicht gemacht, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob nicht mit Rücksicht auf die Art der Begehung der Tat und das Vorleben des Täters eine mildere Strafe am Platze sei. Wer einen Einbruchsdiebstahl verübte oder beim Diebstahl Waffen mit sich führte, sollte ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sachen zum Tode durch den Strang verurteilt werden [218]).

Mittäter und Gehilfen wurden wie der Täter bestraft. Ebenso bestrafte man diejenigen, die einem Dieb durch das Öffnen von Türen und Fenstern oder die Anfertigung von falschen Schlüsseln behilflich gewesen waren.

---

[214]) Löschin II S. 108.
[215]) MS 373 Bl. 229.
[216]) Art. 157 ff.
[217]) Tit. 16 Kap. 1.
[218]) In den uns erhaltenen Urteilen kommt immer wieder zum Ausdruck, daß die Gerichte bestrebt waren, Einbruchsdiebstähle besonders schnell und hart zu bestrafen. (Vgl. MS 374 Bl. 396: „Wan nun auff dergleichen höchst gefährliche und gewaltsahme auch bey nächtlicher Zeit durch Einbrechen und Einsteigen verübete Diebställe in denen Rechten schwere Straffen gesetzet sind, so wil auch E. Gericht Ambts- und gewissenhalber obliegen, diese so frevele und vorsetzliche Missethat gebührend zu achterfolgen.“)

Daß gerade über Diebe jede erdenkliche Strafe verhängt wurde, lag vor allem daran, daß dem Verbot der Aneignung fremder Sachen am häufigsten zuwidergehandelt wurde [219]). Im Jahre 1696 wird in einem Urteil [220]) Klage darüber geführt, daß „das verdambte Laster deß Diebstalles leider so gemein unter den Leuten geworden, daß solches fast durch keinerley arth der straffen mag gehemmet werden." Besonders zu beklagen sei, „daß auch junge starcke und zur Arbeit tüchtige Leute durch den schändlichen Müßiggang und faulheit angetrieben sich mit Fleiß auf das stehlen legen und durch nichts anderes als anderer Leute schaden und nachtheil ihre eigene Erhaltung suchen" [221]).

In leichteren Fällen begnügte man sich mit körperlicher Züchtigung und anschließender Verweisung, in schwereren Fällen und vor allem im Rückfall erfolgte ohne weiteres Verurteilung zum Strang. Mit besonderer Erlaubnis des königlichen Burggrafen konnte ein Dieb auch mit dem Schwert hingerichtet werden. Im 18. Jahrhundert wurde der Diebstahl nur nach Wiederholung oder bei besonderen, das Verbrechen erschwerenden Umständen mit dem Tode, sonst mit dem Pranger, körperlicher Züchtigung, Verweisung oder Gefängnis bestraft. Noch im Jahre 1761 ist „Erich Spangenberg, 22 Jahre alt, wegen freveler Wiederkehr, vorsätzlich wiederholten Pferdediebstählen und gewaltsamer Beraubung fremder Reisewagen, weil keine Besserung weiter zu hoffen war, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht worden" [222]).

Zum schweren Diebstahl gehörte das Kornstehlen bei Nacht [223]) und die Wegnahme von Leitern, Eimern oder anderen Feuerlöschgeräten während eines Brandes [224]).

Schwer bestraft wurde auch der Kirchendiebstahl [225]). Der Grund lag in dem höheren Rechtsfrieden und der Heiligkeit des Ortes, die durch das Verbrechen verletzt wurden. Ein Mädchen, das 1693 „zum Gottesdienst gewidmete Sachen" [226]) gestohlen hatte, wurde zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt [227]). Die Strafe fiel so milde aus, weil man hoffte, „daß sie durch scharffe Zucht und Arbeit von ihrer Bosheit und sündlichem Betragen wird können abgezogen und zu einem ehrbaren Wandel gebracht werden." Im Urteil wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „dieß ihr Verbrechen auff einen Kirchenraub ausläuft, welches schärfer als andere gemeine Diebereyen pfleget abgestraffet zu werden" [228]). 1601 wurde ein Mann, der verschiedene Kirchengeräte gestohlen und den Gotteskasten erbrochen hatte, unter Zubilligung mildernder Umstände zum Tode durch den Strang verurteilt [229]).

---

219) Noch heute steht der Diebstahl an der Spitze der Verbrechen.
220) MS 373 Bl. 699.
221) Vgl. auch die Klage über diebische Dienstboten im Jahre 1727 (MS 374 Bl. 349): „Es ist die boßheit und arglistigkeit der Dienstboten bey dieser Stadt leider so gemein worden, daß auch woll die fürsichtigsten Herrschaften nicht alle Zeit genugsahm verhüten können, daß Sie nicht von ihren untreuen Hausgenossen an ihrer Habseligkeit solten gefährdet und bestohlen werden."
222) Löschin, Beitr. III S. 63.
223) NKulm Tit. 16 Kap. 9: „Wer des Nachts Getreyde stiehlt, der verschuldet den Galgen."
224) DW IV 8, 5.
225) CCC Art. 171—174.
226) Vgl. § 243 Ziff. 1 StGB.
227) MS 373 Bl. 658.
228) Vgl. N Kulm Tit. 16 Kap. 12.
229) MS 373 Bl. 170.

Maurer und Zimmerleute, die ihrem Bauherrn Baumaterialien, Kalk oder Holz wegnahmen, sollten wie Diebe behandelt werden[230]).

Untreue beim Versetzen von Pfändern war ebenfalls wie Diebstahl zu bestrafen[231]).

Wie geschickt mancher Dieb vorzugehen verstand, beweist uns ein Fall aus Curickes Chronik[232]). Danach pflegte ein berüchtigter Danziger Dieb, der Kaufmann Oswald Pape, am frühen Morgen, wenn die meisten Leute noch schliefen, in die vornehmsten Wirtshäuser zu gehen und nach den Gästen zu fragen. Wenn der Wirt ihn arglos in sein Haus gelassen hatte, schlich er sich in die Zimmer der Schlafenden und entwendete deren Geldbeutel und Kostbarkeiten. „Dergleichen listige Stücke mehr hat er begangen, bis er endlich darüber ergriffen und an den Galgen gehangen worden."

In demselben Jahr wurde ein Zimmermann wegen Diebstahls an den Galgen gebracht, der unter anderem dem Oswald Pape die Hosen am Galgen abgezogen und zu Hause versteckt hatte[233]). Auf dem Wege zur Richtstätte wurden ihm diese Hosen angezogen und er damit aufgehängt: „also daß dies unglückselige Hosen gewesen, welche zweymahl in kurtzer Zeit an den Galgen gerahten sind"[234]).

Im Jahre 1573 wurde ein wegen Diebstahls zum Tode durch den Strang verurteilter Fuhrmann „wegen seines trefflichen Mundwerks und Redens, so er geführet, darüber sich jedermann verwundert", zur Züchtigung am Pranger begnadigt[235]), [236]).

Der seltene Fall, daß sich ein zum Tode verurteilter Dieb für die Strafe auch noch bedankte, dürfte wohl nur einmal in den Akten zu finden sein. Es handelt sich um eine Notiz zu einem Urteil aus dem Jahre 1606[237]), in der es heißt: „Dieser Dieb hat nach angehörtem Urteil sich vor diese gnädige Straffe bedanket, freywillig meldende, daß, wenn alle seine Diebereyen und Unthaten jetzo hätten sollen verlesen seyn worden, er den Galgen zehnfach verdienet hätte."

Eine dem Diebstahl verwandte Straftat war das Verbrechen des Menschenraubes[238]) (der sog. Diebstahl von Menschen). Das Wesen des Delikts bestand in der Entziehung eines Menschen aus der Gewalt seiner selbst oder eines anderen und seine Verbringung in die Gewalt eines Dritten. Es wurde streng bestraft.

1724 bemächtigten sich zwei brandenburgische Soldaten, die sich als Kaufmann und Priester verkleidet hatten, mit List eines Gärtners aus einem in

---

230) DW VI III 7, 6.
231) DW IV 16, 11; V II 6, 5; VI II 7, 5.
232) Buch III Kap. 43.
233) Durch eine Sonderbestimmung war verboten, die Leichen, die am Galgen hingen, wegzunehmen oder zu bestehlen: „Welche dem gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auf dem Rade ihre Kleidung ausziehen, sollen mit Staupenschlägen gestraft werden." (N Kulm Tit. 16 Kap. 14.)
234) Buch III Kap. 43.
235) Curicke a. a. O.
236) Nach vollzogener Züchtigung ereignete sich folgender Zwischenfall: Nachdem der Dieb dem Scharfrichter die Hand gegeben und gedankt hatte, stieg er schleunigst die Leiter hinunter, nahm sie weg und ließ den Scharfrichter mit seinen Knechten auf dem Pranger stehen. Da keiner der Umstehenden die Leiter wieder ansetzen wollte, mußte der Scharfrichter den Dieb darum bitten. Dieser kam dem Verlangen erst nach, als ihm der Scharfrichter ein Biergeld versprach.
237) MS 373 Bl. 508.
238) N Kulm Tit. 16 Kap. 10.

der Nähe Danzigs liegenden Dorf, um ihn in preußische Kriegsdienste zu bringen. Zunächst brachten sie ihn nach Danzig, wo ihm eine „Brandenburgische Mundirung“ angezogen und der Eid abgenommen wurde. Am nächsten Tage ging es in einer Kalesche in das Elbinger Werder. Dort gelang es dem Gärtner, zu entfliehen und nach Danzig zu entkommen. Bald darauf wurde ein Strafverfahren eingeleitet, in dem nicht nur die beiden Soldaten, sondern auch der Fuhrmann und der Wirt, bei dem die Beteiligten übernachtet hatten, einem eingehenden Verhör unterzogen wurden. Aus den Akten ist leider nicht zu ersehen, wie die Beteiligten bestraft wurden, weil der Rat diese Sache „cum toto adfectu“ an das rechtstädtische Schöffengericht abgab[239]).

Aus anderen Akten geht hervor, daß die Werbung von Soldaten als Menschenraub angesehen wurde. 1724 und 1726 wurden verschiedene Werber — meist preußische Wachtmeister — mit Zuchthaus bestraft. Sie hatten versucht, Danziger Untertanen „zur Annehmung militair Dienste zu vermögen und nachden sie die Kriegsartikel beschworen und die Mundierung angeleget, sie eigenmächtiger Weiße von hier mit sich wegzuführen“[240]).

In einem anderen Fall wurde 1681 eine Frau wegen „Kinderdiebstahls“ an vier Ecken der Stadt mit Ruten gezüchtigt und für Lebzeiten aus der Stadt verwiesen. Sie hatte kleine Kinder unter irgend einem Vorwand an sich gelockt und mit in ihr Haus genommen. Dort mußten sie gegen schlechte Kost schwere Arbeit verrichten. Wenn sie dem unbilligen Verlangen der Frau nicht in jeder Beziehung Genüge leisteten, bekamen sie Schläge auf den bloßen Körper, daß das Blut spritzte. Die Frau scheute sich auch nicht, in die Wunden Salz oder Asche zu streuen.

Versuchter Menschenraub wurde in einem Falle mit dreijähriger Haft im Zuchthaus und ewiger Verweisung bestraft[241]).

Streng bestraft wurde die sogenannte Pferdeströfferei. Man verstand darunter den Diebstahl und die Tötung von Pferden, um sich in den Besitz der Häute zu bringen. Die Täter wurden meist zum Tode durch den Strang verurteilt. Zu den unverbesserlichen Pferdeströffern gehörte Marten Bahr. Ihn ereilte das Schicksal im Jahre 1683[242]). Er hatte wieder einmal an verschiedenen Orten sechs Pferde von der Weide gestohlen und getötet „umb ein schnödes und zwar kleinen gewinnes wegen, bloß umb die Leder derselben zu verkauffen“. Das Gericht lehnte eine Begnadigung ab, weil bei diesem Delinquenten, der „schon bey jüngeren Jahren seiner begangenen Unthat wegen die Nase und Ohren verlohren“, keine Besserung mehr zu erwarten war, und verurteilte ihn zum Tode durch den Strang.

b) Raub.

Nach Kulmischem Recht[243]) wurde wegen Raubes bestraft, wer einem anderen Hab und Gut mit Gewalt öffentlich wegnahm. In der Strafbestimmung wurde hervorgehoben, daß Raub schwerer als Diebstahl zu bestrafen sei.

Gegenüber den mittelalterlichen Rechtsquellen ist als neues Tatbestandsmerkmal des Raubes die Anwendung von Gewalt hinzugetreten, so daß sich

239) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 143.
240) MS 374 Bl. 390.
241) MS 373 Bl. 317.
242) MS 373 Bl. 570.
243) Tit. 17 Kap. 1.

der Raub nunmehr darstellte als die mit Gewalt erfolgte offene Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Besitzers.

Über den Begriff des Raubes ist in den Danziger Willküren sowie auch der Carolina [244]) nichts Näheres enthalten. Daß die Carolina den Raub als eine Entwendung auffaßte, ergibt sich aus Art. 208, wonach der Kläger zu beweisen hatte, daß ihm die Sache „durch raub oder diebstall entwendet worden". Der Zwang konnte durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Drohungen ausgeübt werden.

Den Grundsätzen der gemeinrechtlichen Praxis entsprechend wurde der Teilnehmer beim Raub wie der Täter bestraft [245]). Den Raub selbst bestrafte man in Anlehnung an die Carolina und das Kulmische Recht mit dem Tode durchs Schwert. Eine Ausnahme bildete der Straßenraub, der als besonders gemeines Verbrechen mit dem Rade oder Strange bestraft zu werden pflegte.

Wer ein Pferd mit Gewalt vom Pflug abspannte und davon ritt, sollte als ein Räuber mit dem Tode durchs Schwert bestraft werden [246]).

In den uns erhaltenen Chroniken finden sich ganz selten Urteile, die sich ausführlich mit Räubern befassen [247]). Im allgemeinen wurden die Täter wegen Raubes, Diebstahls, Mordes und auch vielfach Ehebruchs zugleich bestraft. So heißt es in einem Urteil aus dem Jahre 1601 [248]): „Weil aus der Uhrgicht und seiner selbst eigenen Zuständigkeit zu finden, daß er zuwieder göttlichen befehl und Verbot weltlicher Obrigkeit sich an seiner Herrschaft alß dem Ambtmann vergrieffen und mit einem Messerstich also verwundet, daß derselbe den Todt davon genommen hat, zudem auch vielfältige und gewaltsahme Dieberey begangen, damit Er seinen Nechsten höchlich betrübet und heiliger Stätte nicht geschont, in Kirchen gestiegen und Kirchengeräte, so heilig seyn soll, und die Allmosen für die liebe armuth eingeleget, dieblicher Weise entwand und beraubet, daß Er derwegen als ein Todtschläger, Dieb und Räuber am leben soll gestraffet werden. Worauff Meister Gottschalk [249]) Ihm mit dem Rade von oben ab zu rechtfertigen daß letzte Endurtheil abgesprochen."

1642 wurden zwei Straßenräuber auf das Rad gelegt und mit einem Strick um den Hals an einem auf dem Rad errichteten Galgen emporgezogen. Die beiden Übeltäter hatten sich nicht gescheut, „ihren Nechsten im Walde an öffentlicher Landstraaßen nach begangener schändlicher beraubung und nothzüchtigung mörderlicher weiße umb leib und leben zu bringen" [250]).

c) Unterschlagung.

Im deutschen Recht wurde der Diebstahl vom dieblichen Behalten unterschieden. Beim dieblichen Behalten war die Sache dem Täter entweder vom Eigentümer selbst übergeben worden oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangt [251]).

---

244) Art. 126.
245) Tit. 17 Kap. 4: „Nicht allein der Anführer, sondern auch alle die ihm gefolget, sind des Raubes gleich schuldig: denn allein hätte er ihn nicht erhalten noch zusammenschleppen können."
246) Tit. 16 Kap. 7.
247) so MS 373 Bl. 393/94.
248) MS 373 Bl. 170.
249) Der Scharfrichter.
250) MS 373 Bl. 393.
251) Vgl. Osenbrüggen a. a. O. § 14.

Einen Fall der ersteren Art enthält die Carolina. Wenn sie auch den Begriff der Unterschlagung noch nicht kannte, so enthielt sie doch eine Bestimmung, die als Grundlage der Ausbildung dieses Begriffes anzusehen ist. Die in Frage kommende Bestimmung [252]) hat folgenden Wortlaut: „Item welcher mit eyns andern güttern, die im inn guttem glauben zu behalten und verwaren gegeben sein, williger unnd geverlicher weiß, dem gläubiger zu schaden handelt, solch missethatt ist eynem diebstall gleich zu straffen."

Nach der Danziger Willkür [253]) war Untreue beim Versetzen von Pfändern dem Diebstahl gleichgestellt. Wer die ihm anvertrauten Güter unrechtmäßig veräußerte, wurde, obwohl ein Gewahrsam nicht verletzt war, wie ein Dieb behandelt. In den Willküren wird die Unterschlagung meist mit „Veruntreuung" bezeichnet, obwohl das Wort „unterschlagen" nicht unbekannt war. So heißt es in einer Bestimmung [254]) mit der Überschrift: „Von Veruntreuung des Holzes": „Da auch jemand von den Braker-Knechten sich unterstünde, dem Kaufmann sein Holz abwendig zu machen oder zu unterschlagen, der soll nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafet werden."

1665 wurde der bekannte Ratsherr Valentin von der Linde seines Amtes enthoben, weil er öffentliche Gelder zu seinem Nutzen verwandt und seine Ämter zum Nachteil der Stadt geführt hatte.

Im Jahre 1700 wurde der Glöckner an der Kirche zum Heil. Leichnam wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Im ganzen hatte er ungefähr 400 Gulden unterschlagen [255]).

Bei Dienstboten wurden Veruntreuungen beim Einkauf mit doppelter Erstattung des Veruntreuten, im Wiederholungsfall mit Anschließung an das Halseisen bestraft [256]).

d) Begünstigung und Hehlerei.

Die Begünstigung wie die Hehlerei entlehnen ihre Strafbarkeit der Tatsache, daß sie die Beseitigung des durch eine Vortat verursachten rechtswidrigen Zustandes erschweren oder unmöglich machen.

Der Begünstiger ist bestrebt, die Person des Täters nach dem begangenen Vergehen der Bestrafung durch die Obrigkeit zu entziehen oder die durch das Vergehen erlangten Sachen in Sicherheit zu bringen. Der Hehler dagegen verfolgt den Zweck, die durch eine strafbare Handlung erlangten Sachen im eigenen Interesse sicherzustellen.

An Stelle der im alten Kulm [257]) enthaltenen Vorschrift, nach der das Hausen und Hofen von Geächteten besonders bestraft wurde, ist im Neuen Kulmischen Recht [258]) eine Bestimmung getreten, die eine gleichmäßige Bestrafung von Begünstiger und Hehler vorsieht. Danach wird jeder, der Diebe bei sich aufnimmt oder das gestohlene Gut in Sicherheit bringt, wie der Dieb bestraft. Werden im Hause oder Hofe eines unbescholtenen Mannes gestohlene Sachen gefunden, so erfolgt keine Bestrafung. Findet man dagegen solche Sachen in seinem Keller, auf dem Boden oder in verschlossenen Behältern, so wird er wie ein Dieb behandelt, weil die Vermutung besteht,

---

252) Art. 170.
253) IV 16, 11; V II 6,5; VI II 7,5.
254) DW VI III 9, 16.
255) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 37.
256) Simson, Willk. S. 159.
257) III 145.
258) Tit. 16 Kap. 15; vgl. auch CCC Art. 43.

daß er die Sachen in dem Bewußtsein, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt sind, verborgen hat.

In Danzig wurden Begünstigung und Hehlerei regelmäßig mit Züchtigung am Pranger und Verweisung auf Lebenszeit bestraft [259]). Eine Ausnahme bildete ein Urteil aus dem Jahre 1690 [260]), durch das eine Frau wegen Hehlerei zu sechs Monaten Haft verurteilt wurde. Schon aus der Höhe der Strafen ergibt sich, daß im allgemeinen verhältnismäßig geringfügige Vergehen zur Aburteilung standen. Ein großer Hehlerprozeß, bei dem vierzehn Männer und Frauen abgeurteilt wurden, spielte sich im Jahre 1728 ab.

In vielen Urteilen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Täter bösgläubig war und die Absicht hatte, durch die Handlung einen eigenen Vorteil zu erlangen. Im Jahre 1694 [261]) wurde eine Frau in Haft genommen, „weil Sie mit verschiedenen bey der Stadt sich aufhaltenden Dieben von einiger Zeit sehr große Gemeinschaft gehabt, denen Sie behülflich gewesen, die gestohlenen Gütter zu verkauffen, darauß Sie dan ihren Vortheil auch zu genießen gehabt“. Bei ihrer Vernehmung gab sie ganz offen zu, daß sie verschiedene Sachen, die ihr von Dieben ins Haus gebracht waren, „woll wissende, daß es diebische Güter gewesen, auff ihr begehren verkauffet und also geholfen, daß die Diebe die entwandten Sachen sicher unter die Leute bringen und gelösen können“.

Das Gericht verurteilte auch diese Frau nur zum Stehen am Pranger und ewiger Verweisung, obwohl es der Ansicht war, daß die Hehler den Dieben großen Vorschub leisten „und ohne dieselbe woll mancher Diebstall nachbleiben dörffte“.

e) Sachbeschädigung.

Nach Kulmischem Recht [262]) wurde es als Sachbeschädigung angesehen, wenn jemand fruchtbare Bäume beschädigte oder umlegte. Der Täter sollte dem angerichteten Schaden entsprechend mit Verweisung oder Staupenschlägen bestraft werden.

Wer ein Schiff oder die ihm anvertrauten Güter vorsätzlich oder fahrlässig beschädigte, war zum Ersatz des durch die Handlung entstandenen Schadens verpflichtet. Im Unvermögensfalle sollte der Täter mit „nachdrücklicher“ Strafe belegt werden [263]).

Eine eigenartige Bestimmung, die wir schon in Art. 159 der zweiten Willkür finden, hat sich bis zur Willkür von 1761 erhalten [264]). Danach durften Schweine, die mangels genügender Verwahrung auf Straßen und Plätzen der Stadt herumliefen und Schaden anrichteten, von jedem nach dem Pockenhause getrieben werden, wo sie unter die Armen verteilt wurden. Wer ein solches Schwein ablieferte, erhielt 1 Fl. 6 Gr.

Die Beschädigung der Stadtwälle wurde wie in allen Städten streng bestraft. Nach der letzten Willkür [265]) wurde jeder, der die städtischen Be-

[259]) Vgl. MS 373 Bl. 68, 78, 89, 169, 174, 259, 274 und Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 122.
[260]) MS 373 Bl. 629.
[261]) MS 373 Bl. 688.
[262]) Tit. 16 Kap. 8.
[263]) DW VI I 4, 14.
[264]) III 8, 6.
[265]) I 7, 6. („Wer bößlicher und gefährlicher Weise Gränzzeichen verrückt, abhauet oder abtut, der soll darum am Leibe nach Gelegenheit der Sachen gestrafet werden. Geschähe aber solches vorsetzlich an solchen Markzeichen, die zu Nachrichtung der Schiffahrt und Segelation geleget, der soll mit dem Schwert gerichtet werden.“)

festigungsanlagen unbefugterweise bei Tag oder Nacht überstieg oder unerlaubte Änderungen an ihnen vornahm, nach Ermessen des Rats mit Geldstrafe, Gefängnis, Verweisung und in schweren Fällen an Leib und Leben gestraft.

f) Verbotenes Jagen und Fischen.

Strafbestimmungen gegen verbotenes Jagen und Fischen sind nur ganz vereinzelt vorhanden. Dagegen finden sich einige Vorschriften, die bei Ausübung der Jagd zu beachten waren.

König Casimir von Polen hatte sich bei Übernahme der Herrschaft durch ein Privileg die Jagd in der Nehrung vorbehalten [266]). Der König hatte ein besonderes Gehege anlegen lassen, über das ein Jägermeister, der später den Titel Oberjägermeister führte, die Aufsicht hatte. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts wurde dieses Amt von einem Mitglied des Danziger Rats verwaltet. Als Gegenleistung für die Verwaltung dieses Amtes durfte der Jägermeister, der keine Einkünfte bezog, von Zeit zu Zeit ein Reh oder einen Hasen schießen.

Der Vogelfang unterstand dem Bürgermeister, der das Nehrungische Gebiet zu verwalten hatte, und wurde mit Ausnahme der Jagd auf Reb- und Haselhühner gegen das sogenannte Jahrgeld verpachtet.

Noch nach der fünften Willkür [267]) stand es jedem Bürger frei, zwischen dem vierzehnten Tag nach Fastnacht und dem ersten Juni in der Umgebung Danzigs Vögel zu fangen. Doch durfte dabei niemand fremde Äcker oder Wiesen betreten. Wer außerhalb dieser Zeit, also in der Schonzeit, auf Vogeljagd ging, wurde mit Einziehung der Jagdbeute bestraft, die zur einen Hälfte dem Jagdaufseher, zur anderen Hälfte den Armen zugute kam.

g) Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung.

Bürger oder Bürgerskinder, die ihr Vermögen in verschwenderischer Weise durchbrachten, wurden auf Antrag der Eltern, Vormünder oder Verwandten zu sogenannten Stadtkindern gemacht. Außerdem wurden ihnen vom Rat zwei Vormünder bestellt [268]). Von nun an konnte der Verschwender ohne „Wissen und Willen" der Vormünder nicht mehr über sein Vermögen verfügen. Wer einem Verschwender etwas borgte, durfte zur Strafe seine Ansprüche nicht geltend machen. Wenn die Verwandten oder Freunde solcher verschwenderischen Personen nicht selbst die Anklage erheben wollten [269]), mußten sie ihre Bitte dem Instigator vortragen, der dem Rat von Amts wegen Meldung zu machen hatte.

Viele Vorschriften der Danziger Willkür richteten sich gegen das vielfach üppige Leben der Bürger. Die verschiedenen Hochzeits- und Kleiderordnungen zeigen uns, in welcher Weise man das Übermaß in Kleidung und Schmuck zu vermindern suchte. Wenn diese Ordnungen auch von gewiß richtigen Grundsätzen der Einfachheit und Sparsamkeit ausgehen, so zeigt sich doch vielfach das Bestreben, die Bevölkerung nach ihrem Vermögen und Einkommen in gewisse Klassen einzuteilen in einer Schärfe, „die nach heutigen

---

266) Lengnich, Kap. VII § 1.
267) III 8, 4.
268) V I 2,5; VI I 2,5.
269) Die Privatanklage des Verletzten war die regelmäßige Form der Einleitung des Strafprozesses.

Begriffen auch vom sozialen Standpunkt aus die größten Bedenken erregen muß" [270]) [271]).

Nach der in der letzten Willkür erlassenen Kleiderordnung für das Gesinde soll die Elle Laken für die Kleidung der Knechte höchstens 4 fl. kosten. Die Herrschaft, die ihren Knechten Livreen gab, hatte sich darin zu mäßigen, „daß die Schranken dessen, was einem jeden anständig ist, nicht mögen überschritten werden".

Die Kleider der Mägde sollten nicht mehr als 12 fl., ihre Röcke höchstens 24 fl. kosten. Als Schmuck war ihnen eine Schnur von Bernstein und anderen gemeinen Steinen im Wert von höchstens 3 fl. gestattet. Silberne oder goldene Ringe sowie Ketten und Perlen „um den Hals" durften sie nicht tragen. Verboten war auch das Tragen von Zobelschwänzen, wertvollen weißen Spitzen, seidenen Tüchern, Strümpfen, Kleidern und Handschuhen.

Übertretungen der Kleiderordnung wurden mit dem Verlust des verbotenen Kleidungsstückes oder wenigstens dessen halben Wertes, im Wiederholungsfall nach Ermessen des Gerichts auch mit Haft oder Zuchthaus bestraft.

Ausführliche Beachtung schenkten die Hochzeits- und Kleiderordnungen dem Hochzeitsmahl, das zu allen Zeiten im Mittelpunkt der ganzen Hochzeitsfeier stand. Nachdem ursprünglich, um dem Luxus zu steuern, nicht eine Höchstzahl der Gäste, sondern eine solche der Schüsseln festgesetzt war, hat man später die Anzahl der Personen beschränkt. Wer mehr Gäste einlud, wurde bestraft. 1690 hatte sich Konstantin Ferber vor der Wette zu verantworten, weil er auf seiner Hochzeit 43 Personen „über die Zahl" gehabt.

Müßiggänger, die sich weder Arbeit suchten noch solche annehmen wollten und auch nicht angeben konnten, wovon sie lebten, wurden zum Festungsbau verwandt oder aus der Stadt verwiesen [272]).

h) Wucher.

Unter Wucher verstand man seit Beginn des 16. Jahrhunderts das Nehmen übermäßiger oder gesetzlich verbotener Zinsen. Die unbedingten Zinsverbote waren schon am Ausgang des Mittelalters von selbst weggefallen. Durch den Wegfall erlitten die Juden, denen allein als Ersatz ihrer gewaltsamen und immer wiederkehrenden Bedrückungen das Zinsennehmen gestattet war, eine erhebliche Einbuße.

Im Neuen Kulmischen Recht sind keine Strafvorschriften gegen den Wucher enthalten.

1569 erließ König Sigismund August von Polen eine Zinsbestimmung für Danzig, wonach gegen das kanonistische Zinsgesetz das gesetzlich erlaubte

---

270) Günther, ZWG 42, 185 ff.

271) Vgl. DW VI III 6, 1: „So wie die übermäßige Pracht leyder fast bei allen Ständen dermaßen überhand genommen, daß man kaum Mittel genug ersinnen kann, solchem zu steuern und zu wehren, also wird derselbe auch absonderlich bey dem Gesinde wahrgenommen. Wann aber auch hiedurch ihr Ungehorsam und Trotz gegen die Herrschaft merklich vermehret und die Dienstbothen, indem es einer dem anderen zuvor thun will, mehrmalen zu allerhand Untreu verleitet werden: Als soll hiemit, obigem allem vorzubeugen, denen Brauer- Haus- und Fuhrknechten, wie sie Nahmen haben, alles Gold und Silber, es sey echt oder unecht, es wäre denn, daß die Herrschaft ihnen freywillig den Huth mit einer Galaunen oder Tresse wolte umfassen lassen, alle silberne, versilberte und vergüldete Degen, Knöpfe, Gespen, Uhren, Tobaksdosen und dergleichen, alle Spitzen, im gleichen die feinen weißledernen Handschuh gänzlich verboten seyn."

272) DW IV 16, 7; V III 10, 2; VI II 7, 3.

Maß der Vertragszinsen in der Danziger Willkür aufgestellt wurde [273]). Nach der vierten Danziger Willkür [274]) war es verboten, bei Sicherung durch Grundstücke oder Pfänder mehr als 8 v. H. Zinsen zu nehmen, während auf „schlechte und bloße Handschrift“ 12 v. H. gestattet waren. Nach der letzten Willkür [275]) wurde der Zinsfuß bei Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit auf 6 v. H., bei solchen gegen bloße Handschrift auf 8 v. H. herabgesetzt. Die Strafe für den Wucherer bestand im Verlust der Wucherzinsen und des zehnten Teils des Kapitals.

Dem Wucher gleichgesetzt und ebenfalls verboten war der sogenannte Blindekauf, bei dem ähnlich wie bei den heutigen Termingeschäften keine Waren geliefert wurden [276]).

6. Die Fälschungsverbrechen.

a) Betrug.

Die Tatsache, daß Fälschungen jeder Art mit Strafe bedroht waren, zeigt uns, daß ein gewisses Maß von Treu und Redlichkeit, „ohne welches ein sittliches Nebeneinanderbestehen der Menschen und ein vernünftiger Verkehr, in welchem rechtliche Verhältnisse der Menschen untereinander bestehen und begründet werden, nicht denkbar ist“ [277]), bei jedem vorausgesetzt wurde.

Als Fälschung bezeichnete man jede strafbare Handlung, die gegen Treu und Glauben im Verkehr verstieß und eine widerrechtliche Vermögensbeschädigung zum Ziel hatte. „Fälschung heißet, wann fürsetzlicher, betrüglicher Weise einem anderen zum Nachtheil und Schaden die Wahrheit hinterhalten und dafür etwas anderes eingestecket und vorgebracht wird“ [278]).

Zu den Fälschungsvergehen gehörte auch der Betrug. Im Kulmischen Recht sowohl als in den ersten beiden Willküren ist ein besonderer Begriff des Betruges nicht enthalten. Erst in der dritten Danziger Willkür [279]) finden wir folgende Strafbestimmung gegen den Betrug: „Alle und itzliche falsche und betriegliche [280]) hendell loser Leuthe und Buben, die mit Botthereyen, Riemenziehen und anderen dergleichen offenbare betriegerei der lewthe umbegehenn sullen zu rechte zum ersten male uff eine Backe mit der Stadt zeichen gebrandt werden, würde aber jemandt nochmals in solcher tadt zum anderen male befunden, der soll zurechte gesackt und versoofft werden.“ Diese Strafbestimmung ist durch alle Willküren gegangen [281]). In der letzten Willkür [282]) ist die Strafe in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Als Betrug wurde auch das Wahrsagen angesehen.

Nach Kulmischem Recht [283]) galten als Wahrsager alle diejenigen, die sich unterstanden, „aus des Teufels Kunst wahr zu sagen oder mit dem

---

273) Abgedruckt bei Neumann a. a. O. S. 620.
274) 10, 44.
275) I 5, 13.
276) „Alle Aktien- und Prämienhandel, ingleichen alle solche Livranz-Käufe und Handel über Waaren und Güter, welche nicht in natura verhanden sind und davon die Lieferung nicht erfolget, sondern da nur auf Wiederkauf gehandelt wird, sollen hiemit gänzlich verboten seyn und gleich der Wucherey gestrafet werden.“ (DW VI I 5, 12.)
277) Osenbrüggen, Abh. aus dem deutschen Strafrecht, 1. Bd. S. 100 (Erlangen 1857).
278) N Kulm Tit. 18 Kap. 1.
279) Art. 204.
280) betriegen = zu Schaden oder Nachteil täuschen.
281) IV 16, 13; V II 6, 7.
282) VI II 7, 3.
283) Tit. 2 Kap. 3.

Teufel durch krystall oder andere Wege Gespräche oder Gemeinschafft zu halten und sich von ihm geschehener oder zukünftiger Dinge Erforschung und Bericht erholen". Man bestrafte sie mit dem Tode durchs Schwert. Die Danziger Willküren enthielten keine Bestimmungen über das Wahrsagen.

Im 16. und 17. Jahrhundert kamen allerlei Formen der Wahrsagung, die zum Teil aus den ältesten Zeiten stammen, wieder zur Geltung. In der Aufklärungszeit wurde diese Art von Aberglauben zwar gedämpft, aber bis auf den heutigen Tag nicht beseitigt. Nach der Auffassung der damaligen Zeit handelte es sich bei den Wahrsagern um Leute, die ihren Mitmenschen „lügenhaffter weiße von zukünfftigen oder zufälligen Dingen zu weißsagen und sie also von Gott und seinem Wort abzuführen, auff Menschen tant zu weißen und umb daß ihrige durch böße stücke zu bringen" [284]) versuchten. Die Strafe für Wahrsagen war regelmäßig Staupe und Stadtverweisung. So mußte 1633 eine Frau wegen „betrüglichen" Wahrsagens für immer die Stadt verlassen. Zuvor hatte man sie an zwei aufeinanderfolgenden Sonnabenden an den Pranger gestellt „anderen zum exempel, daß Sie sich vor dergleichen Unthaten und Betrügereyen hüten mögen" [285]).

b) Falsches Maß und Gewicht.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Klagen der Käufer über unrichtige Maße und Gewichte immer häufiger. Man entschloß sich daher, auf die Herstellung und den Gebrauch der Maße und Gewichte schärfer als bisher zu achten. Die vom Rat getroffenen Maßnahmen führten dazu, daß die Ordnungen um die Mitte des 18. Jahrhunderts zwei Schlüsse erließen, nach denen „die nunmehro unter sich gleiche Scheffel von der Kämmerei in Verwahrung gehalten, selbige und keine andere von den Mäßern gebraucht, das für derselben Gebrauch von den Mäßern zu zahlende gewöhnliche Geld der Kämmerei entrichtet, zu Mäßern keine andere als geschworene Leute gebraucht und diese zu Beobachtung ihres Eides angehalten werden" [286]) sollten. Zur Überwachung der neuen Anordnung wurde eine besondere Kommission aus zwei Ratsherren, zwei Schöffen und acht Hundertmännern eingesetzt.

Nach Kulmischem Recht [287]) durfte sich niemand unterstehen, falsche Waagen, Maße oder Gewichte zu gebrauchen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelte, wurde „nach Gelegenheit und Größe der Übertretung" mit Gefängnis, Geldstrafe oder Züchtigung am Pranger und Verweisung bestraft. „Danebenst sollen die falschen Waaren verfallen sein."

Nach der vierten Willkür [288]) war die Strafe für falsches Maß und Gewicht in das Ermessen der Wette gestellt, während sie früher ½ Mark betrug.

Nach Danziger Recht [289]) durften alle Getränke nur in vorgeschriebenen Gefäßen ausgeschänkt werden bei einer im Ermessen der Wette stehenden Strafe in jedem Fall der Zuwiderhandlung. Die Brauer durften bei einer Strafe von fünf Mark nur Fässer benutzen, die von Meistern des Danziger

[284]) MS 373 Bl. 356.
[285]) wie 284.
[286]) Lengnich, a. a. O. Kap. 38.
[287]) Tit. 18 Kap. 4.
[288]) 11, 13.
[289]) DW V III 7,6; VI III 10,5.

Böttcherhandwerks hergestellt waren [290]). Diese Fässer, die von gutem trockenen Holz verfertigt und mit der Stadtmarke und dem eigenen Zeichen des Böttchers in der Größe eines Talers gekennzeichnet sein mußten, hatten bei einer Strafe von ebenfalls fünf Mark einen Mindestinhalt von 92 Stof aufzuweisen. Außerdem mußten von den Böttchern um jedes Faß vier eschene Bänder gelegt werden. (In der Willkür von 1761 war die Anzahl der Bänder nicht mehr vorgeschrieben.) Jeder Böttcher, der unvorschriftsmäßige Tonnen herstellte, wurde seines Gewerkes für verlustig erklärt. Wer es unterließ, neben der Stadtmarke sein eigenes Zeichen einzubrennen, hatte nach der letzten Willkür als Strafe 4 fl. zu zahlen, die zur einen Hälfte der Wette, zur anderen Hälfte dem Gewerke zugutekamen. In den Weinschänken durften ebenfalls nur einheitliche Maße geführt werden [291]).

Die Gewandscherer (Schneider) durften nur ganze Laken verkaufen. Der Verkauf von halben Laken war nur gestattet, wenn der beeidigte Streicher das Laken für lang genug (22 Ellen) befunden und mit dem Stadtsiegel versehen hatte [292]). In den späteren Willküren ist diese Bestimmung weggefallen. Die wollenen Tücher, die die Wollweber herstellten, mußten eine Länge von 40 Ellen und eine Breite von 2½ Ellen haben [293]). Der beeidigte Streicher hatte die Tücher auf ihre Länge nachzuprüfen und mit dem Stadtsiegel zu kennzeichnen. Die sogenannten Vordertücher trugen außerdem zwei Kreuze und eine Krone. Tücher aus minderwertiger Wolle wurden verbrannt.

Das von den Schiffen zum Verkauf kommende harte Brenn- und Fadenholz mußte eine Elle lang sein. Wer kürzeres Holz anbot oder verkaufte, wurde nach Ermessen der Wette bestraft [294]).

1663 wurde der Kornmesser Thomas Markus, der seinem Eide zuwider falsche Maße gebraucht hatte, unter Zubilligung mildernder Umstände seines Dienstes entsetzt und zu einer vierwöchigen Haftstrafe auf seine Kosten im Ankerschmiedeturm verurteilt. An und für sich wäre das Gericht befugt gewesen, „gegenwertigen Markus mit abhawung zweyer finger aus seiner rechten Hand abzustraffen“ [295]).

c) Waren- und Nahrungsmittelfälschung.

Der Waren- und Nahrungsmittelfälschung versuchte man durch einige Bestimmungen in den Willküren entgegenzutreten. Die Verfälschung der Weine war mit empfindlichen Strafen bedroht. Wer rheinischen Wein verkaufte, durfte bei der hohen Strafe von zehn Mark keinen anderen Wein ausschänken oder in seinem Keller aufbewahren [296]). Auch durfte niemand französische Weine in rheinischen Gefäßen verkaufen. Wer „stumme und verdorbene“ Weine einzuführen versuchte, wurde ebenfalls bestraft [297]). Auf Anordnung der Acciseherren konnten die Böden von Fässern, die solchen Wein enthielten, zerschlagen und der Inhalt ausgelassen werden.

Die Fleischer durften Fleisch, das sie am Sonnabend auf dem Markt nicht verkauft hatten, in der nächsten Woche nicht mehr zum Kauf anbieten,

---

290) DW V III 7, 7.
291) DW V III 7, 2.
292) DW IV 10, 13.
293) DW V III 6, 12.
294) DW VI III 9, 14.
295) MS 373 Bl. 496.
296) DW V III 7, 3.
297) VI III 10, 1.

„vielweniger aber an dem anderen Sonnabend zum zweiten Mal zu Markte bringen bey Strafe 5 Thlr. für jedes Stück Fleisch, so wider diese Verordnung feil geboten oder verkaufet worden“ [298]). Aus dem Fleisch durfte ferner die Brust nicht herausgeschnitten werden [299]). Das Fleisch durfte auch nicht verwässert sein [300]) und die Elterleute hatten dafür Sorge zu tragen, daß der Rumpf der Schlachttiere nicht über Gebühr ausgeschnitten und das Kalbfleisch nicht mit Salzwasser gewaschen oder abgerieben wurde [301]). Die Übertretung dieser Vorschriften zog eine Strafe von 2 fl. nach sich.

Von den Gerbern durfte bei Verlust des Gutes kein nasses, sondern nur durch „Luft und Wind“ getrocknetes Leder gekauft werden [302]).

Alle frischen Fische, insbesondere Aale, Störe, Lachs, Meerschweine [303]), Welse und Seehunde mußten bei Verlust der Ware an dem Tage verkauft werden, an dem sie aufgeschnitten waren [304]).

Daß es auch Leute gab, die Nahrungs- und Genußmittel zum Schaden der Gesundheit ihrer Mitmenschen vorsätzlich verdarben, ergibt sich aus einem Urteil gegen zwei Bauernknechte, die es fertig brachten, „ganz boßhaffter und unverantwortlicher weise gewisse stinkende Sachen zu verschiedenen mahlen in das jährende Bier zu werffen“.

d) Münzverbrechen.

Im Jahre 1457 wurde der Stadt Danzig in ihrem Hauptprivileg das Recht verliehen, „zu ewigen Zeiten goldene und silberne Münzen unter königlichem Bilde und Namen auf solch Korn und Gran [305]), als damals gewöhnlich war oder künftig mit des Königs und der preußischen Räthe Wissen und Willen gewöhnlich sein würde, zu schlagen, die in den königlichen Landen gangbar sein und in ihrer Würde gehalten werden sollten“. Ob die Stadt schon vor dem Regierungsantritt Sigismund I. Gold ausgemünzt hat, ist ungewiß. Nachgewiesen ist nur, daß unter seiner Herrschaft Dukaten hergestellt wurden [306]). Nach alter Sitte wurden jedem polnischen König bei seinem ersten Aufenthalt in Danzig tausend neue Dukaten „eigenes Schlages“ als Geschenk überreicht.

Über die Münzfälschung sind in den Danziger Willküren keine Bestimmungen enthalten. Nach Kulmischem Recht [307]) wurde jeder, der falsche Münzen schlug und sie als echte weitergab, mit dem Feuertod bestraft. Den Unterschied zwischen Falschmünzerei und Münzfälschung scheint man bereits gekannt zu haben, wenn er auch in den gesetzlichen Vorschriften nicht in aller Klarheit zum Ausdruck kam. Wer echte Münzen durch Beschneiden oder auf andere Art verringerte und als vollgültig weitergab, sollte nach Ermessen des Gerichts bestraft werden [308]).

[298]) DW VI III 11, 1.
[299]) DW V III 8, 6.
[300]) V III 8, 9.
[301]) DW VI III 11, 4.
[302]) DW VI III 9, 10.
[303]) Darunter sind die Delphine zu verstehen.
[304]) V III 9, 23.
[305]) Goldgewicht.
[306]) Lengnich Kap. 43 § 3.
[307]) Tit. 18 Kap. 6.
[308]) Die Carolina bestrafte die Fälschung, Verfälschung und Verringerung von Münzen (Art. 111). In den beiden ersten Fällen wird der Feuertod angedroht.

Die Danziger Praxis richtete sich in der Bestrafung der Münzverbrecher nach den Vorschriften des Kulmischen Rechts, doch trat in den meisten Fällen an die Stelle des Feuertodes der Tod durch das Schwert.

1633 verurteilte man zwei Männer wegen Falschmünzerei zum Tode durchs Schwert[309]). Sie hatten „nicht allein falsche Müntzen alß Sechsgroscher, Dreygroscher und Schillinger aus bloßem Kupffer gemachet", sondern auch falsche Taler hergestellt, „wie auch allerhand böße Instrumenta zum falsche müntzen neu verfertiget, auch dieselbe falsche müntze gantz gefährlicher weiße ihrem Nechsten zu großem schaden und nachtheil außzugeben und also landt und leute zu betrügen und zu übervortheilen sich unterstanden".

Im Jahre 1661 wurden zwei Zigeuner wegen Falschmünzerei erwürgt, ihre Leichen wurden verbrannt[310]). Eine Frau, die einen ungarischen Gulden nachgemacht und in Verkehr gebracht hatte, wurde „in anmerckung ihrer angezogenen dürfftigkeit und daß Sie auch nur einen gemacht", lediglich aus der Stadt verwiesen[311]).

Im 17. Jahrhundert nahmen die Münzverbrechen einen solchen Umfang an, daß sich der Rat genötigt sah, durch den Instigator der Wette „die Elterleute der Krehmer, Breuer, Fleischer, Becker, Hecker item die Wein- und Bierschenker, auch andere, die feile thüre haben, ernstlich zu ermahnen und zu warnen lassen, daß sich keiner hinfüro unterstehen soll, falsche verbottene Müntze zu empfangen und außzugeben mit der Commination, da jemandt sich dessen erdreisten und einen weg alß den anderen dergleichen Müntze einnehmen und unter die leuthe spargiren würde, daß nicht allein derselbe des bösen Geldes verlustig sein soll, sondern auch mit ernster Straffe beleget und durch die Erb. Wette der Execution ein Nachdruck gegeben werden"[312]).

Gehilfen und Anstifter wurden mit Züchtigung am Pranger und ewiger Verweisung bestraft[313]).

e) Urkundenfälschung.

Nach der Danziger Willkür[314]) wurde als Fälscher bestraft, wer einem Schuldner zum Vorteil und einem Gläubiger zum Schaden eine Urkunde über eine angebliche Forderung ausstellte und bei Gericht einreichte. Wer falsche Siegel anfertigte, konnte hingerichtet werden[315]). Wer Grenzzeichen beseitigte oder veränderte, sollte „nach Gelegenheit der Sachen" am Leib bestraft werden[316]).

Urkundenfälschung kam nur vereinzelt vor. 1592 bestrafte man einen Bürger wegen Verfälschung von Wallzeichen[317]). 1685 wurde jemand, der mit einer gefälschten Liste Geld zum Wiederaufbau einer angeblich abgebrannten Kirche einsammelte, am Pranger gezüchtigt und für immer aus der Stadt verwiesen[318]).

1724 wurde ein Bürger, der eine Urkunde fälschlich angefertigt und zum Zweck der Täuschung bei Gericht eingereicht hatte, als „falscher Attest-

---

309) MS 373 Bl. 356 (siehe auch Bl. 160, 203, 458, 525).
310) MS 373 Bl. 487.
311) MS 373 Bl. 89.
312) Staatsarchiv Danzig 300 H qu 0, S. 108.
313) MS 374 Bl. 216.
314) IV 16, 14; V II 6, 8; VI II 7, 6.
315) MS 373 Bl. 66, 70.
316) N Kulm Tit. 18 Kap. 8.
317) Simson, Bd. II S. 527.
318) MS 373 Bl. 578.

macher" mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft. Außerdem mußte er an einem Börsentage vor dem Artushof und vier Wochen lang an den Markttagen im Halseisen vor dem Zuchthaus stehen mit einem Zettel auf der Brust, „worauf seine Bübereyen zu lesen, jedermann zum Spectacle und Beyspiel" [319]).

Ein interessanter Fälscherprozeß beschäftigte das Gericht im Jahre 1760 [320]). Damals wurde ein Danziger Kaufmann zu der hohen Strafe von hundert Reichstalern verurteilt, weil er das Fabrikzeichen der ältesten Danziger Lachsbranntweinbrennerei von einem Elbinger Kupferstecher hatte nachstechen und unter diesem Zeichen minderwertigen Branntwein in den Verkehr bringen lassen. Ein anderer Danziger Kaufmann, der sich eines sehr ähnlichen Zeichens bediente, nämlich „zweyer gegeneinanderstehenden Fischen und eines in der Mitte derselben stehenden doppelten Triangels", und im gleichen Jahre unter diesem Zeichen Branntwein als Lachsbranntwein an einen Juden verkauft hatte, wurde zur sofortigen Abänderung dieses Zeichens verurteilt.

1584 wurde Gergen Schmoltzen wegen Anfertigung von falschen Briefen und Siegeln zum Tode durchs Schwert verurteilt. Der Scharfrichter erhielt den Auftrag, die Siegel, „so ihm umgehänget gewesen, zu zerschlagen und die brieffe in seinem Angesicht zu verbrennen" [321]).

f) Falsches Spiel.

Über falsches Spiel sind nur wenige Bestimmungen vorhanden. Nach Kulmischem Recht [322]) war das Doppelspiel [323]) um Geld in allen Wein- und Bierschänken verboten. Der Wirt, der derartige Spiele zuließ, sollte nach der jeweilig in den Willküren der Städte enthaltenen Strafbestimmung mit den Spielern zusammen bestraft werden. In Danzig war die Strafe für den Falschspieler, die noch in der zweiten Willkür [324]) im Ausstechen der Augen bestand, dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt [325]). In Curickes Sammlung sind zwei Urteile [326]) enthalten, die sich mit verbotenem Spiel beschäftigen. In beiden Fällen wurde der Täter am Pranger gezüchtigt und für immer aus der Stadt verwiesen. In dem später ergangenen Urteil hat das Gericht dem Täter mildernde Umstände zugebilligt, „in erwegung Daß Er noch jung und Daß Jhm unser Hergott gutte gesunde und starke glieder gegeben, daß er seine Kost und nahrung mit Ehren werben und gewinnen kann".

Vermieter, die junge, in den Lehrjahren stehende Leute, Hausdiener oder Kutscher aufnahmen und das Würfel- oder Kartenspiel gestatteten, wurden das erstemal mit einem Vierteljahr Haft, bei der ersten Wiederholung mit einem halben Jahr Haft und bei der zweiten Wiederholung mit ewiger Verweisung bestraft. Die Haft war im Ankerschmiedeturm abzusitzen [327]).

Nach der letzten Willkür [328]) war auch allen Knechten das Spielen verboten. Zur Begründung wird angegeben, daß „das Spielen mit Karten

[319]) MS 374 Bl. 390.
[320]) Staatsarchiv Danzig 300 Abt. 40 Nr. 42.
[321]) MS 373 Bl. 66.
[322]) Tit. 22 Kap. 1.
[323]) = doppeln und spielen.
[324]) Art. 148.
[325]) IV 16, 9; V II 6, 3; VI III 7, 3.
[326]) MS 373 Bl. 149 und 190.
[327]) Vgl. Willkür von 1597.
[328]) III 4, 17.

und Würfeln unter den Knechten sehr eingerissen, dadurch aber Zank, Mord und Totschlag entstehen kann, zugeschweigen, wie hiedurch das Gesinde zu Untreu, Müßiggang und Nachlässigkeit in ihrer Herrschaft Geschäften verwöhnet und verleitet wird". Knechte, die das drittemal bei verbotenem Spiel ertappt wurden, kamen ins Zuchthaus.

Die erste Lotterie, von der wir Kunde haben, kam im Jahre 1698 zustande und sollte zur Abschaffung der zur Landplage gewordenen Gassenbettler dienen [329]) [330]).

Schluß.

Überblickt man die Arbeit, so ergibt sich, daß im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Prinzip der Wiedervergeltung (Talion) vorherrschend ist. In Anlehnung an die ältesten Volksrechte wurde der Verbrecher mit dem gleichen Übel bedroht, das er seinem Opfer zugefügt hatte. Nachdem man erkannt hatte, daß die Zufügung desselben Übels — genau wie der Vollzug mehrerer Strafen nebeneinander — nur selten möglich war, verlangte man eine nach den Graden der Schuld bemessene rechtliche Wiedervergeltung.

Wer mit dem Feuer gesündigt hatte, mußte durch das Feuer sterben [1]); unter kirchlichem Einfluß wurde aber auch für Hexen [2]) und Sodomiten [3]) der Scheiterhaufen errichtet. Dem Meineidigen wurden die Schwurfinger abgehauen [4]), dem Gotteslästerer die Zunge durchstochen [5]) und der Kindesmörderin vor der Hinrichtung die rechte Hand abgeschlagen [6]).

Wer einen anderen durch Verbreitung anonymer Schriften der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigte, wurde mit der Strafe belegt, die der Verdächtigte erhalten hätte, wenn die verbreiteten Tatsachen wahr gewesen wären [7]). In der Durchführung des Talionsprinzips ging man so weit, daß man die Vollstreckung der Strafe sogar noch an der Leiche vornahm [8]).

Bis zum dreißigjährigen Krieg beherrschten den Danziger Strafvollzug die Grundsätze der Abschreckung und Unschädlichmachung des Verbrechers „anderen zum Exempel, ihm selbst aber zu wol verdienter Straffe", wie es in den Urteilen heißt. Die Umstellung des Strafensystems hat sich erst vollzogen, nachdem im Jahre 1629 in Gestalt des Zuchthauses die erste Besserungsanstalt für antisoziale Elemente errichtet war. Seitdem konnten die verstümmelnden Leibes- und die verschärften Todesstrafen aus dem Strafensystem langsam verschwinden.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert ist eine deutliche Wandlung in der Bestrafung der Verbrechen erkennbar, indem verschiedene bisher mit Todes- oder Leibesstrafen bedrohte Verbrechen nur noch durch kürzere oder längere Freiheitsstrafen geahndet wurden [9]).

---

[329]) Folt a. a. O. S. 297.
[330]) Simson schreibt in seiner Geschichte Bd. II S. 176: „Falschspieler wurden häufig bestraft, mit Gefängnis, wohl auch mit nachfolgender Verbannung, ebenso die unbefugte Veranstaltung einer Lotterie. 1545 verbot der Rat Glückstöpfe oder Lotterien überhaupt, 1546 aber gestattete er sie wieder und unterstützte sogar solche Bürger, die sie auf auswärtigen Jahrmärkten veranstalten wollten, durch Empfehlungsbriefe. Wahrscheinlich ließ er sich von den Unternehmern eine Abgabe zahlen."

---

[1]) S. 127 ff. [2]) S. 143 ff. [3]) S. 190 ff. [4]) S. 151. [5]) S. 139. [6]) 160.
[7]) S. 171. [8]) S. 110 ff. [9]) Vgl. beispielsweise S. 161, 178, 190 ff., 199.

Lebenslauf.

Ich bin am 27. Januar 1909 in Charlottenburg geboren. Mein Vater ist der Bankprokurist i. R. Franz Meye in Berlin.

Zunächst besuchte ich die Bürgerschule in Brehna (Kr. Bitterfeld) und später das Realgymnasium zu Berlin-Lankwitz. Dem Studium der Rechtswissenschaften, das ich im Sommersemester 1928 begann, widmete ich sechs Semester an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und zwei Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich am 21. Oktober 1932 am Kammergericht ab. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Rechtsanwalt.